



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Nur per E-Mail
an die Abteilungen 4
der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 07.09.2021
Name Elena Stalder
Telefon +49 (711) 231-3639
E-Mail Elena.Stalder@vm.bwl.de
Geschäftszeichen VM2-3946-5/2/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Mobilitätszentrale Baden-Württemberg

Nachrichtlich per E-Mail:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart
Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Bauwirtschaft Baden-Württemberg
Ingenieurkammer Baden-Württemberg

 Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im
Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) - Ausgabe Januar 2021

ARS Nr. 09/2019 vom 25.06.2019, Az.: StB 14/7135.3/010-3150901;
Einführungsschreiben des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom
25.11.2019, Az.: 2-3946.7/55

Anlagen

- ARS Nr. 11/2021 vom 20.04.2021, Az.: StB 14/7135.3/010-3492696
- Arbeitshilfe Verfahrensarten und Wertgrenzen 2021 VwVöA PDF

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dorotheenstr. 8 • 70173 Stuttgart (VVS: Charlottenplatz) • Behindertengerechte Parkplätze vorhanden
Telefon +49 (0711) 231-5830 • Telefax +49 (711) 231-5899 • E-Mail poststelle@vm.bwl.de • de-mail-poststelle@vm.bwl.de
www.vm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Allgemeines

- (1) Mit dem beigefügten Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 11/2021 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wird das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) - Ausgabe Januar 2021 bekannt gegeben.
- (2) Das HVA F-StB wurde zuletzt mit dem ARS Nr. 09/2019 als Ausgabe April 2019 fortgeschrieben. Im Zuge des zum 1. Januar 2021 in Kraft getretenes Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2021) war eine Überarbeitung des HVA F-StB erforderlich.

Weitere Einzelheiten können dem ARS Nr. 11/2021 entnommen werden. Die wesentlichen Änderungen des HVA F-StB angesichts der HOAI 2021 werden unter (2) im ARS Nr. 11/2021 zusammengefasst.

Die HVA F-StB Vordrucke wurden überarbeitet und stehen in der aktualisierten HVA F-StB zur Verfügung.

- (3) Eine Umsetzung des HVA F-StB - Ausgabe Januar 2021 und die Einstellung der neuen Vordrucke im neuen Vergabemanagement-System erfolgt zeitgleich mit dieser Bekanntgabe.
- (4) Infolge der Überarbeitung des HVA F-StB werden das ARS Nr. 04/2017 vom 4. Januar 2005 sowie ARS Nr. 23/2017 vom 20. Dezember 2017 aufgehoben.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (5) Das ARS Nr. 11/2021 ist im Geschäftsbereich der Bundesstraßen in der Baulast des Bundes sowie im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes bei der Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau anzuwenden.

(6) Das Ministerium für Verkehr weist diesbezüglich auch auf die Ergänzungen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg zum Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (E BW HVA F) hin. Es handelt sich dabei um landesspezifische Regelungen zum HVA F-StB, welche dort integriert sind.

(7) Das HVA F-StB Ausgabe Januar 2021 ist ab sofort für alle Ausschreibungen, bei denen noch keine Auftragsbekanntmachung bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe – Verhandlung versendet wurde, anzuwenden.

(8) Ab dem 01. Oktober 2021 sind die Vergaben von freiberuflichen Leistungen unterhalb des Schwellenwertes ab dem geschätzten Auftragswert von 25.000 € netto komplett digital im Vergabemanagement-System abzuwickeln.

Für die Abwicklung der Vergaben bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € netto wird empfohlen ebenfalls das Vergabemanagement-System zu nutzen. Beim Abweichen wird gebeten, die Dokumentation der Vergabe auf andere Weise sicherzustellen.

(9) Bereits seit dem 01. Oktober 2020 sind die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, die in der VergStatVO festgelegten Daten über die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte und eingeschränkt auch im Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte (wenn der Auftragswert 25 000 Euro netto überschreitet) zu übermitteln. Die Meldung der Vergabedaten per Datenschnittstelle (sog. CORE-Dateneingang) an die Vergabestatistik des Statistischen Bundesamt (Destatis) erfolgt automatisiert im Rahmen der Abwicklung des Vergabeverfahrens im Vergabemanagement-System.

Sollte im begründeten Ausnahmefall das Vergabeverfahren von freiberuflichen Leistungen unterhalb des Schwellenwertes ab dem geschätzten Auftragswert von 25.000 € netto nicht im Vergabemanagement-System durchgeführt werden, bleibt die gesetzliche Meldepflicht der Vergabedaten davon unberührt und ist dann auf anderen Wegen bzw. über eine Berichtsstelle bei Destatis einzuhalten.

(10) Gem. VwV Beschaffung BW vom 24. Juli 2018 (geändert vom 5. Juni 2019; WM Az.: 64-0230.0/160) Punkt 8.7 können die freiberuflichen Leistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren (Direktauftrag) beschafft werden, wenn der voraussichtliche Auftragswert den Betrag von 5 000 € netto nicht übersteigt (siehe diesem Schreiben beiliegende Arbeitshilfe Verfahrensarten und Wertgrenzen 2021 VwVöA PDF). Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden. Die Grundlagen der Schätzung des Auftragswertes sowie die ggfls. durchgeführte Markterkundung sind zu dokumentieren.

Direktvergaben der freiberuflichen Leistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 5.000 € netto können weiterhin ohne Verwendung des Vergabemanagement-Systems durchgeführt werden

Ergänzend zu den geltenden Regelungen sind gem. VwV Investitionsfördermaßnahmen vom 1. Oktober 2020 Direktaufträge ohne nähere Begründung zugelassen, wenn der geschätzte Auftragswert voraussichtlich 10 000 € netto nicht überschreitet. Die VwV Investitionsfördermaßnahmen vom 1. Oktober 2020 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Weitere Informationen diesbezüglich finden Sie auf der Website des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus unter:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/oeffentliches-auftragswesen/vorschriften-fuer-landeseinrichtungen/>.

(11) Die zuletzt 2019 veröffentlichte, mit der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg sowie dem Landkreis-, Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg abgestimmte und akzeptierte Stundensätze wurden im Dezember 2020 von Seiten der Architekten- und Ingenieurkammer aufgegeben und als gegenstandslos angesehen.

Die Vertragsparteien sind nun in ihrer Stundensatzfindung frei und sollen entsprechend der Vorgaben der neuen HOAI 2021 eigenständig und individuell verhandeln.

Im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns wird das Ministerium für Verkehr für den nachgeordneten Bereich Orientierungswerte in einem gesonderten Schreiben aufführen.

- (12) Den kommunalen Baulastträgern wird empfohlen, das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau, HVA F-StB Ausgabe Januar 2021 für die in ihrer Baulast befindlichen Straßen entsprechend diesem Einführungsschreiben anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

Bezug der Unterlagen

- (13) Die Bereitstellung des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau, HVA F-StB Ausgabe Januar 2021 erfolgt nur in digitaler Form über das Internet. Die Richtlinientexte und der Anhang des aktuellen HVA F-StB können im pdf-Format und die Vordrucke als Word-Dateien von der Website des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur kostenlos heruntergeladen werden (<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-freiberuflichen-leistungen-im-strassen-und-brueckenba.html>).

Zusätzlich wird im Intranet der baden-württembergischen Straßenbauverwaltung das HVA F-StB Ausgabe Januar 2021 vollständig unter der Adresse <https://www.sbv.bwl.de/einfuehrungsschreiben-und-vergabewesen/vergabe-und-vertragswesen/hva-f-stb-e-bw-hva-f-stb>

und im Internetangebot der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Tübingen vollständig unter der Adresse <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/verkehr/strassen/ausschreibung>

eingestellt.

Schlussbestimmungen

(14) Die unter Bezug genannten Schreiben werden hiermit aufgehoben und aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg entfernt.

(15) Dieses Einführungsschreiben wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 01.07.2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Mobilitätszentrale beim Regierungspräsidium Tübingen im Sachgebiet 16 Bauvertragsrecht im Sachgebiet 16.2 Vergabe- und Vertragsunterlagen und im Sachgebiet 16.4 Abwicklung von Verträgen eingestellt.

gez. i.V. Bosbach



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

und

Die Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES
Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Fernstraßen-Bundesamt

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300-1458

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2021
Sachgebiet 16.2: Bauvertragsrecht und Vergabewesen;
Vergabe- und Vertragsunterlagen
16.4: -; Abwicklung von Verträgen

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB);
- Ausgabe Januar 2021**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr.
09/2019 vom 26.06.2019 - StB 14/7135.3/010-3150901 -
Aktenzeichen: StB 14/7135.3/010-3492696
Datum: Bonn, 20.04.2021
Seite 1 von 2

(1) Das zuletzt mit ARS Nr. 09/2019 (s. Bezug) bekannt gegebene „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe April 2019“ ist fortgeschrieben worden. Mit der Fortschreibung werden





Seite 2 von 2

notwendige Änderungen durch das zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze sowie der ersten Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure umgesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland kommt damit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 04.07.2019 in der Rechtssache C-377/17 (Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes der verbindlichen Mindest- und Höchst Honorarsätze der HOAI gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie) nach und passt die nationale Rechtsordnung an die Vorgaben des Urteils an.

(2) Die Honorare für die von der HOAI erfassten Architekten- und Ingenieurleistungen sind nunmehr immer frei vereinbar und richten sich nach der Honorarvereinbarung der Vertragsparteien. Um den Abschluss wirksamer Honorarvereinbarungen zu vereinfachen, wurden die diesbezüglichen Formanforderungen der HOAI reduziert. Für eine wirksame Honorarvereinbarung reicht nunmehr die Textform aus. Die Honorarberechnungssystematik der HOAI ist von dem EuGH-Urteil nicht betroffen und daher weiterhin anzuwenden.

(3) Hiermit gebe ich das HVA F-StB, Ausgabe Januar 2021, bekannt und bitte ab sofort danach zu verfahren.

(4) Die Richtlinien- und Handbuchttexte des aktuellen HVA F-StB werden als pdf-Datei, die Vordrucke als Word-Datei auf der Website des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht. Die Dateien können unter <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/handbuch-fuer-die-vergabe-und-ausfuehrung-von-freiberuflichen-leistungen-im-strassen-und-brueckenbau.html> eingesehen und heruntergeladen werden. Dort wird auch eine Übersicht über die vorgenommenen Änderungen bereitgestellt.

Nur für Oberste Straßenbaubehörden der Länder:

(5) Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das HVA F-StB, Ausgabe Januar 2021, auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Ich würde es begrüßen, wenn Sie den kommunalen Straßenbauverwaltungen eine entsprechende Anwendung empfehlen würden.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

(6) Das im Bezug genannte ARS hebe ich hiermit auf.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellter



Ergänzungen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg

zum

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau
(HVA F-StB)

Bei den „**Ergänzungen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg zum Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (E BW HVA F)**“ handelt es sich um landesspezifische Regelungen zum HVA F-StB. Sie sind in das HVA F-StB integriert.

Alle Vordrucke, also

- unveränderte aus dem HVA F-StB
- abgeänderte gemäß E BW HVA F und
- landesspezifische Vordrucke

stehen den Dienststellen der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Intranet unter

<https://www.sbv.bwl.de/einfuehrungsschreiben-und-vergabewesen/vergabe-und-vertragswesen/hva-f-stb-e-bw-hva-f-stb>

zur Verfügung.

Dritte können sich die E BW HVA F im Internet unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/verkehr/strassen/ausschreibung/>

und unter

[Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg \(LisRe-StB-BW\) - Regierungspräsidien Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#),

und dort im Sachgebiet 16 Bauvertragsrecht und Vergabewesen, 16.2 Vergabe- und Vertragsunterlagen und 16.4 Abwicklung von Verträgen aufrufen und ausdrucken. Die E BW HVA F sind am unteren linken Rand mit Monat und Jahr gekennzeichnet und weisen am unteren rechten Rand einen Einordnungshinweis für das HVA F-StB auf.

Vergabezustimmung durch das VM

Auftragsart	Zuständigkeit (Vergabezustimmung bei einem (Brutto-) Auftragswert)	
Verkehrsanlagen Ingenieurbauwerke	bis zu 250.000 € ¹ Regierungspräsidien	über 250.000 € ¹ VM
Bauüberwachung	bis zu 150.000 € Regierungspräsidien	über 150.000 € VM
Landschaftspflegerische Begleitpläne Landschaftspflegerische Ausführungspläne Umweltverträglichkeitsstudien	bis zu 150.000 € Regierungspräsidien	über 150.000 € VM
Verkehrsuntersuchungen Prüfstatik Baugrund- und Baustoffprüfung Technische Ausrüstung Schallschutztechnische Untersuchung Luftschadstoffgutachten Alle sonstigen Ingenieurleistungen und Gutachten	bis zu 150.000 € Regierungspräsidien	über 150.000 € VM

Vor Beauftragung zustimmungspflichtiger Vergaben ist der Vertragsentwurf mit Vergabevermerk und den zugehörigen Anlagen dem VM zur Zustimmung vorzulegen.

Der vorherigen Zustimmung des VM bei einer voraussichtlichen Auftragssumme ab 150.000 € (brutto) bedarf es auch, wenn die Ausschreibung aufgehoben werden soll. Die Aufhebung ist der / dem zuständigen Vergabereferentin / Vergabereferenten zur Zustimmung vorzulegen.

Qualitätssicherung der Vergabeunterlagen

Alle Vergabeunterlagen, die vor Vergabezustimmung dem VM vorgelegt werden, sind von der / dem zuständigen Vergabereferentin / Vergabereferenten zu prüfen. Die Beteiligung der Vergabereferentin / des Vergabereferenten ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Zuständigkeiten bei Nachträgen

Nachtragsvereinbarungen über 100.000 € (brutto) sind nach Mitzeichnung durch die / den zuständigen Vergabereferentin / Vergabereferenten des Regierungspräsidiums vor Beauftragung dem VM zur Zustimmung vorzulegen.

¹ Der (Brutto-) Auftragswert ist an den EU-Schwellenwert gekoppelt. Bei den künftigen Änderungen des EU-Schwellenwertes ist der (Brutto-) Auftragswert anzupassen.



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Ausgabe: Januar 2021

Abteilung Bundesfernstraßen

Das „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau“ (HVA F-StB), Ausgabe Januar 2021, wurde aufgestellt vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Abteilung Bundesfernstraßen (BMVI, Abt. StB) und den Straßenbauverwaltungen der Länder in der Bund/Länder-Dienstbesprechung „Auftragswesen im Bundesfernstraßenbau“.

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)

Gliederung

Hinweise: Richtlinien für das Anwenden des Handbuchs

Teil 1: Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen

- 1.0 Allgemeines
- 1.1 Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb
- 1.2 Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung
- 1.3 Angebotsschreiben
- 1.4 Vertrag
- 1.5 Leistungsbeschreibung / Honorarermittlung / Fachspezifische Hinweise

Teil 2: Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren

- 2.0 Allgemeines
- 2.1 Bekanntmachungen
- 2.2 Behandlung der Bewerbungen
- 2.3 Öffnung der Angebote
- 2.4 Verhandlung, Prüfung und Wertung der Angebote
- 2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens

Teil 3: Richtlinien für das Abwickeln der Verträge

- 3.0 Allgemeines
- 3.1 Überwachung der Vertragserfüllung
- 3.2 (zurzeit nicht belegt)
- 3.3 (zurzeit nicht belegt)
- 3.4 Nachträge
- 3.5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung
- 3.6 (zurzeit nicht belegt)
- 3.7 Rechnungen und Zahlungen
- 3.8 Zahlungen an Dritte
- 3.9 Abnahme
- 3.10 Mängelansprüche
- 3.11 Kündigung durch den Auftraggeber
- 3.12 Kündigung durch den Auftragnehmer
- 3.13 Insolvenzfälle
- 3.14 Aufrechnungsfälle

Vordrucke: Vordrucke zu Teil 1 - Aufstellen der Vergabeunterlagen
Vordrucke zu Teil 2 - Durchführen der Vergabeverfahren
Vordrucke zu Teil 3 - Abwickeln der Verträge

Vertragsbedingungen: Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB F-StB)
Technische Vertragsbedingungen (TVB)

Anhang: Gesetze Verordnungen Richtlinien (GWB, VgV, RVP, HOAI, Leitfaden RPW)
Nur auf CD: Schlussbericht Gutachten „Leistungsbeschreibungen für
faunistische Untersuchungen (FE 02.332/2011/LRB)“

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)

Synopsis

Gegenüber dem HVA F-StB, Ausgabe August 2019 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

00002 Gliederung
Redaktionelle Änderungen

Hinweise: Richtlinien für das Anwenden des Handbuchs

00012 Hinweise
Redaktionelle Änderungen im Inhaltsverzeichnis sowie in (6) und (8)

Teil 1: Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen

10000 Inhaltsverzeichnis
Redaktionelle Änderungen

10001 **1.0 Allgemeines**
1.0 Allgemeines
Redaktionelle Änderungen in (1) und (2)
Wegfall der Muster

10102 **1.1 Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb**
1.1 Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb
Redaktionelle Änderungen, insbesondere in (1), (2) und (4)
Wegfall der Muster

10201 **1.2 Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung**
1.2 Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung
Redaktionelle Änderungen, insbesondere in (3) und (4)
Wegfall der Muster

10401 **1.4 Vertrag**
Vertrag
Redaktionelle Änderungen in (7)
Wegfall der Muster

10501 **1.5 Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung/Fachspezifische Hinweise**
Fachspezifische Hinweise
Leistungsbeschreibung
Redaktionelle Änderungen, neue Nummerierung ab (9), (42) und (45) alt gestrichen

10502 Fachspezifische Hinweise Landschaftspflegerischer Begleitplan
Redaktionelle Änderungen in (8) und (16)

10503 Fachspezifische Hinweise Landschaftspflegerischer Ausführungsplan
Redaktionelle Änderungen in (23)

10504 Fachspezifische Hinweise Objektplanung Ingenieurbauwerke
Redaktionelle Änderungen, insbesondere in (34) und (37)

10505 Fachspezifische Hinweise Objektplanung Verkehrsanlagen
Redaktionelle Änderungen

10506 Fachspezifische Hinweise Fachplanung Tragwerksplanung
Redaktionelle Änderungen, insbesondere in (32)

10507 Fachspezifische Hinweise Technische Ausrüstung
Redaktionelle Änderungen, insbesondere in (1)

10508	Fachspezifische Hinweise Umweltverträglichkeitsstudie Redaktionelle Änderungen, insbesondere in (1), (3), (8) und (20)
10510	Fachspezifische Hinweise Ingenieurvermessung Redaktionelle Änderungen, insbesondere in (21)
10512	Fachspezifische Hinweise Faunistische Planungsraumanalyse Aktualisierung der Seitenzahlen und Formatierung
10513	Fachspezifische Hinweise Faunistische Leistungen Aktualisierung der Seitenzahlen und Formatierung
10514	Fachspezifische Hinweise FFH-Verträglichkeitsprüfung Redaktionelle Änderungen, insbesondere in (13)
10515	Fachspezifische Hinweise Artenschutzbeitrag Aktualisierung der Seitenzahlen und Formatierung
10516	Fachspezifische Hinweise Umweltbaubegleitung Aktualisierung der Seitenzahlen und Formatierung
10517	Fachspezifische Hinweise Verkehrsuntersuchung Aktualisierung der Seitenzahlen und Formatierung
10518	Fachspezifische Hinweise Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen Aktualisierung der Seitenzahlen und Formatierung
10519	Fachspezifische Hinweise Objektplanung Ingenieurbauwerke Rückbau Redaktionelle Änderungen, geänderte Nummerierung ab (5)
10520	Fachspezifische Hinweise Fachplanung Tragwerksplanung Rückbau Redaktionelle Änderungen, neue Nummerierung ab (6)
10524 neu!	Fachspezifische Hinweise Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Teil 2: Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren

20000	Inhaltsverzeichnis Redaktionelle Änderungen, Wegfall der Muster
20001	Allgemeines Redaktionelle Änderungen, insbesondere in (9), (10) und (11), Wegfall der Muster
20101	Bekanntmachungen Redaktionelle Änderungen, insbesondere in (5), Wegfall der Muster
20201	Behandlung der Bewerbungen im Teilnahmewettbewerb Redaktionelle Änderungen, insbesondere in (20), (30) und (33), Wegfall der Muster
20301	Öffnung der Angebote Redaktionelle Änderungen, Wegfall der Muster
20401	Verhandlung, Prüfung und Wertung der Angebote Redaktionelle Änderungen, insbesondere in (1), (8), (16) und (20) sowie Nummerierung (37), Wegfall der Muster
20501	Abschluss des Vergabeverfahrens Redaktionelle Änderungen, insbesondere in (3), (5), (7), (10) und (12), Wegfall der Muster

Teil 3: Richtlinien für das Abwickeln der Verträge

30000	Inhaltsverzeichnis Redaktionelle Änderungen, Wegfall der Muster
30001	Allgemeines Redaktionelle Änderungen, insbesondere (5) Wegfall letzter Satz
30101	Überwachung der Vertragserfüllung Redaktionelle Änderungen

30401 Nachträge
Redaktionelle Änderungen

Vordrucke:**Vordrucke zu Teil 1 - Aufstellen der Vergabeunterlagen**

00041 Inhaltsverzeichnis
Redaktionelle Änderungen

10003 EU-Teilnahmebedingungen Angebotsabgabe
Redaktionelle Änderungen in 7. und 8.

10006 Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer
Redaktionelle Änderungen im Klammerzusatz des zweiten Adressblocks

10006a Verpflichtungserklärung Eignungsleihe
Redaktionelle Änderungen im Klammerzusatz des zweiten Adressblocks

10101 Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb
Redaktionelle Änderungen in (1), (2) und (4).

10202 Aufforderung Angebotsabgabe/Verhandlung
Änderungen hinsichtlich Namen vereinzelter Vordrucke, Textbaustein hinsichtlich Verpflichtung unter 3. ergänzt

10203 EU-Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung
Änderungen hinsichtlich Namen vereinzelter Vordrucke und Aktualisierung der Vordrucke unter Anlagen A), B) und C), Textbaustein hinsichtlich Verpflichtung unter 3. ergänzt, geänderter Textbaustein unter 8. Angebotsabgabe, Wegfall Textbaustein schriftliche Angebotsabgabe

10204 EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe
Aktualisierung der Vordrucke unter Anlagen B) und C), Textbaustein hinsichtlich Verpflichtung unter 3. ergänzt, Wegfall Textbaustein schriftliche Angebotsabgabe

10302 Angebotsschreiben
Änderung Textbaustein zur Eignungsleihe

10402 Vertrag
Redaktionelle Änderungen, insbesondere in § 2

10553 Honorarermittlung LAP
Redaktionelle Änderungen

10554 LB Ingenieurbauwerke
Redaktionelle Änderungen

10555 Honorar Ingenieurbauwerke
Redaktionelle Änderungen

10556 LB Verkehrsanlagen
Redaktionelle Änderungen

10557 Honorar Verkehrsanlagen
Redaktionelle Änderungen

10558 LB Tragwerksplanung
Redaktionelle Änderungen

10559 Honorarermittlung Tragwerksplanung
Redaktionelle Änderungen

10569 Honorarermittlung Bauvermessung
Redaktionelle Änderungen

10561 Honorar TA
Redaktionelle Änderungen

10562 LB UVS
Aktualisierung hinsichtlich Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie
Redaktionelle Änderungen

10563 Honorar UVS
Redaktionelle Änderungen

10565 Honorar Geotechnik
Redaktionelle Änderungen

10566 LB Planungsbegleitende Vermessung
Ergänzung des Hinweistextes in LPH 3 c) sowie redaktionelle Änderungen

10567 Honorar Planungsbegleitende Vermessung
Redaktionelle Änderungen

10569 Honorar Bauvermessung
Redaktionelle Änderungen

10580	LB Verkehrsuntersuchung Aktualisierung und Redaktionelle Änderungen
10582	LB Prüferingenieur Überarbeitung hinsichtlich Fortschreibung RVP sowie redaktionelle Änderungen
10587 neu!	LB SiGeKo

Vordrucke zu Teil 2 - Durchführen der Vergabeverfahren

20002	EU-Vergabevermerk Änderungen hinsichtlich Dokumentation von Gewerbezentralregisterabfragen sowie redaktionelle Änderungen
20003 Neu	Vergabevermerk national
20504 Neu	Zuschlagsschreiben (bisher Anschreiben Vertragsschluss)

Vordrucke zu Teil 3 – Ausführen der Verträge

30402	Nachtragsvertrag Redaktionelle Änderungen, insbesondere in § 1
30403 neu!	Zuschlagsschreiben Nachtrag
30902	Abnahmeniederschrift Redaktionelle Änderungen

Vertragsbedingungen:

50001	Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau - AVB F-StB Redaktionelle Änderungen
50020	TVB-Landschaft Redaktionelle Änderungen, insbesondere in C. Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke
50022	TVB-Verkehrsanlagen Redaktionelle Änderungen
50031	TVB-Ingenieurvermessung Redaktionelle Änderungen
50045 neu!	TVB-SiGeKo Technische Vertragsbedingungen für Sicherheits- und Gesundheitsschutz- koordination gem. Baustellenverordnung

Anhang:

Keine Änderungen

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Hinweise

**Richtlinien für das Anwenden
des Handbuches**

Inhaltsverzeichnis

Hinweise	3
Geltungsbereich	3
Grundsätze	3
Vertragsart	3
Wahl des Vergabeverfahrens	4
Beteiligte am Vergabeverfahren	5
Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes	5
Amtsverschwiegenheit.....	6
Korruptionsprävention	6

Hinweise

Geltungsbereich

(1) Das "Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)" ist bei der Vergabe und der Abwicklung von Leistungen anzuwenden, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen (insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen) im Straßen- und Brückenbau angeboten und erbracht werden.

Hierzu zählen insbesondere Leistungen für

- Objektplanung von Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerken und Freianlagen,
- Tragwerksplanung,
- Technische Ausrüstung,
- Landschaftsplanerische Leistungen,
- Ingenieurvermessung,
- Geotechnik,
- Verkehrsuntersuchungen,
- Prüfindenieurleistungen.

(2) Das Handbuch kann darüber hinaus für andere freiberufliche Leistungen angewendet werden. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit u. a. der Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Dolmetscher, Lotsen sowie die Tätigkeiten der Forschungs- und Versuchsanstalten und Hochschulinstitute.

(3) Das Handbuch ist untergliedert in

- Teil 1 – Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen,
- Teil 2 – Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren,
- Teil 3 – Richtlinien für das Abwickeln der Verträge.

Jeder Teil enthält Richtlinienexte mit Erläuterungen zu den notwendigen Arbeitsschritten, so dass der Ablauf von der Vorbereitung einer Vergabe bis zum Abschluss der beauftragten Leistung nachvollziehbar ist.

Im Teil „Vordrucke“ sind alle erforderlichen Formblätter enthalten.

Im Teil „Vertragsbedingungen“ sind die Allgemeinen und Technischen Vertragsbedingungen enthalten.

Der „Anhang“ enthält maßgebende Vorschriften (GWB, VgV, RVP, HOAI).

Grundsätze

(4) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO/LHO) ist bei allen Vergaben nach diesem Handbuch zu beachten. Er gilt sowohl für die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung der Verträge als auch für Art und Umfang der Leistungen. Er ist maßgebend für die Bestimmung von Ausführungsart und Güte der benötigten Leistungen und für die Auswahl der für die Beauftragung in Betracht kommenden Angebote.

Vertragsart

(5) Die nach diesem Handbuch zu vergebenden Leistungen sind i. d. R. Werkvertragsleistungen nach §§ 631 ff. BGB. Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

Wahl des Vergabeverfahrens

(6) Der Auftraggeber prüft bei der Erstellung der Aufgabenstellung insbesondere im Brückenbau, ob diese Leistungen für einen Planungswettbewerb geeignet sind und dokumentiert seine Entscheidung. Für die Durchführung von Planungswettbewerben ist der Leitfaden zur Durchführung von Planungswettbewerben im Straßen- und Ingenieurbau - Nichtoffene Wettbewerbe - (LF RPW) im Anhang zu beachten.

(7) Bei der Wahl des Vergabeverfahrens ist zu prüfen, ob der geschätzte Auftragswert der zu vergebenden freiberuflichen Leistung den Schwellenwert nach Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (EU-Schwellenwert) erreicht. Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre durch die Europäische Kommission festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) sowie im Bundesanzeiger aktuell veröffentlicht.

(8) Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte unterliegen Vergabeverfahren den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Die Wahl der Verfahrensart erfolgt entsprechend § 14 VgV. Dem Auftraggeber stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets ein Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung. Bei besonderen Voraussetzungen kann ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder ein wettbewerblicher Dialog durchgeführt werden, in bestimmten Ausnahmefällen ist ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig. Für freiberufliche Leistungen (insbesondere Architekten und Ingenieurleistungen), deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, gelten zusätzlich die §§ 73 ff VgV. In der Regel ist ein Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) oder ein wettbewerblicher Dialog durchzuführen. Die §§ 73 ff VgV gelten für alle Leistungen mit einem geschätzten Auftragswert ab dem EU-Schwellenwert, die dieses Handbuch umfasst. Bei freiberuflichen Leistungen ist zu prüfen, inwieweit diese Leistungen am Markt in einem offenen/nichtoffenen Verfahren vergeben werden können, oder ob der Auftragsgegenstand/die zu erbringende Leistung verhandlungsbedürftig ist. Insbesondere wenn nicht damit zu rechnen ist, dass offene oder nichtoffene Verfahren ohne Verhandlungen zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führen (Erwägungsgrund 42 der RL 2014/24/EU). Die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, eine standardisierte Leistung nicht ohne deren Anpassung zu beschaffen, unterliegt dessen Leistungsbestimmungsrecht. Aus der Formulierung "vorab" in § 73 (1) VgV folgt, dass zur Beurteilung, ob eine eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistung vorliegt, auf eine vorausschauende Perspektive abzustellen ist. Darüber hinaus ist nach dem Wortlaut auf die Beschreibbarkeit der Lösung der Aufgabe abzustellen, nicht auf die Beschreibbarkeit der Aufgabe selbst. Bei der Frage der Abgrenzung eindeutig beschreibbarer oder nicht eindeutig beschreibbarer Leistungen ist entscheidend, ob für die Lösung der Aufgabe ein weiter schöpferischer, gestalterischer und konstruktiver Freiraum unabdingbar ist.

(9) Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist bei Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen – unabhängig davon, ob diese eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind – die VgV nicht anwendbar. In diesen Fällen sind die Aufträge nach den Regelungen der Haushaltsordnungen (LHO, BHO) zu vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO/BHO) sowie eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens zu beachten. In der Regel erfolgt eine Leistungsanfrage bei mindestens drei Bewerbern im Wettbewerb.

Für die unterschwellige Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Leistungen, die nicht im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht werden, findet die UVgO Anwendung. Hinsichtlich der Durchführung des Vergabeverfahrens wird auf das HVA L-StB verwiesen.

(10) In den Fällen des § 107 und § 116 GWB ist die VgV nicht anzuwenden. Bei der Vergabe sind gleichwohl die Haushaltsordnungen zu beachten.

Von den Bestimmungen der VgV insbesondere ausgenommen sind Vergaben von Aufträgen über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen (siehe § 107 (1) Nr. 1 GWB).

Bei den ebenfalls grundsätzlich ausgenommenen Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (siehe § 116 (1) Nr. 2 GWB) ist die ab den Schwellenwerten geltende VgV nicht anzuwenden, es sei denn, es handelt sich um Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, die unter der Referenz-

nummer des Common Procurement Vocabulary 73000000-2 bis 73120000-9, 73300000-5, 73420000-2 und 73430000-5 fallen und bei denen

- die Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausführung seiner eigenen Tätigkeit werden und außerdem
- die Dienstleistung vollständig vom Auftraggeber vergütet wird.

Wenn die obigen Voraussetzungen nicht insgesamt erfüllt werden, müssen bei der Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen keine Formvorschriften beachtet werden.

Beteiligte am Vergabeverfahren

(11) Bei Entscheidungen im Vergabeverfahren dürfen natürliche Personen, die gemäß § 6 VgV für einen Auftraggeber als voreingenommen gelten, auf Auftraggeberseite nicht mitwirken. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass bei den für den Auftraggeber tätigen Personen keine Interessenkonflikte mit einem Bewerber oder Bieter sowie mit einem Beauftragten des Bewerbers oder Bieters gegeben sind.

Die Vergabestelle hat dafür zu sorgen, dass Personen, bei denen ein derartiger Interessenkonflikt besteht, insbesondere an folgenden Tätigkeiten und Entscheidungen nicht beteiligt sind:

- Auftragsbekanntmachung,
- Auswahl der Bewerber,
- Festlegen der Zuschlagskriterien,
- Festlegen wesentlicher Vertragsinhalte (Leistungsumfang, Vergütungsregelungen),
- Führen von Verhandlungen,
- Bewerten und Gewichten der Zuschlagskriterien,
- Entscheidung über den Verzicht auf die Vergabe,
- Prüfung und Wertung der Angebote,
- Entscheidung über die Auftragserteilung.

(12) Darüber hinaus hat der Auftraggeber nach § 7 VgV sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme von Bewerbern oder Bietern, die vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt haben, nicht verfälscht wird. Die Vorschrift des § 7 VgV umfasst jede Tätigkeit im Vorfeld eines Vergabeverfahrens, die einen Bezug zum konkreten Vergabeverfahren aufweist. So ist z. B. auch ein Bewerber oder Bieter als vorbefasst anzusehen, der Leistungsphasen erbracht hat, die dem zu vergebenden Auftrag vorausgehen. Dies führt zwar nicht ohne weiteres zum Ausschluss dieses Bewerbers oder Bieters, der Auftraggeber hat jedoch die Verpflichtung, den Wissensvorsprung des einen Bewerbers oder Bieters durch Information aller anderen Bewerber oder Bieter auszugleichen. Welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

(13) Vor einem Ausschluss nach § 124 (1) Nr. 6 GWB ist dem vorbefassten Unternehmen die Möglichkeit zu geben nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann.

(14) Auch bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Nr. (11) und (12) zu beachten.

Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes

(15) Die Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes der zu vergebenden Leistung erfolgt nach § 3 VgV. Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, den Auftrag der Anwendung des GWB oder der VgV zu entziehen. Kann die vorgesehene Erbringung einer freiberuflichen Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen (§ 3 (7) Satz 2 VgV). Dies gilt für alle Leistungen, die dieses Handbuch umfasst. Nach § 97 (4) GWB sind Leistungen in der Regel in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Davon darf jedoch abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Dieses Erfordernis wird in der Regel jedoch sehr eng ausgelegt und ist stets besonders zu begründen. Erreicht oder überschreitet der Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, gilt die VgV für die Vergabe jedes Loses.

Ausgenommen sind Lose, deren geschätzter Nettowert unter 80.000 € liegt und die Summe der Werte dieser Lose 20 % des Gesamtauftragswertes aller Lose nicht übersteigt.

(16) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die zur Vergabe vorgesehene Planungsleistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Optionen und mögliche Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen. Planungsleistungen, die der Auftraggeber selbst erbringt, sind bei der Schätzung des Auftragswertes nicht in Ansatz zu bringen.

(17) Unterschiedliche Fachbereiche bzw. unterschiedliche Leistungsbilder der HOAI werden bei der Schwellenwertberechnung separat betrachtet. Vor allem wenn unterschiedliche Bieterkreise angesprochen werden. Werden verschiedene Leistungsbilder zusammengefasst und nicht getrennt vergeben, so sind bei der Ermittlung des Auftragswertes alle zusammengefassten Leistungen zu berücksichtigen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern zuzuordnen sind.

(18) Werden gleichartige Leistungen an mehrere Auftragnehmer getrennt vergeben, ist für die Schätzung des Auftragswertes die Summe der einzelnen Teilaufträge zu bilden. Bei unterschiedlichen Fachplanungen handelt es sich i. d. R. nicht um eine gleichartige Leistung.

Eine Aufteilung in mehrere Einzelaufträge kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn die Leistungen zeitlich erheblich voneinander versetzt erbracht werden müssen und eine eigenständige und in sich abgeschlossene Bedeutung, wie z. B. bei Straßenbauabschnitten mit eigener Verkehrsfunktion, haben.

Amtsverschwiegenheit

(19) Die Pflicht zur Geheimhaltung über dienstliche Vorgänge, deren vertrauliche Behandlung durch Landesbeamten-gesetze und Tarifverträge oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Bedeutung wegen erforderlich ist, obliegt allen Beschäftigten. Zu den danach zu behandelnden Vorgängen gehören - unabhängig von der Vergabeart - alle mit der Vergabe zusammenhängenden Unterlagen und Einzelheiten (z. B. Verträge, Preisvereinbarungen, Namen der Mitbewerber, Inhalt der Angebote, Einzelheiten aus mündlichen Verhandlungen, DV-Unterlagen).

(20) Diese Verpflichtung gilt auch bei der Informationspflicht gemäß § 134 GWB. Hiernach dürfen an die Bieter nur Informationen weitergegeben werden, die sich auf das Angebot des jeweiligen Bieters beziehen.

(21) Die Geheimhaltung bei der Vergabe ist notwendig, weil eine auch unbeabsichtigte Unterrichtung Dritter (z. B. Bewerber im Wettbewerb) zu Auseinandersetzungen, zu Schädigungen der Auftragsverwaltung und einzelner Bewerber sowie zu Schadensersatzansprüchen führen kann. Die Strafbarkeit der Verletzung von Dienstgeheimnissen richtet sich nach § 353b StGB.

(22) Die Verschwiegenheitspflicht schließt die Verpflichtung ein, ohne Genehmigung des Dienstvorgesetzten weder gerichtlich noch gegenüber anderen Behörden auszusagen (vgl. insoweit LBG, Tarifverträge).

(23) Unzulässige Einwirkungsversuche Dritter in einzelne Vergabevorgänge sind zurückzuweisen. Bei etwaigen Einwirkungsversuchen ist die zuständige vorgesetzte Stelle sofort zu unterrichten.

(24) Ein Anspruch auf Informationszugang Dritter gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht bei laufenden Vergabeverfahren unter Beachtung von (19) und § 5 (1) VgV grundsätzlich nicht. Der Anspruch ist gesondert im Einzelfall zu prüfen.

(25) Ausgenommen von der Auskunftspflicht ist dagegen die Einsicht in Teilnahmeanträge/Angebote und deren Inhalte, Aktennotizen zur Auswahl von Angeboten und Stellungnahmen hierzu (Vergabevermerk). Die Vertraulichkeit unterliegt keinen zeitlichen Schranken, da es um den Schutz von Betriebsgeheimnissen und Urheberrechten geht.

(26) Bei etwaigen Antworten auf ein Auskunftsersuchen sind die in der Dienststelle bestehenden Dienstanweisungen zu beachten.

Korruptionsprävention

(27) Vorgaben für die Korruptionsprävention sind zu beachten. Bei einem Versuch einer Bestechung sind die strafrechtlichen und dienstrechtlichen Regelungen und Bestimmungen zu beachten.

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Teil 1

**Richtlinien für das Aufstellen
der Vergabeunterlagen**

Inhaltsverzeichnis

	Abschnitt – Seite
1.0 Allgemeines	1.0 – 1
Verfahrensübersicht	1.0 – 3
1.1 Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb	1.1 – 1
Alle Vergaben	1.1 – 1
Teilnahmewettbewerb unterhalb der EU-Schwellenwerte	1.1 – 1
Teilnahmewettbewerb ab den EU-Schwellenwerten	1.1 – 1
1.2 Aufforderung zur Angebotsabgabe – Verhandlung	1.2 – 1
Alle Vergaben	1.2 – 1
Vordruck Aufforderung zur Angebotsabgabe/Verhandlung	1.2 – 2
Vordruck EU Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung	1.2 – 2
Vordruck EU Aufforderung zur Angebotsabgabe	1.2 – 2
1.3 Angebotsschreiben	1.3 – 1
1.4 Vertrag	1.4 – 1
Allgemeines zu den Technischen Vertragsbedingungen	1.4 – 1
Allgemeines zum Vertrag	1.4 – 1
Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Vertrag	1.4 – 1
1.5 Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung/Fachspezifische Hinweise	1.5 – 1
Leistungsbeschreibung	
Allgemeines	1.5 – 1
Vordruck HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung (LB)	1.5 – 1
Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung.....	1.5 – 1
Honorarermittlung	
Allgemeines	1.5 – 3
Berechnungshonorar	1.5 – 3
Frei zu vereinbarende Honorare	1.5 – 5
Fachspezifische Hinweise	
– Flächenplanung: Landschaftspflegerischer Begleitplan (HOAI, Teil 2, Abschnitt 2)	1.5 – 6
– Objektplanung: Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (HOAI, Teil 3, Abschnitt 2)	1.5 – 9
– Objektplanung: Ingenieurbauwerke (HOAI, Teil 3, Abschnitt 3)	1.5 – 12
– Objektplanung: Verkehrsanlagen (HOAI, Teil 3, Abschnitt 4)	1.5 – 19
– Fachplanung: Tragwerksplanung (HOAI, Teil 4, Abschnitt 1)	1.5 – 24
– Fachplanung: Technische Ausrüstung (HOAI, Teil 4, Abschnitt 2)	1.5 – 29
– Rückbauplanung in der Objektplanung Ingenieurbauwerke	1.5 – 33
– Rückbauplanung in der Fachplanung Tragwerksplanung	1.5 – 34
– Beratungsleistung: Umweltverträglichkeitsstudie (HOAI, Anlage 1)	1.5 – 35

	Abschnitt – Seite
– Beratungsleistung: Geotechnik (HOAI, Anlage 1)	1.5 – 38
– Beratungsleistung: Ingenieurvermessung (HOAI, Anlage 1)	1.5 – 40
– Faunistische Planungsraumanalyse (HOAI, Anlage 9)	1.5 – 43
– Faunistische Leistungen (HOAI, Anlage 9)	1.5 – 45
– FFH-Verträglichkeitsprüfung (HOAI, Anlage 9)	1.5 – 47
– Artenschutzbeitrag (HOAI, Anlage 9)	1.5 – 50
– Umweltbaubegleitung	1.5 – 52
– Verkehrsuntersuchung	1.5 – 54
– Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen	1.5 – 55
– Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gem. Baustellenverordnung	1.5 – 59

1.0 Allgemeines

(1) Die Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen sind von den Vergabestellen zur einheitlichen Anwendung des Haushaltsrechtes, der Vergabeverordnung (VgV) und des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten.

Sie enthalten Regelungen für das Aufstellen von Vergabeunterlagen.

(2) Die „Vergabeunterlagen“ umfassen sämtliche an die Bewerber oder Bieter abzugebenden Vergabeunterlagen und bestehen aus:

Bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte:

- Vordruck HVA F-StB Aufforderung Angebotsabgabe/Verhandlung (siehe Abschnitt 1.2 „Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung“).

Anlagen A) Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- Vordruck HVA F-StB Teilnahmebedingungen Angebotsabgabe,
- ggf. Vordruck HVA F-StB Teilnahmebedingungen Teilnahmewettbewerb.

Anlagen B) Unterlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- Vordruck HVA F-StB Vertrag (siehe Abschnitt 1.4 „Vertrag“ und Abschnitt 1.5 „Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung/Fachspezifische Hinweise“),
- Vordruck HVA F-StB Angebotsschreiben (siehe Abschnitt 1.3 „Angebotsschreiben“).

Bei Leistungsanfragen sind folgende Vordrucke aufzunehmen:

- Vordruck HVA F-StB Verzeichnis Nachunternehmer,
- Vordruck HVA F-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft,
- Vordruck HVA F-StB Eigenerklärung zur Eignung.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten:

- Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung,
- Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe (siehe Abschnitt 1.2 „Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung“).

Anlagen A) Unterlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- Vordruck HVA F-StB EU-Teilnahmebedingungen Angebotsabgabe,
- ggf. Vordruck HVA F-StB EU Teilnahmebedingungen Teilnahmewettbewerb.

Anlagen B) Unterlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- Vordruck HVA F-StB Vertrag (siehe Abschnitt 1.4 „Vertragsentwurf“ und Abschnitt 1.5 „Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung/Fachspezifische Hinweise“),
- Vordruck HVA F-StB Angebotsschreiben (siehe Abschnitt 1.3 „Angebotsschreiben“).

Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sind folgende Vordrucke aufzunehmen:

- Vordruck HVA F-StB EU-Verzeichnis Unterauftragnehmer,
- Vordruck HVA F-StB EU-Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer,
- Vordruck HVA F-StB Verzeichnis anderer Unternehmen (Eignungsleihe),
- Vordruck HVA F-StB Verpflichtungserklärung Eignungsleihe,
- Vordruck HVA F-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft,

- Vordruck HVA F-StB Eigenerklärung zur Eignung.

Bei Erstellung und Bereitstellung der Vergabeunterlagen sind 2 Hefungen zu bilden (Heftung „Angebotsaufforderung“ enthält die Anlagen A und B der Aufforderung zur Angebotsabgabe und Heftung „Angebot“ enthält die Anlagen B der Aufforderung zur Angebotsabgabe).

(3) Für alle Teile der Vergabeunterlagen ist eine identische Bezeichnung des Projektes sowie eine Kurzbezeichnung der zu vergebenden Leistung (= „Bezeichnung der Leistung“) zu wählen.

(4) Veröffentlichte und von jedermann erwerbbar Unterlagen, wie z. B. die VgV, sind den Vergabeunterlagen nicht beizugeben.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB F-StB) wie auch die Technischen Vertragsbedingungen (TVB) sind zwar ebenfalls veröffentlicht und von jedem erwerbbar bzw. kostenfrei von der Website des BMVI herunterladbar. Diese sind dennoch aus Gründen der Rechtssicherheit im Rahmen von Vertragsstreitigkeiten, die auch länger zurückliegende Verträge betreffen können oder für die z. T. die Vertragsbedingungen nicht mehr vorhanden sind, den Unterlagen beizufügen.

(5) Die Vergabestellen können die Vordrucke mit weiteren vorgedruckten Eintragungen (z. B. Bezeichnung der Vergabestelle) einheitlich versehen. Darüber hinausgehende Änderungen, Ergänzungen oder Streichungen an allen Vordrucken mit Außenwirkung (hierzu gehören auch die Teilnahmebedingungen und die Allgemeinen Vertragsbedingungen) sind zur Wahrung einer bundeseinheitlichen Vertragsgestaltung bei Maßnahmen im Bundesfernstraßenbau grundsätzlich nicht vorzunehmen.

(6) Bei Leistungsanfragen ist auftragsbezogen der Vordruck HVA F-StB Eigenerklärung zur Eignung den Anforderungen an die Eignung entsprechend anzupassen. Einzelne Elemente des Vordruckes können gelöscht werden.

(7) Bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und Vergaben im wettbewerblichen Dialog gibt der Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen für den Teilnahmewettbewerb unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können. Dies bedeutet, dass die Vergabeunterlagen bereits mit Einleitung des Teilnahmewettbewerbs zur Verfügung gestellt werden müssen.

(8) Für Vergaben im wettbewerblichen Dialog können grundsätzlich die gleichen Vordrucke wie beim Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb verwendet werden. Die Vordrucke können auftragsbezogen durch die Vergabestellen angepasst werden.

(9) Verlangt der Auftraggeber Ausarbeitungen von Lösungsvorschlägen in Form von Entwürfen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen, so ist eine angemessene Vergütung festzulegen.

Verfahrensübersicht

Übersicht über den im HVA F-StB dargestellten Ablauf eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) nach § 74 VgV i. V. m. § 17 VgV

Vergabe- vermerk	VgV-Verfahren	Vordrucke (inkl. Nummer)	Bewerber/ Bieter Info	Fristen	
	Vorleistungen Projektieren und Festlegen der Leistungen und Auftragssummen - Schwellenwerte- Vergabeverfahren Aufstellen der Vergabeunterlagen (Zusammenstellen aller erforderlichen Formulare inkl. Vertrag und Leistungsbeschreibung) Sicherstellen der Finanzen Vorinformation Prüfung : a) zur Verkürzung der Erstangebotsfrist auf 10 KT; § 38 (3) VgV b) Aufruf zur Interessensbekundung (Frist zur Interessensbestätigung 30 KT, Verkürzung s. § 17 (3) VgV) Bekanntmachungen zur Veröffentlichung auf nationaler Ebene, erst nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt bzw. Eingangsbestätigung der EU				
1. Bis zur Bekanntmachung	Teilnahmewettbewerb - Bekanntmachung	20002 EU Vergabevermerk			
Begründung Bekanntmachungsinhalte bzw. Inhalte Teilnahmeantrag Methodik und Wichtung Auswahlkriterien erläutern	20103 Auftragsbekanntmachung	10102 Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) 10104 EU-Teilnahmebedingungen Teilnahmewettbewerb 10105 Teilnahmeantrag 10008 Eigenerklärung zur Eignung 10106 Erklärung der Bewerbergemeinschaft 10005 EU-Verzeichnis der Unterauftragnehmer 10005a Verzeichnis der anderen Unternehmen (Eignungsleihe) 10006 Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer 10006a Verpflichtungserklärung Eignungsleihe Entwurf Vergabeunterlagen 10203 EU-Aufforderung zur Erstantebotsabgabe/Verhandlung 10003 EU-Teilnahmebedingungen für die Angebotsabgabe 10010 Information Datenschutz 10402 Vertragsentwurf inkl. Leistungsbeschreibung (10550 bis 10590)	Auff. Teiln.	Antragsfrist: 30 KT (§17(2) VgV) Verkürzung s. § 17(3) VgV	Auskünfte AG: (§20(3) VgV) i.d.R. 6 KT
2. Bis zur Abgabe Teilnahmeanträge	Teilnahmewettbewerb				
Formale Prüfung Auswahl der Bewerber	Öffnungstermin Formale Prüfung Auswahlverfahren Abschluss Teilnahmewettbewerb Information der Teilnehmer	20302 Niederschrift über die Angebotsöffnung 20203 Formale Prüfung Teilnahmewettbewerb 20204 Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb 20205 Rangfolge Teilnahmewettbewerb 20206 Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb	Absage Teilnahme	Nachfordern (§56(2) VgV) i.d.R. 6 KT	15 KT (§62(2)
3. Bis zur Aufforderung zur Angebotsabgabe Verhandlung	Angebotsabgabe - Verhandlung				
Formale Prüfung Angemessenheit der Preise Wirtschaftliche Wertung	Aufforderung zur Angebotsabgabe/Verhandlung Öffnungstermin Verhandlungsgespräch [§ 17(10) VgV] ggf. Nachbesserung des Vertragsentwurfes Aufforderung zur Abgabe Folgeangeboten oder endgültiges Angebot Wertung [von Auff. z. Verhandl. bis Aufklärung]	10203 EU-Aufforderung zur Erstantebotsabgabe/Verhandlung 10003 EU-Teilnahmebedingungen für die Angebotsabgabe 10402 Vertragsentwurf inkl. Leistungsbeschreibung (10550 bis 10590) 20404 Niederschrift über die Angebotsöffnung Angebotsprüfung 20405 Angebotswertung 20402 Fragenkatalog zur Verhandlung 20403 Niederschrift zur Verhandlung 10204 EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe ggf Ingenieurvertrag inkl. Leistungsbeschreibung 10302 Angebotsschreiben		Erstangebotsfrist 30 KT [§ 17(6) VgV] Verkürzung s. § 17 (7)-(9)) Wertfrist bis Vertragsschluss: 15KT bzw. 10 KT (§: 134 GWB)	
4. Bis zur Auftragserteilung	Abschluss - Beauftragung Beauftragung - 2. Unterschrift	20502 Information § 134 (1) GWB I 20503 Information § 134 (2) GWB II	§ 134 GWB		
5. Abschluss des Vergabeverfahrens	20504 Anschreiben Vertragsschluss 20506 EU-Bekanntmachung verbgebener Aufträge		Auskunft auf Antrag	30 KT (§ 39(1) VgV)	15 KT (§62(2) VgV)

1.1 Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

Zu „Alle Vergaben“

- (zu 1) Nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) dürfen öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von **20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)** nur an Unternehmen vergeben, die bei Angebotsabgabe eine schriftliche Tariftreue- oder Mindestentgeltklärung abgeben. Nach § 53 Abs. 1 VgV (bzw. nach § 38 Abs. 3 UVgO bzw. Pkt. 7.7 VwV Beschaffung) sind Unternehmen berechtigt, ihre Angebote insgesamt in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel zu übermitteln. Öffentliche Auftraggeber sind dazu verpflichtet, die elektronische Kommunikation anzuerkennen bzw. vorzugeben. Zur Wahrung der durch das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) bestimmten schriftlichen Form genügt im Sinne vom § 127 Abs. 2 BGB, wenn Unternehmen bei elektronischer Angebotsabgabe in Textform das jeweilige Dokument ausdrucken, unterschreiben und wieder einscannen.

Daher ist bei allen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb über 20.000.- € netto des Landes Baden-Württemberg, bei der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) unter

Anlagen:

- A) die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:

Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung

anzukreuzen und beizufügen.

Des Weiteren ist unter

- B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag einzureichen sind:

Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

anzukreuzen und beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ingenieur- und Architektenleistungen in der Regel nicht vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst werden und daher nur die Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt zu verwenden ist.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart ist eine Servicestelle eingerichtet, die über das LTMG umfassend informiert ([Servicestelle Landestariftreue- und Mindestlohngesetz \(LTMG\)](#)).

Die Mustererklärungen werden gegebenenfalls geändert. Über den Link gelangen Sie zu der aktuellsten Fassung:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/tariftreue/seiten/mustererklaerungen/>.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg weist darauf hin, dass sich der bundesgesetzliche Mindestlohn ab dem 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro pro Stunde erhöht. Zum 1. Januar 2022 folgt eine Anhebung auf 9,82 Euro brutto pro Stunde und zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro brutto pro Stunde.

1.1 Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb

Alle Vergaben

(1) Bei allen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb sind die vom Auftraggeber erstellten Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb den Unternehmen (z. B. Ingenieurbüro) mit dem Vordruck HVA F-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) bereitzustellen. Wurde der Teilnahmewettbewerb mit einer Vorinformation als Aufruf zum Wettbewerb eingeleitet, hat die Vergabestelle den Unternehmen von denen Interessensbekundungen vorliegen, die Unterlagen mit dem Vordruck HVA F-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) zu übergeben.

In der Auftragsbekanntmachung für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten gibt der Auftraggeber eine elektronische Adresse an, unter der die Unterlagen für die Teilnahmeanträge unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können. Dies bedeutet, dass die Vergabeunterlagen bereits mit Einleitung des Teilnahmewettbewerbs zur Verfügung gestellt werden müssen (siehe Nr. (2) des Abschnitts 1.0 Allgemeines).

Die Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb darf die in der Auftragsbekanntmachung geforderten Unterlagen konkretisieren, jedoch nicht darüber hinausgehen.

Auftragsbekanntmachung und Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) dürfen sich inhaltlich auf keinen Fall widersprechen (siehe auch Abschnitt 2.1).

Teilnahmewettbewerb unterhalb der EU-Schwellenwerte

(2) Sofern die Vergabestelle nicht über eine entsprechende Marktübersicht für eine sinnvolle Streuung der Leistungsanfragen verfügt, ist ein Teilnahmewettbewerb auch unterhalb der EU-Schwellenwerte durchzuführen. Der Teilnahmewettbewerb ist in Anlehnung zum nachfolgenden EU-Verfahren durchzuführen.

Teilnahmewettbewerb ab den EU-Schwellenwerten

(3) Die Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb umfassen sämtliche an die Bewerber abzugebenden Unterlagen (einschließlich Vergabeunterlagen) und bestehen aus:

- Vordruck HVA F-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung),

und den zugehörigen Anlagen:

A) Unterlagen, die beim Bewerber verbleiben und im Teilnahmewettbewerb zu beachten sind:

- Vordruck HVA F-StB EU-Teilnahmebedingungen Teilnahmewettbewerb,
- Leistungsbeschreibung,
- Unterlagen gemäß Nr. 2 der Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung.

B) Unterlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag einzureichen sind:

- Vordruck HVA F-StB Teilnahmeantrag,
- Vordruck HVA F-StB Eigenerklärung zur Eignung,
- Vordruck HVA F-StB Erklärung der Bewerbergemeinschaft,
- Vordruck HVA F-StB EU-Verzeichnis Unterauftragnehmer,
- Vordruck HVA F-StB Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer,
- Vordruck HVA F-StB Verzeichnis anderer Unternehmen (Eignungsleihe),
- Vordruck HVA F-StB Verpflichtungserklärung Eignungsleihe,
- Unterlagen gemäß Nr. 3 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung).

(4) In Nr. 4 des Vordrucks HVA F-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) ist anzukreuzen, welche Form des Teilnahmeantrages (Interessensbestätigung) nach § 53 VgV zugelassen wird. Dabei ist gegebenenfalls zu entscheiden, welche Signatur bei der elektronischen Teilnahmeantragsabgabe zugelassen wird.

(5) Die Vordrucke sind gemäß den Vorgaben und Hinweisen auszufüllen. Zum Vordruck HVA F-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) werden folgende Hinweise gegeben:

- In Nr. 6 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) darf bei hinreichend geeigneten Bewerbern die Anzahl nicht unter drei liegen.
- In Nr. 7.1 sind die Anforderungen an die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit entsprechend § 45 und § 46 VgV Mindeststandards aus der EU-Auftragsbekanntmachung anzugeben. Diese Mindeststandards müssen durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sein.
- In Nr. 7.2 sind die maßgebenden Kriterien und ihre Wichtung für die Auswahl der Bewerber aus der EU-Auftragsbekanntmachung anzugeben. Es ist darauf zu achten, dass nur wesentliche, für die Auftragsvergabe bedeutende Eignungskriterien ausgewählt werden.

(6) Der Einreichungstermin ist dabei grundsätzlich nicht auf einen Tag nach arbeitsfreien Tagen zu legen. Den Unternehmen ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Bearbeitung der Teilnahmeanträge zu geben.

(7) Bei Vergaben im wettbewerblichen Dialog sind für den Teilnahmewettbewerb die Vordrucke, entsprechend Nr. (3), auftragsbezogen anzupassen. Einzelne Elemente der Vordrucke können gelöscht werden.

(8) Bei einem Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist keine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages notwendig. Es kann unmittelbar eine Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebotes an die ausgewählten Unternehmen erfolgen.

1.2 Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung

Zu „Alle Vergaben“

- (zu 1) Nach dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) dürfen öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Auftragswert von **20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer)** nur an Unternehmen vergeben, die bei Angebotsabgabe eine schriftliche Tariftreue- oder Mindestentgelterklärung abgeben. Nach § 53 Abs. 1 VgV (bzw. nach § 38 Abs. 3 UVgO bzw. Pkt. 7.7 VwV Beschaffung) sind Unternehmen berechtigt, ihre Angebote insgesamt in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel zu übermitteln. Öffentliche Auftraggeber sind dazu verpflichtet, die elektronische Kommunikation anzuerkennen bzw. vorzugeben. Zur Wahrung der durch das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) bestimmten schriftlichen Form genügt im Sinne vom § 127 Abs. 2 BGB, wenn Unternehmen bei elektronischer Angebotsabgabe in Textform das jeweilige Dokument ausdrucken, unterschreiben und wieder einscannen.

Daher ist bei allen Verfahren bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung bzw. bei der EU-Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung über 20.000.- € netto des Landes Baden-Württemberg unter

Anlagen:

A) die beim Bewerber bzw. Bieter verbleiben und im Verhandlungsverfahren zu beachten sind:

- Merkblatt für die Abgabe der Verpflichtungserklärung

anzukreuzen und beizufügen.

Des Weiteren ist unter

B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt

anzukreuzen und beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ingenieur- und Architektenleistungen in der Regel nicht vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst werden und daher nur die Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt zu verwenden ist.

Beim Regierungspräsidium Stuttgart ist eine Servicestelle eingerichtet, die über das LTMG umfassend informiert ([Servicestelle Landestariftreue- und Mindestlohngesetz \(LTMG\)](#)).

Die Mustererklärungen werden gegebenenfalls geändert. Über den Link gelangen Sie zu der aktuellsten Fassung:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/tariftreue/seiten/mustererklarungen/>.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg weist darauf hin, dass sich der bundesgesetzliche Mindestlohn ab dem 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro pro Stunde erhöht. Zum 1. Januar 2022 folgt eine Anhebung auf 9,82 Euro brutto pro Stunde und zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro brutto pro Stunde.

1.2 Aufforderung zur Angebotsabgabe - Verhandlung

Alle Vergaben

(1) Die Vergabeunterlagen sind an die Bewerber mit einem „Anschreiben“ (Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung (siehe § 29 VgV)) zu versenden.

(2) Dieses Anschreiben ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte nach dem Vordruck HVA F-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe, ansonsten nach dem Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung bzw. HVA F-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe aufzustellen.

(3) Im Kopffeld der ersten Seite sind Angaben zum Ablauf der Einreichungsfrist und zum Einreichungsort einzutragen. Bei den EU-Vordrucken sind ergänzend die Vergabeart und der Absendetag der EU-Auftragsbekanntmachung anzugeben. Beim Vordruck EU-Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung ist bei den Terminen für die Verhandlung (Nr. 6) darauf zu achten, dass die Bieter nicht in Kontakt kommen und der Geheimwettbewerb gewahrt bleiben. Dementsprechend sind die Abstände mit ausreichenden großen Zeitpuffern zu versehen. Der Einreichungstermin ist dabei grundsätzlich nicht auf einen Tag nach arbeitsfreien Tagen zu legen. Den Bietern ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausreichend Zeit für die Angebotsbearbeitung zu geben.

(4) Bei Vergabeverfahren, bei denen es keinen Teilnahmewettbewerb gibt, sollten in der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe Erklärungen entsprechend § 123 und § 124 GWB sowie Nachweise zur Leistungsfähigkeit entsprechend § 45 und § 46 VgV verlangt werden. Dies ist in Nr. 3 anzugeben. Der Auftraggeber kann auf Verhandlungen verzichten, wenn er sich diese Möglichkeit in der Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) unter Nr. 8 vorbehalten hat.

Werden im Vertrag „Technische Vertragsbedingungen (TVB)“ vereinbart, in denen von Bietern Qualifikationsnachweise verlangt werden, ist bei einer erforderlichen Auftragsbekanntmachung folgender Text aufzunehmen (siehe auch Abschnitt 2.1 Bekanntmachung (5)): „Nachweis der Qualifikation des ... gemäß den „Technischen Vertragsbedingungen (TVB ...)“. Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“

In Nr. 3 sind, soweit erforderlich, die von Bietern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen zu den Zuschlagskriterien anzugeben. Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der gestellten Aufgabe kann die Vergabestelle nur im Rahmen von Verhandlungsverfahren oder eines wettbewerblichen Dialogs verlangen. Die Erstattung der Kosten richtet sich nach § 77 (2) VgV.

(5) In Nr. 4 ist nur bei Vergaben, in denen eine losweise Vergabe vorbehalten ist, „ja“ anzukreuzen. Im Regelfall ist „nein“ anzukreuzen.

(6) In Nr. 5 sind für alle Vergaben die Zuschlagskriterien für die Angebotswertung anzugeben. Eignungskriterien die bereits Gegenstand des Teilnahmewettbewerbs waren, dürfen nicht Bestandteil der Angebotswertung sein. Die Qualifikation des zum Einsatz kommenden Personals/die Erfahrung des Schlüsselpersonals kann als Zuschlagskriterium herangezogen werden. Einmal bekannt gemachte Zuschlagskriterien dürfen nicht mehr verändert werden.

(7) Soweit erforderlich sind in Nr. 10 des Vordrucks weitere Angaben zu machen.

Vordruck HVA F-StB Aufforderung zur Angebotsabgabe/Verhandlung

(8) Der Vordruck ist nur für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte anzuwenden. Unter Nr. 3 sind ggf. geforderte Mindestanforderungen zur Eignung entsprechend der Nr. 7 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“ Nr. (5)) aufzunehmen.

(9) Die Zuschlagskriterien unter Nr. 7 können sich auf das Zuschlagskriterium Preis/Honorar beschränken. Sie dürfen aber keine Ausschluss- oder Eignungskriterien enthalten.

Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung

(10) Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sind die Unterlagen zur Eignungsprüfung wie im Teilnahmewettbewerb (siehe Abschnitt 1.1 „Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb“) mitzuschicken und anzufordern, die Anlage B des Vordruckes ist entsprechend auszufüllen.

(11) In Nr. 3 sind die Unterlagen anzugeben, die zur Verhandlung nach Nr. 6 einzureichen sind. Das kann, je nach Verhandlungsinhalt, ein Erläuterungskonzept zur Aufgabenlösung (kein Lösungsvorschlag im Sinne von § 77 Abs. 2 VgV) sein.

(12) Für Vergaben ab den EU-Schwellenwerten sind im § 58 (2) VgV als Zuschlagskriterien zur Entscheidung über die Auftragsvergabe Qualität, fachlicher oder technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Organisation, die Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrages betrauten Personals, Kundendienst und technische Hilfe, Leistungszeitpunkt, Ausführungszeitraum oder -frist und Preis/Honorar beispielhaft aufgeführt. Das Kriterium Honorar/Preis ist immer anzukreuzen und in der Regel mit einer Wichtung von mindestens 30 v. H. festzulegen. Die restlichen Zuschlagskriterien sind auf wesentliche, für den Auftrag entscheidende Zuschlagskriterien abzustellen. Zu diesen Zuschlagskriterien sollen zur Verdeutlichung Erläuterungen gegeben werden, damit klar wird, welche Punkte für die Vergabestelle von Bedeutung sind. Die Anzahl der Zuschlagskriterien soll mindestens drei betragen. Eine effiziente und zielgerichtete Wertung ist bei einer höheren Anzahl von Zuschlagskriterien in der Regel mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Die Zuschlagskriterien sollen so aussagekräftig formuliert sein, dass sie ohne Unterkriterien auskommen. Die Wichtung der Zuschlagskriterien ist anzugeben, die jeweiligen Zuschlagskriterien sollten nicht unter 15 v. H. gewichtet werden. Die Summe der v. H. - Werte muss 100 v. H. ergeben. Die Festlegungen der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind im Vergabevermerk zu begründen.

Um die Bezeichnung der Zuschlagskriterien zu erleichtern, sind nachfolgend mögliche, nicht abschließende Zuschlagskriterien aufgelistet:

- Projektbezogene Qualitätssicherung,
- Projektspezifischer Personaleinsatz,
- Wirtschaftlichkeit der zu planenden Maßnahme,
- Wirtschaftlichkeit der Planung,
- Länge der geplanten Bauzeit,
- Baustellen und sonstige Verkehrsführung während der Bauzeit,
- Sicherstellen von Ausführungszeiträumen und Fristen,
- Planungsablauf,
- Organisation von Personal und Ausstattung des AN und Fachplaner für das Projekt,
- Zweckmäßigkeit des Leistungskonzepts,
- Maßnahmen zur Berücksichtigung von Umweltbelangen,
- Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrages betrauten Personals.

(13) In Nr. 6 ist anzugeben, mit welchen Inhalten das Verhandlungsgespräch geführt wird.

(14) In Nr. 10 ist die Adresse der Nachprüfungsstelle (allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht) anzugeben. Daneben ist die Adresse der Vergabekammer anzugeben.

Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

(15) In Nr. 6 ist anzukreuzen, welche Form der Angebotsabgabe nach § 53 VgV zugelassen wird. Dabei ist zu entscheiden, ob eine elektronische Angebotsabgabe in Textform oder elektronische Angebotsabgabe mit Signatur zugelassen wird.

(16) Sind durch die Verhandlungen die Unterlagen des Vertragsentwurfes aus der EU-Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung geändert worden, so ist der Vertragsentwurf entsprechend anzupassen und in der angepassten Version unter Anlage B beizufügen. Alle Anpassungen sollten erkennbar gekennzeichnet sein.

(17) In Nr. 8 ist die Adresse der Vergabekammer anzugeben.

1.3 Angebotsschreiben

- (1) Das „Angebotsschreiben“ dient der Angebotserklärung des Bieters.
- (2) Dieses Angebotsschreiben ist nach dem Vordruck HVA F-StB Angebotsschreiben aufzustellen.
- (3) Die Vergabestelle hat im Vordruck auszufüllen:
 - Anschrift der Vergabestelle,
 - die Bezeichnung der Leistung (siehe Abschnitt 1.0 „Allgemeines“, Nr. (3)),
 - das Datum und ggf. das Aktenzeichen der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe,
 - ggf. weitere, vom Bieter dem Angebot beizufügende Anlagen.
- (4) Alle anderen im Vordruck offen gelassenen Stellen sind für Bietereintragungen vorgesehen.

1.4 Vertrag

Allgemeines zu den Technischen Vertragsbedingungen

(1) Die Technischen Vertragsbedingungen (TVB) regeln die Qualität der Leistung durch klare Formulierung der Anforderungen. Die TVB sind nicht veränderbar.

(2) Sind projektbezogene Ergänzungen oder Änderungen erforderlich, sind diese in § 8 des Vertrages einzutragen.

Allgemeines zum Vertrag

(3) Der Vertrag enthält das vollständige gegenseitige Pflichtenprogramm von Auftragnehmer und Auftraggeber. Er umfasst die durch den Vordruck HVA F-StB Vertrag getroffenen Regelungen. Über § 2 des Vordruckes HVA F-StB Vertrag werden alle dort aufgeführten Anlagen Bestandteil des Vertrages.

(4) Der vom Auftraggeber vorzubereitende Vertrag ist nach dem Vordruck HVA F-StB Vertrag aufzustellen. Die Leistungsbeschreibung ist nach Abschnitt 1.5 „Leistungsbeschreibung“ aufzustellen und dem Vertrag beizufügen.

Erläuterungen zu dem Vordruck HVA F-StB Vertrag

Zum Titelblatt "Vertrag":

(5) Außer der vollständigen Angabe von Auftraggeber und Auftragnehmer sind insbesondere die Vertragsnummer, das Aktenzeichen und die Projektbezeichnung einzutragen.

Zu "§ 1 Gegenstand des Vertrages":

(6) Bei § 1 ist die genaue Bezeichnung der Leistung aufzuführen.

Zu "§ 2 Bestandteile des Vertrages":

(7) In § 2 werden die in Abschnitten I bis III aufgeführten, angekreuzten und beizufügenden Unterlagen Bestandteile des Vertrages. Dies sind im

- Abschnitt I: Leistung/Honorar (siehe Abschnitt 1.5), alle ausgefüllten Leistungsbeschreibungen und Honorarermittlungen und ggf. die Honorarübersicht sind dem Vertrag als Anlage beizufügen und werden Vertragsbestandteil,
- Abschnitt II: Vertragsbedingungen (Allgemein wie technisch, die Allgemeinen AVB F-StB sind immer zu vereinbaren),
- Abschnitt III: Weitere Vertragsbestandteile (z. B. die an der Leistungserbringung Beteiligten wie Nachunternehmer, Bieter-/Bewerbererklärung, Erklärungen zur IT-Ausstattung.)

Zu "§ 3 Leistungen des Auftragnehmers":

(8) § 3 regelt, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen überträgt. Zum erforderlichen Inhalt der Leistungsbeschreibung wird auf die Ausführungen unter § 2 verwiesen. Darüber hinaus wird geregelt, in welcher Form der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Ergebnisse der ihm übertragenen Leistungen zu übergeben hat, wie der Auftragnehmer die von ihm angefertigten Unterlagen zu unterzeichnen hat und dass die geschuldeten Leistungen auch die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche umfassen.

Zu "§ 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter":

(9) Hier sind alle Leistungen des Auftraggebers oder anderer fachlich Beteiligter zu benennen, die für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen von Bedeutung sind. Dabei kann es sich um vorbereitende, begleitende, nachfolgende oder bereits erbrachte Leistungen handeln.

Auch diese Leistungen sollen in der Regel unter Zuhilfenahme der Vordrucke "Leistungsbeschreibung" beschrieben werden, und es soll deutlich gemacht werden, um welche Leistungen es sich han-

delt und wer die nicht übertragenen Leistungen erbringt; dies gilt sowohl für eigene Leistungen des Auftraggebers als auch für die Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter.

Zu "§ 5 Termine und Fristen":

(10) Für die zu erbringenden Leistungen können entweder datumsmäßig bestimmte Termine oder Fristen, z. B. Tage, Wochen oder Monate, vorgesehen werden. Sie sind ausreichend zu bemessen. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen. Wenn ein Interesse des Auftraggebers dies erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.

Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen für Bauleistungen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, sind hierfür ebenfalls Termine oder Fristen festzulegen.

Zu "§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers":

(11) Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

Von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Mio. Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4	1.500.000
bis 10	2.000.000
über 10	3.000.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden) in folgender Staffelung nachzuweisen:

Von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Mio. Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 0,5	250.000
bis 1,5	500.000
bis 4	1.000.000
bis 10	2.000.000
bis 25	3.000.000
über 25	5.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im begründeten Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen.

Der Auftragnehmer hat einen ausreichenden Versicherungsschutz, in der Regel durch eine Berufshaftpflichtversicherung, nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistungen mindestens das Zweifache der Versicherungssummen beträgt; d. h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei dem Auftragnehmer mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z. B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der obenstehenden Versicherungssummen liegt. Bei Aufträgen, bei denen die Wahrscheinlichkeit sehr gering ist, dass durch die zu erbringenden Leistungen Personenschäden oder sonstige Schäden im Rahmen der Haftpflichtversicherung auftreten können, kann auf die Vereinbarung einer Haftpflichtversicherung verzichtet werden.

Die Kosten des Versicherungsschutzes sind mit dem Honorar abgegolten.

Zu "§ 7 Vergütung":

(12) Die Summe des in der Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung ermittelten Gesamthonorars ist in Absatz 1 einzutragen.

In Absatz 2 ist anzukreuzen, ob und wie die Nebenkosten abgegolten werden sollen.

Nebenkosten

(13) Nebenkosten werden neben dem Honorar gesondert erstattet, wenn dies nicht bei Auftragserteilung schriftlich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Die Vereinbarung einer Pauschale ist anzustreben.

(14) Ist es in begründeten Ausnahmefällen erforderlich, Reisen gesondert zu vergüten, so ist dies gesondert zu vereinbaren. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Fahrtkosten (auch Tage- und Übernachtungsgeld) für Reisen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, dürfen nicht höher berechnet werden, als es das einschlägige Reisekostengesetz in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung vorsieht.

Zu "§ 8 Ergänzende Vereinbarungen":

(15) An dieser Stelle können für den Einzelfall erforderliche ergänzende Vereinbarungen getroffen werden. In Betracht kommen z. B.:

- Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungen, Teilschlusszahlungen; vgl. § 10 (2) und (3) AVB F-StB,
- Vertragsstrafen bei Überschreitung der Vertragsfristen – § 5 des Vertrages – sind nur in begründeten Ausnahmefällen festzulegen. Eine Vertragsstrafe ist als Betrag pro Werktag festzulegen. Dessen Höhe soll 0,25 % der voraussichtlichen Auftragssumme nicht überschreiten. Die Vertragsstrafe ist auf insgesamt 5 % der Gesamtvergütung zu begrenzen.
- Festlegungen aus dem vorangegangenen Vergabeverfahren, wie z. B. besondere Qualifikationen des Personals, IT-Ausstattung des AN, soweit diese nicht in § 2 Abschnitt III erfasst sind.

Vertragsschluss:

(16) Der Vertrag kommt durch Übermittlung des Zuschlagsschreibens zu Stande. Der Vordruck HVA F-StB Vertrag ist vom Auftraggeber nicht zu unterschreiben.

1.5 Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung/Fachspezifische Hinweise

Leistungsbeschreibung

Allgemeines

(1) Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil des Vertrages und in § 2 Abschnitt I des Vordruckes HVA F-StB Vertrag aufzuführen.

(2) Die Leistungen sind umfassend zu beschreiben. Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck „Leistungsbeschreibung“ für das jeweilige Leistungsbild zu verwenden (siehe Teil Vordrucke). Der Vordruck ist auch bei pauschaler Honorierung als Mustertext zu verstehen und soll als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechend angepassten Leistungsbeschreibung dienen.

Werden in einem Vertrag mehrere Leistungsbilder beauftragt, so sind die Leistungsbeschreibungen getrennt nach Leistungsbildern zu erstellen. Für weitere nicht im HVA F-StB abgebildete Leistungen sind ggf. eigene Beschreibungen zu erstellen.

Vordruck HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung (LB)

(3) Die Leistungsbeschreibung beginnt mit einem „Titelblatt“, das nach dem Vordruck HVA F-StB Titelblatt LB aufzustellen ist. Auf dem Titelblatt sind alle Bestandteile, die zur Leistungsbeschreibung gehören, mit der Anzahl der Seiten einzutragen.

Werden in einem Vertrag mehrere Leistungsbilder beauftragt, so sind die verschiedenen Leistungsbeschreibungen mit ihren jeweiligen Honorarermittlungen im Vordruck HVA F-StB Titelblatt LB einzutragen.

(4) Die Leistungsbeschreibung ist im erforderlichen Umfang durch weitere Anlagen zu ergänzen. In diesen Anlagen dürfen keine Eintragungen durch den Bieter vorgenommen werden.

(5) Umfassen die „Sonstige Anlagen“ mehrere Unterlagen, so ist ihnen ein Inhaltsverzeichnis vorzulegen.

(6) Es dürfen nur die im HVA F-StB Titelblatt LB angegebenen Abrechnungseinheiten verwendet werden.

Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung

(7) Für die Beschreibung der Leistungen und deren Bewertung sind die Vordrucke „Leistungsbeschreibung“ für das entsprechende Leistungsbild zu verwenden (siehe Teil Vordrucke).

(8) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung ist in drei Teile gegliedert:

- A.) Beschreibung der Planungsaufgabe,
- B.) Beschreibung der Grundleistungen,
- C.) Beschreibung der Besonderen Leistungen.

Nachfolgende Ausführungen gelten nur bei Anwendung der Honorarberechnungsmethoden nach HOAI.

A) „Beschreibung der Planungsaufgabe“

(9) Im Teil A) „Beschreibung der Planungsaufgabe“ sind alle Inhalte zu beschreiben, die der Bieter zum Objekt und zur Erfüllung seiner Leistung wissen muss.

(10) Hierbei sind *kursive* Textpassagen Hinweise, die vom AG zu beachten bzw. zu bearbeiten sind. Diese Textpassagen sind nicht in die Leistungsbeschreibung zu übernehmen; sie sind zu löschen. Stattdessen sind an die Maßnahme angepasste freie Formulierungen zu wählen.

B) „Beschreibung der Grundleistungen“

(11) Im Teil B) wird das jeweilige Leistungsbild der HOAI mit seinen Grundleistungen abgebildet. Die Leistungsphasen sind mit ihren Grundleistungen/Teilleistungen analog zur HOAI gegliedert. Die HOAI-Texte sind grau hinterlegt und unveränderbar.

(12) Bei den *kursiven* Texten handelt es sich um eine aufgabenspezifische Konkretisierung der jeweiligen HOAI-Teilleistung. Diese Texte sind nicht abschließend und können ggf. ergänzt, angepasst oder gelöscht werden. Sie sind grundsätzlich auf das Objekt anzupassen. Es ist stets darauf zu achten, dass alle Änderungen auch tatsächlich von den Grundleistungen abgedeckt werden; ansonsten wäre zu prüfen, ob es sich bei den Änderungen um eine besondere Leistung handelt.

(13) Bei der Bearbeitung sind die zu beauftragenden Grundleistungen anzukreuzen.

(14) Für jede Grundleistung ist eine Bewertung [%] als Richtwert vorgegeben.

(15) Bei den vom AG anzukreuzenden Grundleistungen ist in der Spalte „Eintrag Bewertung“ eine prozentuale Bewertung vom AG vorzunehmen. In der Regel wird die Prozentzahl dem Richtwert entsprechen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Summe aller Grundleistungen einer Leistungsphase nicht den in der HOAI festgelegten Wert für die jeweilige Leistungsphase überschreitet.

(16) Wenn nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen werden, steht dem Auftragnehmer nur das Honorar der übertragenen Leistungsphasen zu (§ 8 (1) HOAI).

(17) Eine Reduzierung hat anteilig zu erfolgen, wenn gemäß § 8 (2) HOAI Grundleistungen nicht übertragen werden. Entsprechend ist zu verfahren, wenn wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.

(18) Werden wesentliche Teile von Grundleistungen einer Leistungsphase nicht beauftragt, muss dies eindeutig aus der Leistungsbeschreibung hervorgehen.

C) „Beschreibung der Besonderen Leistungen“

(19) Besondere Leistungen können zu den Grundleistungen hinzu- oder an deren Stelle treten, wenn besondere Anforderungen an die Ausführung des Auftrags gestellt werden, die über die Grundleistungen hinausgehen.

(20) Ob und inwieweit Besondere Leistungen im Sinne des § 3 (2) bzw. der Anlage 2 zur HOAI honoriert werden müssen, entscheidet nicht das jeweilige Leistungsbild der HOAI, sondern der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang.

(21) Im Teil C) „Beschreibung der Besonderen Leistungen“ sind die Besonderen Leistungen nach Leistungsphasen gem. HOAI gegliedert. Die darin enthaltenen Texte beinhalten zumeist original Texte der HOAI, ergänzt durch weitere Textvorschläge. Besondere Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen.

(22) Die Besonderen Leistungen können durch freie Texteingaben weiter ergänzt, angepasst oder aber auch gelöscht werden.

(23) Die Menge und die dazugehörige Einheit sind i. d. R. vom AG einzutragen.

(24) Die Preise (Einheitspreis (EP) bzw. Gesamtpreis (GP)) sind vom Bieter einzutragen.

Honorarermittlung

Nachfolgende Ausführungen gelten nur bei Anwendung der Honorarberechnungsmethoden nach HOAI.

Allgemeines

(25) Bei der Ermittlung des Honorars wird unterschieden zwischen

- Berechnungshonoraren nach den Teilen 2 bis 4 und Anlage 1 der HOAI,
- Richtlinien für die Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen (RVP)
- und frei vereinbarten Honoraren.

(26) Für die Ermittlung des Honorars ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung für das jeweilige Leistungsbild zu verwenden (siehe Teil Vordrucke und Fachspezifische Hinweise).

(27) Werden in einem Vertrag Leistungen aus mehreren Leistungsbildern beauftragt, so sind die Honorare in dem Vordruck HVA F-StB Honorarübersicht einzutragen.

(28) Die Summe des in der Leistungsbeschreibung/Honorarermittlung ermittelten Gesamthonorars ist im Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 Nr. 1 einzutragen.

(29) Der Auftraggeber gibt die Grundlagen für die Honorarermittlung, die dem Objekt entsprechen, vor, z. B. Leistungsbeschreibung, anrechenbare Kosten, Fläche oder Verrechnungseinheiten und die Honorarzone.

Berechnungshonorar

(30) Berechnungshonorare sind nur für die in „Leistungsbildern“ erfassten Grundleistungen der HOAI vorgesehen, soweit die Honorartafelwerte nicht unter- bzw. überschritten werden.

(31) Das Berechnungshonorar richtet sich nach:

- den anrechenbaren Kosten des Objekts (ohne Umsatzsteuer) bzw. der Fläche,
- der Honorarzone, der das Objekt zuzuordnen ist,
- dem Leistungsumfang und
- der einschlägigen Honorartafel.

Anrechenbare Kosten

(32) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung anzuwenden (siehe Fachspezifische Hinweise).

(33) Die HOAI sieht für die Berechnung der anrechenbaren Kosten unterschiedliche Kostenermittlungsarten (z. B. Kostenschätzung, Kostenberechnung) vor, die sich im Wesentlichen durch den dem jeweiligen Planungsstand entsprechenden Genauigkeitsgrad unterscheiden.

(34) Es werden folgende Kostenbegriffe unterschieden:

Kostenrahmen	=	Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Bedarfsplanung (überschlägige Ermittlung der Gesamtkosten auf Grund von Erfahrungswerten); ggfs. kann der Kostenrahmen aus der Kostenberechnung der Verkehrsanlage, die die Kosten gemäß AKVS beinhaltet, entnommen werden.
Kostenschätzung	=	überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung einschließlich ersten Mengenschätzungen (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 2).

Kostenberechnung = Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung auf Grund der im Einzelnen ermittelten Mengen und der zugehörigen Einzelkosten (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 3).

(35) Bei **Beauftragung** der **Leistungsphasen 1 und 2** sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Kostenrahmens als Ergebnis der Bedarfsplanung zu ermitteln. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten zur Abrechnung erfolgt:

- bei ausschließlicher Beauftragung der Leistungsphasen 1 und 2 auf der Grundlage der Kostenschätzung (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 2),
- bei gleichzeitiger Beauftragung der Leistungsphase 3 und ggf. weiterer auf der Grundlage der Kostenberechnung (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 3).

(36) Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 3** und ggf. weiterer Leistungsphasen sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenschätzung (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 2) zu ermitteln.

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (i. d. R. Ergebnis der Leistungsphase 3).

(37) Bei **Beauftragung** der **Leistungsphase 4** und/oder weiterer Leistungsphasen sind die anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3) zu ermitteln. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung (in der Regel Ergebnis der Leistungsphase 3).

(38) Alle Kosten sind auf der Grundlage von aktuellen Netto-Baupreisen zu ermitteln, d. h. ohne Berücksichtigung

- der Umsatzsteuer,
- künftiger Preisänderungen oder
- eines Zuschlages für „Unvorhergesehenes“.

Honorarzone

(39) Die zutreffende Honorarzone ist nach den Bestimmungen der HOAI zu ermitteln.

Honorartafel

(40) Die Honorartafeln enthalten Honorarspannen vom Basishonorarsatz bis zum oberen Honorarsatz für die einzelnen Honorarzonen.

Frei zu vereinbarende Honorare

(41) Frei zu vereinbarende Honorare kommen z. B. in Betracht bei

- Grundleistungen für Objekte, deren anrechenbare Kosten außerhalb der Tafelwerte nach HOAI liegen,
- Besonderen Leistungen.

(42) Dabei ist das Honorar entweder als Pauschal- oder Zeithonorar angemessen zur Leistung als Festbetrag zu vereinbaren. Ein Zeithonorar auf Nachweis kommt nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage.

(43) Werden während der Vertragsabwicklung neue Leistungen gefordert, so ist erst der Umfang der bisherigen Vertragsleistung zu prüfen und dann zu entscheiden, ob die neu zu vereinbarende Vertragsleistung eine zusätzliche Vergütung auslöst.

(44) Für Besondere Leistungen, die ganz oder teilweise an die Stelle von Grundleistungen treten, besteht stets ein Honoraranspruch. Dieser ist dann auch stets in Textform zu vereinbaren.

Fachspezifische Hinweise

Landschaftspflegerischer Begleitplan (HOAI Teil 2, Abschnitt 2)

Allgemeines

(1) Für die Honorarermittlung für den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) gelten die Berechnungsparameter des § 6 HOAI (Leistungsbild, Honorarzone, Honorartafel zur Honorarorientierung, Flächengrößen) i. V. m. § 22 ff HOAI. Die Ergebnisse der Anwendung dieser Honorarabrechnungsregelungen sind nicht verbindlich. Durch einen Zu- oder Abschlag kann ein abweichendes Honorar vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend hiervon Honorare auch über eine Pauschale oder in begründeten Ausnahmefällen eine Stundensatzvereinbarung treffen.

(2) Die Besonderen Leistungen, die zu den Grundleistungen des LBP hinzutreten können, sind in der Anlage 9 zur HOAI aufgeführt. Das Honorar kann dafür frei vereinbart werden.

(3) Für die Beschreibung der Leistung soll der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP verwendet und projektspezifisch angepasst werden. Der Vordruck ist auch bei pauschaler Honorierung als Mustertext zu verstehen und soll als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechend angepassten Leistungsbeschreibung dienen.

(4) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP berücksichtigt die methodischen Anforderungen, die sich aus den „Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)“ ergeben.

(5) Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus den Unterlagen erfassten Daten dienen sowie Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen sind stets Besondere Leistungen. Liegen zwischen der Bestandserhebung und -bewertung und der Endfassung der landschaftsplanerischen Fachbeiträge mehr als fünf Jahre (bei Hinweisen auf Veränderungen ggf. auch früher), so ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren, inwieweit die Bestandserhebung und -bewertung zu aktualisieren ist.

(6) Die im Rahmen der Bearbeitung des LBP notwendigen begleitenden Fachbeiträge (z. B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzbeitrag, Faunistische Leistungen) sind i. d. R. als Besondere Leistungen mit dem LBP zu vergeben, um Synergieeffekte in der Leistungserbringung zu nutzen und den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten. Die Beschreibung der Leistung der begleitenden Fachbeiträge erfolgt mit den jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Die dazugehörigen fachspezifischen Hinweise sind zu beachten.

(7) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- HVA F-StB Honorarübersicht,
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung,
- i. d. R. HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP,
- i. d. R. HVA F-StB Honorarermittlung LBP.

(8) Bei der Festlegung der vertraglich zu vereinbarenden Fristen und Termine in § 5 des Vordrucks HVA F-StB Vertrag sind die Qualitätsstandards zu den Bestandserhebungen und Kartierungen der TVB-Landschaft zu beachten.

Ermittlung der Fläche des Planungsgebiets

(9) Grundlage der Leistungen bei LBP ist das Planungsgebiet. Das Planungsgebiet entspricht dem Untersuchungs-/Planungsraum gem. RLBP und ist entsprechend abzugrenzen. Das in einer Karte dargestellte Planungsgebiet ist vom Auftraggeber bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzugeben und zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Mit zunehmender Konkretisierung der Planung, insbesondere nach der Entwicklung des Zielkonzeptes für potentielle Kompensationsmaßnahmen, ist die Abgrenzung des Planungsgebietes zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die neue Abgrenzung ist einschließlich der Auswirkungen auf das Honorar (aktualisierte Honorarermittlung) als Nachtrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Textform zu vereinbaren. Dabei wird Bezug genommen auf das im Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LBP festgelegte Planungsgebiet.

(10) Zur Beurteilung und Inwertsetzung der erhobenen Daten kann es erforderlich werden, einen über den Raumbezug des Planungsgebiets hinausgehenden Raum heranzuziehen, um die jeweilige regionale oder überregionale Bedeutung abschätzen zu können. Dieser Raum wird nicht honorarwirksam.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LBP

Nachfolgende Ausführungen gelten nur bei Anwendung der Honorarberechnungsmethoden nach HOAI.

Honorarermittlung

(11) Das Gesamthonorar setzt sich aus dem Honorar der Grundleistungen und dem Honorar der Besonderen Leistungen zusammen und ist mit dem Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LBP zu ermitteln.

Honorarberechnung der Grundleistungen

(12) Grundlage der Honorarberechnung ist die Fläche des Planungsgebiets und die Honorarzone.

(13) In der Regel ist davon auszugehen, dass nur eine vollständige Vergabe der Grundleistungen des LBP zu einem verwertbaren Planungsergebnis führt. Projektspezifisch kann es aber möglich sein, dass nicht sämtliche Grundleistungen zu übertragen sind.

Die Leistungen im Vorfeld erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insbesondere Faunistische Planungsraumanalyse, UVS) sind bei der Beschreibung und Honorarermittlung der Grundleistungen des LBP zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Insbesondere folgende Leistungen können in Betracht kommen:

- Zusammenstellen und prüfen der vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen,
- Ortsbesichtigungen zum Abschätzen der erforderlichen Leistungen,
- Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen/Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen,
- Bestandsaufnahme/-bewertung,
- Konfliktanalyse/Konfliktminderung.

Die für die Beauftragung vorgesehenen Grundleistungen/Teile der Grundleistungen sind in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(14) Bei Planungen, für die zum Abschluss der Entwurfsplanung (Vorentwurf gem. RE) eine verwaltungsinterne haushaltsrechtliche und fachtechnische Prüfung vorgesehen ist, kann zur Erarbeitung der Unterlagen zur Genehmigungsplanung eine mehr oder weniger umfangreiche

Überarbeitung bzw. Ergänzung des LBP erforderlich werden. In diesem Fall sind einzelne Grundleistungen der Leistungsphasen 3 und/oder 4 des Leistungsbildes für den LBP erneut zu erbringen. Diese sind im Leistungsbild mit dem jeweiligen Überarbeitungsaufwand entsprechend zu kennzeichnen und zu beschreiben und entsprechend dem Überarbeitungsaufwand zu honorieren.

Honorarzone

(15) Die Honorarzone ist anhand der Bewertungskriterien und den Vorschriften des § 31 (3) ff. HOAI zu ermitteln und im Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LBP festzulegen. Die Honorarzone ist vom Auftraggeber bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzugeben und zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Honorar der Besonderen Leistungen

(16) Grundlage der Honorarermittlung der Besonderen Leistungen ist der Leistungsumfang. Die Honorarermittlung kann auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs (Abrechnung erfolgt mittels Nachweis) oder pauschal erfolgen.

(17) Im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP sind unter Punkt C „Beschreibung der Besonderen Leistungen“ die Besonderen Leistungen aus der Anlage 9 zur HOAI aufgeführt, die zu den Grundleistungen des LBP hinzutreten können. Die Liste kann projektspezifisch angepasst werden.

(18) Die Vordrucke HVA F-StB Leistungsbeschreibung der begleitenden Fachbeiträge (Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Faunistische Planungsraumanalyse und Faunistische Leistungen) sind als eigenständige und vollständige Leistungsbeschreibungen formuliert. Sofern bei der Erstellung des LBP begleitende Fachbeiträge vergeben werden sollen, ist bei der Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Die für die Beauftragung vorgesehenen Leistungen/Teilleistungen sind in den jeweiligen Vordrucken HVA F-StB Leistungsbeschreibung der begleitenden Fachbeiträge eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(19) Bei Planungen, für die zum Abschluss der Entwurfsplanung (Vorentwurf gem. RE) eine verwaltungsinterne haushaltsrechtliche und fachtechnische Prüfung vorgesehen ist, kann zur Erarbeitung der Unterlagen zur Genehmigungsplanung auch eine Überarbeitung der ergänzenden Fachbeiträge (z. B. FFH-VP, Artenschutzbeitrag) erforderlich sein. Die Besonderen Leistungen sind eindeutig zu beschreiben und entsprechend dem Überarbeitungsaufwand zu honorieren.

(20) Bei einem UVP-pflichtigen Vorhaben und/oder zur Darstellung der Angaben zu den Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 nach RE, Ziffer 5.1 – 5.4) sind neben den Anforderungen der Naturschutzgesetze auch die Anforderungen des UVPG zu erfüllen. Hierzu sind über den LBP hinausgehende Aussagen zur Umweltverträglichkeit gemäß UVPG zu erbringen. Diese Leistungen sind ergänzend als Besondere Leistung zum LBP zu vereinbaren.

Ergänzende Hinweise

(21) In der Anlage 7 zur HOAI wurden in Leistungsphase 3 fälschlicherweise alle Unterpunkte mit Buchstaben versehen. Zum Teil handelt es sich jedoch um Überschriften der nachfolgend beschriebenen Grundleistungen. Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LBP berücksichtigt diesen Sachverhalt in seiner Gliederung entsprechend.

Fachspezifische Hinweise

Landschaftspflegerischer Ausführungsplan (HOAI Teil 3, Abschnitt 2)

Allgemeines

(1) Die Leistungen für den Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) sind der Objektplanung Freianlagen gem. § 38 ff. HOAI zugeordnet.

(2) Die Grundleistungen des LAP sind in § 39 i. V. m. Anlage 11 Nummer 11.1 zur HOAI geregelt. Sie sind von den Besonderen Leistungen klar zu trennen. Für die Honorarermittlung für den Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) gelten die Berechnungsparameter des § 6 HOAI (Leistungsbild, Honorarzone, Honorartafel zur Honorarorientierung, anrechenbare Kosten) i. V. m. § 38 ff HOAI. Die Ergebnisse der Anwendung dieser Honorarabrechnungsregelungen sind nicht verbindlich. Durch einen Zu- oder Abschlag kann ein abweichendes Honorar vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend hiervon Honorare auch über eine Pauschale oder in begründeten Ausnahmefällen eine Stundensatzvereinbarung treffen.

(3) Die Besonderen Leistungen, die zu den Grundleistungen des LAP hinzutreten können, sind in Anlage 11 Nummer 11.1 zur HOAI nicht abschließend aufgeführt.

(4) Für die Beschreibung der Leistungen soll der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LAP verwendet und projektspezifisch angepasst werden. Der Vordruck ist auch bei pauschaler Honorierung als Mustertext zu verstehen und soll als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechend angepassten Leistungsbeschreibung dienen.

Die Leistungen des LAP nach § 39 HOAI sind klar von den Leistungen der UBB zu trennen.

(5) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LAP berücksichtigt die methodischen Anforderungen, die sich aus den „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ ergeben.

(6) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht,
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung,
- i. d. R. HVA F-StB Leistungsbeschreibung LAP,
- i. d. R. HVA F-StB Honorarermittlung LAP.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LAP

Nachfolgende Ausführungen gelten nur bei Anwendung der Honorarberechnungsmethoden nach HOAI.

A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten (Seite 1)

(7) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LAP anzuwenden.

(8) Zu den anrechenbaren Kosten für Freianlagen gemäß §§ 4 (1), 38 (1) HOAI zählen die folgenden Kosten für Außenanlagen. Sie sind in die entsprechenden Zeilen des Vordrucks HVA F-StB Honorarermittlung LAP einzutragen:

- Zu Zeile 1.1: die Baustelleneinrichtung, baubegleitende Leistungen aus Hauptgruppe 2 des Kostenberechnungskataloges (KBK) der AKVS. Hier enthalten sind z. B.: Baustelleneinrichtung, Bauzäune, Baustelleninformationsschilder.
- Zu Zeile 1.2: Erdbau aus Hauptgruppe 4 des KBK der AKVS
Hierzu gehören u. a.: Oberboden- und Bodenarbeiten für landschaftspflegerische Maßnahmen, Boden- und Substrataufbau bei Grünbrücken, Baugruben, Leitungsgräben, Verbau, soweit diese für landschaftspflegerische Maßnahmen erforderlich sind. Boden- und Untergrundverbesserung, Einsatz von Geotextilien im Zuge von landschaftspflegerischen Sicherungsmaßnahmen.
Erdbau, der zusätzlich zum technischen Regelentwurf z. B. des Straßenkörpers und der Nebenanlagen baurechtlich genehmigt wurde (z. B. Böschungsgestaltung, Oberbodendisposition) ist ggf. unter 2.3 zu erfassen.
- Zu Zeile 1.3: Oberbau aus Hauptgruppe 5 des KBK der AKVS
Hierzu gehören u. a.: Schotterrasen, Pflasterflächen, Borde, Wege, Plätze, Spielplatzflächen, sonstige befestigte Flächen.
- Zu Zeile 1.4: Konstruktiver Ingenieurbau aus Hauptgruppe 6 des KBK der AKVS
Hierzu gehören u. a.: Stützmauern, Irritationsschutzwände, Kleinbauwerke wie z. B. Amphibienbauwerke.
- Zu Zeile 1.5: Landschaftsbau aus Hauptgruppe 7 der AKVS
Hierzu gehören u. a.: Pflanzenlieferung, Pflanz- und Saatarbeiten einschließlich Fertigstellungspflege, Herstellen von Biotopstrukturen, Umsetzen von Vegetationsbeständen Nisthilfen, Kästen, Stangen, ingenieurbioologische Sicherungsbauweisen.
- Zu Zeile 1.6: Ausstattung aus Hauptgruppe 8 des KBK der AKVS
Hierzu gehören u. a.: Zäune, Holzgeländer, Beleuchtung, Kabelverlegung.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz

(9) Die Höhe der Gesamtkosten für die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist auf einem Beiblatt gesondert zu ermitteln, das Bestandteil von Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LAP wird. Nach § 4 (3) HOAI ist der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 (7) HOAI bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und in Textform zu vereinbaren. Nach § 2 (7) HOAI ist die mitzuverarbeitende Bausubstanz der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Der Umfang der Anrechnung mitzuverarbeitenden Bausubstanz hängt ab vom Umfang der Leistung des Auftragnehmers für diese Bausubstanz. Vegetation kann als mitzuverarbeitende Bausubstanz nur insoweit angerechnet werden, wenn sie Bestandteil der Bausubstanz ist und technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Siehe hierzu auch amtliche Begründung zu § 2 (7) HOAI.

Umbauten und Modernisierungen

(10) Für einen Umbau- oder Modernisierungszuschlag im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Maßnahmen muss die Voraussetzung gegeben sein, dass es sich um die Umgestaltung eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand handelt.

(11) Soll kein Umbau- oder Modernisierungszuschlag vereinbart werden, ist dies gem. § 6 (2) HOAI in Textform zu vereinbaren, ansonsten gilt ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag von 20 % als vereinbart.

(12) I. d. R. wird die endgültige Höhe des Zuschlages im Rahmen einer Leistungsanfrage bzw. eines Verhandlungsverfahrens ermittelt. Der AG kann die Höhe des Zuschlags mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorschlagen oder vorgeben.

(13) Die anrechenbaren Kosten können in der Regel aus der Kostenberechnung der Entwurfsphase für das Projekt entnommen werden.

B) Honorarermittlung (Seite 2)

(14) Das Gesamthonorar setzt sich aus dem Honorar der Grundleistungen und dem Honorar der Besonderen Leistungen zusammen und ist mit dem Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LAP zu ermitteln.

Honorarermittlung der Grundleistungen

(15) Grundlage der Honorarermittlung sind die anrechenbaren Kosten des Objekts (§ 38 HOAI) und die Honorarzone (§ 40 (2) ff HOAI i. V. m. der Objektliste der Anlage 11.2 HOAI).

(16) Für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Ausführungsplänen ist im Regelfall eine Festlegung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem LBP in einem öffentlich-rechtlichen Zulassungsverfahren erfolgt. Dadurch ist das vorliegende Leistungsbild des § 39 HOAI insbesondere in den Leistungsphasen 2 bis 4 nicht ohne Modifizierungen auf den Landschaftspflegerischen Ausführungsplan übertragbar. Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LAP ist darauf abgestellt.

Hinweise zu den Leistungsphasen

Leistungsphase 2:

(17) Einzelne Grundleistungen der Leistungsphase 2 können entfallen, wenn die Analyse der Planungsgrundlagen und das planerische Durcharbeiten der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereits in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan als Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens erfolgt sind.

Leistungsphase 3:

(18) Einzelne Grundleistungen dieser Leistungsphase können entfallen, wenn sich herausstellt, dass der Grad der Durcharbeitung der Objekte als Vorgabe für die nachfolgende Leistungsphase 5 ausreichend ist.

Leistungsphase 4:

(19) Einzelne Grundleistungen dieser Leistungsphase 4 entfallen in der Regel, wenn die Festlegung der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren bereits erfolgt ist.

Leistungsphase 9:

(20) Bei der Objektbetreuung vegetationstechnischer Maßnahmen ist darauf zu achten, dass stets die Besondere Leistung der Überwachung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege mit zu vergeben ist.

(21) Sofern nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen werden sollen, sind die für die Beauftragung vorgesehenen Teilleistungen in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LAP eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(22) Die Honorarzone ist anhand der Bewertungsmerkmale und der Vorschriften des § 40 Abs. 2 ff. HOAI zu ermitteln und im Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung LAP festzulegen. Setzt sich die Gesamtmaßnahme aus verschiedenen Einzelobjekten zusammen, so sind diese getrennt zu vereinbaren.

Honorarermittlung der Besonderen Leistungen

(23) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der Besonderen Leistungen. Die Honorarermittlung kann auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs (Abrechnung erfolgt mittels Nachweis) oder pauschal erfolgen.

(24) Im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung LAP sind unter Punkt C Beschreibung der Besonderen Leistungen die Besonderen Leistungen der Anlage 11 Nummer 11.1 zur HOAI aufgeführt. Die Liste kann projektspezifisch angepasst werden.

Fachspezifische Hinweise

Objektplanung Ingenieurbauwerke (HOAI Teil 3, Abschnitt 3)

Allgemeines

(1) Für die Honorarermittlung für die Objektplanung von Ingenieurbauwerken gelten die Berechnungsparameter des § 6 HOAI (Leistungsbild, Honorarzone, Honorartafel zur Honorarorientierung, anrechenbare Kosten) i. v. m. § 42 ff HOAI. Die Ergebnisse der Anwendung dieser Honorarberechnungsregelungen sind nicht verbindlich. Durch einen Zu- oder Abschlag kann ein abweichendes Honorar vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend hiervon Honorare auch über eine Pauschale vereinbaren oder in begründeten Ausnahmefällen eine Stundensatzvereinbarung treffen.

(2) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Ingenieurbauwerke für die Objektplanung Ingenieurbauwerke zu verwenden. Der Vordruck ist auch bei pauschaler Honorierung als Mustertext zu verstehen und soll als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechend angepassten Leistungsbeschreibung dienen.

(3) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht,
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung,
- i. d. R. HVA F-StB Leistungsbeschreibung Ingenieurbauwerke,
- i. d. R. HVA F-StB Honorarermittlung Ingenieurbauwerke.

Rückbau

(4) Sofern die Rückbauleistungen nicht mit der Objektplanung Ingenieurbauwerke geplant werden, ist eine eigenständige Beauftragung als Objektplanung Ingenieurbauwerke Rückbau möglich.

(5) Siehe: Fachspezifische Hinweise, Rückbauplanung in der Objektplanung Ingenieurbauwerke

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Ingenieurbauwerke

(6) Nachfolgende Ausführungen gelten nur bei Anwendung der Honorarberechnungsmethoden nach HOAI.

A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten (Seite 1)

(7) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Ingenieurbauwerke anzuwenden.

Kosten der Baukonstruktion (§ 42 HOAI)

(8) Gemäß § 42 Abs. 1 HOAI sind für die Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar.

Zur Baukonstruktion gehören beispielsweise bei

- Brücken: Überbau, Unterbauten, Gründung, Brückenausstattung wie z. B. Geländer, Schutzeinrichtungen,
- Tunnel: Betonkonstruktion bzw. Außen- und Innenschale,
- Lärmschutzwände: Sockel, Pfosten, Wandelemente, Gründung,
- Regenrückhaltebecken: Betonkonstruktion und Anlagen der Maschinenteknik (z. B. Rechen), wenn er diese plant oder überwacht.
Hinweis: Die Planung von verfahrenstechnischen Anlagen (z. B. Pumpen) ist eine Besondere Leistung (s. HOAI, Anl. 12.1, Bes. Lstg. zu Lph 5).

Zur Baukonstruktion eines Objektes gehören neben den Kosten der Baustelleneinrichtung auch temporäre Bauleistungen wie Baubehelfe und Grundwasserhaltungen.

Auftrag für mehrere Ingenieurbauwerke derselben Honorarzone

(9) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Ingenieurbauwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme stehen, so gilt § 11 (2) HOAI (Reduzierungsregelung). Aufgrund der weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen (z. B. Baugrund, Nutzungsart) und des damit geminderten Planungsaufwandes erfolgt eine Reduzierung des Honorars über die Summierung der anrechenbaren Kosten.

Beispiel: Der Auftrag beinhaltet die Planung von 3 Überführungsbauwerken der Honorarzone 3 für das untergeordnete Straßennetz im Zuge einer Ortsumgehung unter gleichen Baugrundverhältnissen. Für jedes Bauwerk werden die anrechenbaren Kosten getrennt ermittelt. Aus der Summe der anrechenbaren Kosten wird das Honorar berechnet.

(10) Da die Ermittlung der anrechenbaren Kosten in der Regel für jedes Ingenieurbauwerk einzeln erfolgt, ist Teil A des Vordruckes gegebenenfalls mehrfach auszufüllen. Die Honorarermittlung (Teil B des Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B des Vordruckes) eingetragen wird.

Kostenschätzung, Kostenberechnung

(11) Die Kostenschätzung erfolgt anhand von Erfahrungswerten, z. B. bei Brücken die Brückenfläche zwischen den Geländern (Kosten/m² Brückenfläche x €/m²), bei Lärmschutzwänden die sichtbaren Flächen (Kosten/m² sichtbare Wandfläche). Die Kostenschätzung erfolgt auf der Grundlage der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, (AKVS)“.

(12) Die Kostenberechnung erfolgt auf der Grundlage der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, (AKVS)“.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

(13) Nach § 4 (3) HOAI ist der Umfang der mvB im Sinne des § 2 (7) HOAI bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung der Kosten für die ansonsten nicht honorarwirksamen planerischen Leistungen, wird der Wert der mvB zu den anrechenbaren Kosten hinzu gerechnet.

Umfang und Wert der mvB sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und in Textform zu vereinbaren.

(14) Nach § 2 (7) HOAI ist die mvB der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Baukonstruktionen, die bei Umbau oder Modernisierung nicht angerührt werden müssen oder durch Abbruch entfernte Bauteile sind keine mvB.

(15) Die am Objekt verbleibende mvB erfordert grundsätzlich eine planerische Leistung. Die mvB muss Teil des zu planenden Objekts sein, deren bauliche Umsetzung nicht erforderlich ist, weil das Teil im neuen Objekt verbleiben kann. Die bloße Berücksichtigung der Umgebung des zu planenden Objekts ist keine Mitverarbeitung. Eine rein zeichnerische Darstellung der mvB genügt nicht als Planungsleistung.

Die mvB darf nur in den Leistungsphasen berücksichtigt werden, in denen ein Mitverarbeiten auch tatsächlich stattfindet (Urteil BGH vom 27.02.2003, Az.: VII ZR 11/02). Wenn sich die planerische

Leistung nur in einzelnen Leistungsphasen nachvollziehbar belegen lässt, so ist die mvB auch nur in diesen Leistungsphasen zu den sonst anrechenbaren Kosten zu addieren.

(16) Bei der Ermittlung der mvB ist wie folgt vorzugehen:

1. Identifizierung der mvB
 - Bausubstanz muss bereits durch (frühere) Bauleistungen hergestellt worden sein,
 - sie muss technisch oder gestalterisch mitverarbeitet werden.
2. Feststellung des Umfangs der mvB
 - Bestimmung von Mengen und Massen (M_{mvB}).
3. Feststellung des Fiktiven Neuwertes der mvB
 - $W_{mvB} = M_{mvB} \times \text{aktueller Einheitspreis}$.
4. Festlegung des Zustandsfaktors (ZF)
 - i. d. R. zwischen 0,7 (noch verwendbar) und 1,0 (neuwertig),
für Massenbauteile zwischen 0,6 und 1,0.
5. Ermittlung des Leistungsfaktors (LF)
 - Bei der Ermittlung der Kosten für die mvB ist zu berücksichtigen, in welchen Umfang diese jeweils innerhalb der einzelnen Leistungsphasen bzw. Grundleistungen planerisch zu berücksichtigen ist (Leistungsfaktor $\leq 1,0$).
 - Gemäß Gutachten des BMWi vom Dez. 2012 „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ können i. d. R. folgende LF für die jeweiligen Leistungsphasen verwendet werden:

LPH1	LPH 2	LPH 3	LPH 4	LPH 5	LPH 6	LPH 7	LPH 8	LPH 9
0,9	0,9	0,8	0,7	1,0	0,5	0,6	0,4	0,5

6. Berechnungsformel

$$A_{mvB} = \sum (LPH_i \times LF_i) / \sum LPH_i \times ZF \times W_{mvB}$$

A_{mvB}	anrechenbare Kosten der mvB
LPH_i	beauftragter Teil der Leistungsphase (v.H.-Satz/100)
LF_i	Leistungsfaktor der beauftragten Leistungsphase
ZF	Zustandsfaktor
W_{mvB}	fiktiver Neuwert der mvB

B) Honorarermittlung (Seite 2)

(17) Zur Ermittlung können die für jede Grundleistung angegebenen Bewertungen (in %) im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Ingenieurbauwerke zur Hilfe genommen werden.

Hinweise zu den Leistungsphasen

Leistungsphase 1:

- (18) Bei Beauftragung der Leistung „Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung (Leistungsphase 1d)“ erfolgt keine Beauftragung der Leistungsphase 1 bei der Tragwerksplanung (§ 51 (5) HOAI).

Leistungsphase 2:

- (19) Ist eine Tragwerksplanung erforderlich, wird die Leistungsphase 2 mit 10 % bewertet (§ 43 (2) HOAI).

- (20) Wird die Leistungsphase 2 „Vorplanung“ als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so kann die Leistung höchstens mit dem Prozentsatz aus der Summe der Leistungsphasen 1 und 2 bewertet werden (§ 9 HOAI).

Leistungsphase 3:

- (21) Wird die Leistungsphase 3 „Entwurfsplanung“ als Einzelleistung in Auftrag gegeben, so kann die Leistung höchstens mit dem Prozentsatz aus der Summe der Leistungsphase 2 und 3 bewertet werden (§ 9 HOAI).
- (22) Die Leistung der Leistungsphase 3 d) ist in der Regel eine Leistung des Auftraggebers und ist daher nur im Ausnahmefall zu beauftragen.

Leistungsphase 4:

- (23) Die Leistungsphase 4 kann mit 5 % bis 8 % bewertet werden, wenn ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist (§ 43 (3) Nr. 1 HOAI).

Leistungsphase 5:

- (24) Die Leistungsphase 5 „Ausführungsplanung“ wird i. d. R. im Bauvertrag vergeben.
- (25) Die Leistungsphase 5 kann mit 15 bis 35 % bewertet werden, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird (§ 43 (3) Nr. 2. HOAI).

Leistungsphase 8:

- (26) Die Leistungsphase 8 g) ist nur zu beauftragen, wenn eine Behördliche Abnahme vorgeschrieben ist.
- (27) Einzelne Aufgaben der Leistungsphase 8 sind nur dann an eine externe Bauoberleitung zu vergeben, wenn sie nicht durch den Auftraggeber selbst auszuführen sind (z. B. Abnahmen).

Honorarzone

(28) Für die Zuordnung der Honorarzone nach § 44 HOAI steht für gängige Objekte als Regel die Objektliste in der Anlage 12 Nummer 12.2 HOAI zur Verfügung.

(29) In Zweifelsfällen und für nicht in der Anlage 12 Nummer 12.2 HOAI enthaltene Objekte ist eine Bewertung nach § 44 (2) ff HOAI vorzunehmen. Hierzu kann Seite 3 des Vordruckes zur Hilfe genommen werden.

(30) In der Regel werden bei Ingenieurbauwerken die Leistungsbilder der Objektplanung und der Tragwerksplanung gleichzeitig vergeben. Die Zuordnung des Ingenieurbauwerks in die jeweiligen Honorarzonen müssen nicht identisch sein: In der Objektplanung Ingenieurbauwerke ist das Objekt ein Bauwerk, während es sich beim Objekt in der Tragwerksplanung um das statische Gesamtsystem handelt.

Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung/Linienbauwerke

(31) Besteht bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, ein Missverhältnis zwischen dem Honorar, das nach den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, und dem Planungsaufwand des Auftragnehmers, kann das Honorar entsprechend reduziert werden.

(32) Eine Honorarminderung kommt in Betracht, wenn gleiche bauliche Bedingungen (z. B. homogene geologische Verhältnisse) vorliegen und der Planungsaufwand in einem Missverhältnis zum Honorar steht. Diese Überlegungen sind im Vergabevermerk nachvollziehbar zu dokumentieren.

(33) In der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. in der Aufforderung zur Verhandlung sind die Bieter darauf hinzuweisen, dass eine Honorarminderung angeboten werden kann. Die Höhe der Honorarminderung ist im Rahmen der Leistungsanfrage bzw. der Verhandlungen zu ermitteln.

Umbauten und Modernisierungen

(34) Im Falle von Umbauten und Modernisierungen kann nach § 44 (6) HOAI bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag zum Honorar in Textform vereinbart werden.

(35) Ein Zuschlag bis 33 % nach § 44 (6) HOAI kommt nur dann in Betracht, wenn bei Umbauten wesentliche Eingriffe in die vorhandene Konstruktion oder den Bestand vorgenommen werden oder bei Modernisierungen bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes erforderlich werden (s. § 2 (5) und (6) HOAI).

(36) Soll kein Zuschlag vereinbart werden, ist dies gemäß § 6 (2) HOAI in Textform zu vereinbaren, ansonsten gelten automatisch 20 % als vereinbart.

(37) Ansonsten erfolgt die Ermittlung des Zuschlags im Rahmen einer Leistungsabfrage bzw. eines Verhandlungsverfahrens (siehe Abschnitt 2.0 Allgemeines).

Auftrag für mehrere im Wesentlichen gleiche Ingenieurbauwerke

(38) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Ingenieurbauwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, so gilt § 11 (3) HOAI.

(39) Die Honorare sind für jedes Ingenieurbauwerk getrennt zu ermitteln. Dabei sind die Prozentsätze für die Leistungsphasen 1 bis 6 in der Leistungsbeschreibung entsprechend der jeweiligen Wiederholung wie folgt abzumindern:

- 1. bis 4. Wiederholung 50 %,
- 5. bis 7. Wiederholung 60 %,
- ab der 8. Wiederholung 90 %.

Beispiel: Der Auftrag beinhaltet die Planung eines Ersatzbauwerkes für ein Autobahnkreuz. Dieses Überführungsbauwerk besteht aus 4 nebeneinander liegenden im Wesentlichen gleichen Bauwerken. Für das 1. Bauwerk wird Leistungsphase 3 mit 25 % angesetzt. Für das 2. bis 4. Bauwerk wird Leistungsphase 3 jeweils um 50 % abgemindert; d. h. Leistungsphase 3 beträgt jeweils 12,5 %.

(40) Bei der Anwendung einer Honorarminderung bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken eines anderen Auftrags nach § 11 (4) HOAI ist für jedes wiederholte Ingenieurbauwerk der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Ingenieurbauwerk auszufüllen.

Städtebauliche oder landschaftsgestalterische Anforderungen

(41) Werden besondere städtebauliche oder landschaftsgestalterische Anforderungen an die Einbindung des Ingenieurbauwerks in die Umgebung gestellt, so kann für die bau- und landschaftsgestalterische Beratung ein Honorar frei vereinbart werden.

Honorar für Besondere Leistungen

Hinweise zur örtlichen Bauüberwachung

Allgemeines

(39) Neben den technisch-konstruktiven Anforderungen sind bei der Durchführung von Straßenbauvorhaben sowohl Erfordernisse des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes als auch des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.

(40) In einem Personaleinsatzplan ist festzulegen, ob und in welchen Phasen des Baugeschehens Personal mit besonderen Qualifikationen (z. B. SiGeKo, Ingenieure der Landespflege, Schweißfachingenieure) einzusetzen sind.

Ermittlung des Honorars

(41) Das Honorar ist in der Regel nach Durchführung einer Leistungsabfrage frei zu vereinbaren.

(42) Die Art der Honorarermittlung für die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken ist vom Auftraggeber vorzugeben. In Betracht kommen je nach Dauer und Umfang der Bauüberwachung:

- Honorar als v. H.-Wert der anrechenbaren Kosten,
- Honorare als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit,
- Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf.

Honorar als v. H.-Wert der anrechenbaren Kosten

(43) Das Honorar kann mit einem zu vereinbarenden v. H.-Wert der anrechenbaren Kosten vereinbart werden. Hierfür kann analog der amtlichen Begründung zur HOAI 2009 auch weiterhin ein Orientierungswert in Höhe von 2,3 bis 3,5 % der anrechenbaren Kosten angenommen werden.

Honorar als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit

Einsatzzeiten, Personaleinsatzplan

(44) Für die Ermittlung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken sind die auf der Grundlage der geschätzten Bauzeit ermittelten Einsatzzeiten des Überwachungspersonals maßgebend.

(45) Die Besetzung des örtlichen Baubüros nach Dauer und Umfang ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber in einem Personaleinsatzplan festzulegen. Ebenso sind vom Auftragnehmer die Kosten des Überwachungspersonals je Monat aufgeschlüsselt zu benennen. In diese Monatssätze sind die Leistungen nach der Abnahme der Bauleistungen bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung sowie sämtliche Zuschläge und Mehraufwendungen für die vereinbarten Besonderen Leistungen (vgl. TVB-Ingenieurbauwerke) einzurechnen.

Festhonorar

(46) Das Gesamthonorar wird ermittelt aus der Summe der Einzelprodukte aus der ermittelten Einsatzzeit (in Monaten) für jede eingesetzte Person, multipliziert mit dem zugehörigen Monatssatz. Das so ermittelte Honorar wird als Festbetrag vereinbart.

Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf

Einsatzzeiten, Personaleinsatzplan

(47) Für die Ermittlung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken sind die Einsatzzeiten des Überwachungspersonals während der Bauzeit vom Baubeginn bis zur Abnahme der Bauleistungen maßgebend.

(48) Die Besetzung des örtlichen Baubüros nach Dauer und Umfang ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber in einem Personaleinsatzplan festzulegen. Ebenso sind vom Auftragnehmer die Kosten des Überwachungspersonals im Monat aufgeschlüsselt zu nennen. In diese Monatssätze sind die Leistungen nach der Abnahme der Bauleistungen bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung sowie sämtliche Zuschläge und Mehraufwendungen für die vereinbarten Besonderen Leistungen (vgl. TVB-Ingenieurbauwerke) einzurechnen.

Honorar auf Nachweis

(49) Das vorläufige Gesamthonorar wird ermittelt aus der Summe der Einzelprodukte aus der geschätzten Einsatzzeit (in Monaten) für jede eingesetzte Person, multipliziert mit dem zugehörigen Monatssatz. Das endgültige Gesamthonorar wird ermittelt aus den nachgewiesenen und vom Auftraggeber anerkannten Einsatzzeiten des Überwachungspersonals.

(50) Ein Honorar nach nachgewiesenem Zeitbedarf soll nur vereinbart werden, wenn im Einzelfall

- ein Honorar als v. H.-Wert der anrechenbaren Kosten zu einem unangemessenen Honorar führen würde und
- ein Honorar als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit sich wegen Unsicherheiten in der Abschätzung der Bauzeit oder des Personaleinsatzes nicht hinreichend genau bei Vertragsabschluss bestimmen lässt.

Fachspezifische Hinweise

Objektplanung Verkehrsanlagen (HOAI Teil 3, Abschnitt 4)

Allgemeines

(1) Für die Honorarermittlung für die Objektplanung von Verkehrsanlagen gelten die Berechnungsparameter des § 6 HOAI (Leistungsbild, Honorarzone, Honorartafel zur Honorarorientierung, anrechenbare Kosten) i. V. m. § 45 ff HOAI. Die Ergebnisse der Anwendung dieser Honorarberechnungsregelungen sind nicht verbindlich. Durch einen Zu- oder Abschlag kann ein abweichendes Honorar vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend hiervon Honorare auch über eine Pauschale vereinbaren oder in begründeten Ausnahmefällen eine Stundensatzvereinbarung treffen.

(2) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Verkehrsanlagen für die Objektplanung Verkehrsanlagen zu verwenden. Der Vordruck ist auch bei pauschaler Honorierung als Mustertext zu verstehen und soll als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechend angepassten Leistungsbeschreibung dienen.

(3) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht,
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung,
- i. d. R. HVA F-StB Leistungsbeschreibung Verkehrsanlagen,
- i. d. R. HVA F-StB Honorarermittlung Verkehrsanlagen.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Verkehrsanlagen

(4) Nachfolgende Ausführungen gelten nur bei Anwendung der Honorarberechnungsmethoden nach HOAI.

A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten (Seite 1)

(5) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Verkehrsanlagen anzuwenden.

(6) Gemäß § 46 (1) HOAI sind für die Grundleistungen bei Verkehrsanlagen die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Dies sind die Gesamtbaukosten, die zur Herstellung der Baukonstruktion anfallen. Auch die Kosten der Baustelleneinrichtung zählen zur Baukonstruktion. Ggf. ist § 4 (2) HOAI zu beachten.

(7) Ebenfalls anrechenbar, soweit der Auftragnehmer dies plant oder ihre Ausführung überwacht, sind nach § 46 (1) HOAI die Kosten für die Ausstattung von Verkehrsanlagen einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen.

Ingenieurbauwerke

(8) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist das Gesamtobjekt aufzuteilen in die Verkehrsanlage und die einzelnen Ingenieurbauwerke. Die unterschiedlichen Ingenieurbauwerke können der Objektliste für Ingenieurbauwerke (Anlage 12.2 zur HOAI) entnommen werden. Dazu zählen neben den konstruktiven Ingenieurbauwerken wie z. B. Brücken, Stützwände, Verkehrszeichenbrücken, Regenrückhaltebecken und Lärmschutzwälle.

(9) Die Kosten der Ingenieurbauwerke rechnen grundsätzlich nicht zu den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage. Jedoch sind nach § 46 (4) Nr. 2 HOAI 10 v. H. der Kosten dieser Ingenieurbauwerke wegen der im Rahmen der Straßenplanung festzulegenden Geometrie anrechenbar. Die Anwendung des § 46 (4) Nr. 2 HOAI bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8.

Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer gleichzeitig Leistungen nach § 43 HOAI für diese Ingenieurbauwerke übertragen werden.

(10) Werden dem Auftragnehmer gleichzeitig Leistungen nach § 43 HOAI übertragen, erfolgt eine eigenständige Honorarermittlung für die einzelnen Objekte. Hier ist genau zu prüfen, welche Leistungen der Objektplanung „Ingenieurbauwerke“ zusammen mit der Leistung Objektplanung „Verkehrsanlage“ erbracht werden sollen und daher in Auftrag gegeben werden.

Technische Anlagen/Ausrüstung

(11) Nach § 46 (1) HOAI in Verbindung mit der amtlichen Begründung zu § 46 HOAI gehört die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, zu den anrechenbaren Kosten, soweit der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht. Dies trifft beispielsweise auf Lichtsignalanlagen, Markierung, Beschilderung und Schutzausstattung zu, wenn diese der Zweckbestimmung einer Straßenanlage dienen. Die detaillierte signaltechnische Berechnung von Lichtsignalanlagen ist eine „Besondere Leistung“ in der Leistungsphase 3 der Objektplanung Verkehrsanlagen.

(12) Nach § 46 (2) gehören die Kosten für Technische Anlagen/Ausrüstung anteilig zu den anrechenbaren Kosten, auch wenn diese Anlagen vom Auftragnehmer nicht geplant werden oder deren Ausführung vom Auftragnehmer nicht fachlich überwacht wird.

Unter Kosten für Technische Anlagen/Ausrüstung für Verkehrsanlagen sind die Leistungen zu verstehen, die unter die Grundleistungen des § 53 HOAI fallen. Bei Verkehrsanlagen kommen Leistungen für die Technischen Anlagen/Ausrüstung nur in Ausnahmefällen vor. Beispielsweise zählen gemäß Anlage 15.2 Taumittelsprühanlagen als nutzungsspezifische Anlagen dazu. Die Ausstattung von Verkehrsanlagen entsprechend § 46 (1) zählt nicht zu den Technischen Anlagen/Ausrüstung, sie gehört zum Objekt Verkehrsanlage.

Abminderung bei mehr als zwei Fahrstreifen

(13) Die Abminderung der anrechenbaren Kosten nach § 46 (5) HOAI bei Straßen mit mehreren durchgehenden Fahrspuren mit einer gemeinsamen Entwurfsachse und Entwurfsgradienten und bei Gleis- und Bahnsteiganlagen, die zwei Gleise mit einem gemeinsamen Planum haben, bezieht sich nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9, nicht auf die Leistungsphase 8.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

(14) Nach § 4 (3) HOAI ist der Umfang der mvB im Sinne des § 2 (7) HOAI bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung der Kosten für die ansonsten nicht honorarwirksamen planerischen Leistungen, wird der Wert der mvB zu den anrechenbaren Kosten hinzugerechnet.

Umfang und Wert der mvB sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und in Textform zu vereinbaren.

(15) Nach § 2 (7) HOAI ist die mvB der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Baukonstruktionen, die bei Umbau oder Modernisierung nicht angerührt werden müssen, oder durch Abbruch entfernte Bauteile sind keine mvB.

(16) Die am Objekt verbleibende mvB erfordert grundsätzlich eine planerische Leistung. Die mvB muss Teil des zu planenden Objekts sein, deren bauliche Umsetzung nicht erforderlich ist, weil das Teil im neuen Objekt verbleiben kann. Die bloße Berücksichtigung der Umgebung des zu planenden Objekts ist keine Mitverarbeitung. Eine rein zeichnerische Darstellung der mvB genügt nicht als Planungsleistung.

Die mvB darf nur in den Leistungsphasen berücksichtigt werden, in denen ein Mitverarbeiten auch tatsächlich stattfindet (Urteil BGH vom 27.02.2003, Az.: VII ZR 11/02). Wenn sich die planerische Leistung nur in einzelnen Leistungsphasen nachvollziehbar belegen lässt, so ist die mvB auch nur in diesen Leistungsphasen zu den sonst anrechenbaren Kosten zu addieren.

(17) Bei der Ermittlung der mvB ist wie folgt vorzugehen:

1. Identifizierung der mvB
 - Bausubstanz muss bereits durch (frühere) Bauleistungen hergestellt worden sein,
 - sie muss technisch oder gestalterisch mitverarbeitet werden.
2. Feststellung des Umfangs der mvB
 - Bestimmung von Mengen und Massen (M_{mvB}).
3. Feststellung des Fiktiven Neuwertes der mvB
 - $W_{mvB} = M_{mvB} \times$ aktueller Einheitspreis.
4. Festlegung des Zustandsfaktors (ZF)
 - I. d. R. zwischen 0,8 (noch verwendbar) und 1,0 (neuwertig), im Regelfall 0,9 (nicht neuwertig, aber noch gut verwendbar).
5. Ermittlung des Leistungsfaktors (LF)
 - Bei der Ermittlung der Kosten für die mvB ist zu berücksichtigen, in welchen Umfang diese jeweils innerhalb der einzelnen Leistungsphasen bzw. Grundleistungen planerisch zu berücksichtigen ist (Leistungsfaktor $\leq 1,0$).
 - Gemäß Gutachten des BMWi vom Dez. 2012 „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ können i. d. R. folgende LF für die jeweiligen Leistungsphasen verwendet werden:

LPH1	LPH 2	LPH 3	LPH 4	LPH 5	LPH 6	LPH 7	LPH 8	LPH 9
0,9	0,9	0,8	0,7	1,0	0,5	0,6	0,4	0,5

6. Berechnungsformel

$$A_{mvB} = \Sigma (LPH_i \times LF_i) / \Sigma LPH_i \times ZF \times W_{mvB}$$

A_{mvB} anrechenbare Kosten der mvB
 LPH_i beauftragter Teil der Leistungsphase (v.H.-Satz/100)
 LF_i Leistungsfaktor der beauftragten Leistungsphase
 ZF Zustandsfaktor
 W_{mvB} fiktiver Neuwert der mvB

B) Honorarermittlung (Seite 2)

(18) Zur Ermittlung können die für jede Grundleistung angegebenen Bewertungen (max. %) im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Verkehrsanlagen zur Hilfe genommen werden.

Honorarzone

(19) Für die Zuordnung der Honorarzone nach § 48 (2) HOAI steht für gängige Objekte als Regel die Objektliste in der Anlage 13.2 zur HOAI zur Verfügung.

(20) In Zweifelsfällen und für nicht in der Anlage 13.2 zur HOAI enthaltene Objekte ist eine Bewertung nach § 48 HOAI vorzunehmen. Hierzu kann Seite 3 des Vordruckes zur Hilfe genommen werden.

Umbauten und Modernisierungen

(21) Im Falle von Umbauten und Modernisierungen kann nach § 48 (6) HOAI ein Zuschlag zum Honorar in Textform vereinbart werden.

(22) Ein Zuschlag bis 33 % kommt nur dann in Betracht, wenn Eingriffe in die vorhandene Konstruktion oder den Bestand vorgenommen werden (s. § 2 (5) und (6) HOAI).

(23) Soll kein oder ein von 20 % abweichender Zuschlag vereinbart werden, ist dies gemäß § 6 (2) HOAI in Textform zu vereinbaren, ansonsten gelten automatisch 20 % als vereinbart.

(24) I. d. R. erfolgt die Ermittlung des Zuschlags im Rahmen einer Leistungsanfrage bzw. eines Verhandlungsverfahren (siehe Abschnitt 2.0 Allgemeines).

Honorare in besonderen Fällen

(25) Bei selbstständigen Geh- und Radwegen mit rechnerischer Festlegung nach Lage und Höhe, bei nachträglich an vorhandene Straßen angepassten landwirtschaftlichen Wegen, Gehwegen und Radwegen sowie bei Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen ist das Honorar immer frei zu vereinbaren.

Städtebauliche oder landschaftsgestalterische Anforderungen

(26) Werden besondere städtebauliche oder landschaftsgestalterische Anforderungen an die Einbindung der Verkehrsanlage in die Umgebung gestellt, so kann auch für die bauliche bzw. landschaftsgestalterische Beratung ein Honorar frei vereinbart werden.

Honorar für Besondere Leistungen

Allgemeines

(27) Neben den technisch-konstruktiven Anforderungen sind bei der Durchführung von Straßenbauvorhaben sowohl Erfordernisse des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes als auch des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen.

In einem Personaleinsatzplan ist festzulegen, ob und in welchen Phasen des Baugeschehens Personal mit besonderen Qualifikationen (z. B. SiGeKo, Ingenieure der Landespflege, Schweißfachingenieure) einzusetzen sind.

Ermittlung des Honorars

(28) Das Honorar ist in der Regel nach Durchführung einer Leistungsabfrage frei zu vereinbaren.

Hinweise zur örtlichen Bauüberwachung

(29) Die Art der Honorarermittlung für die örtliche Bauüberwachung von Verkehrsanlagen ist vom Auftraggeber vorzugeben. In Betracht kommen je nach Dauer und Umfang der Bauüberwachung:

- Honorar als v. H.-Wert der anrechenbaren Kosten,
- Honorare als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit,
- Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf.

Honorar als v. H.-Wert der anrechenbaren Kosten

(30) Das Honorar kann mit einem zu vereinbarenden v. H.-Wert der anrechenbaren Kosten vereinbart werden. Hierfür kann analog der amtlichen Begründung zur HOAI 2009 auch weiterhin ein Orientierungswert in Höhe von 2,3 bis 3,5 % der anrechenbaren Kosten angenommen werden.

Honorar als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit

Einsatzzeiten, Personaleinsatzplan

(31) Für die Ermittlung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung von Verkehrsanlagen sind die auf der Grundlage der geschätzten Bauzeit ermittelten Einsatzzeiten des Überwachungspersonals maßgebend.

(32) Die Besetzung des örtlichen Baubüros nach Dauer und Umfang ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber in einem Personaleinsatzplan festzulegen. Ebenso sind vom Auftragnehmer die Kosten des Überwachungspersonals je Monat aufgeschlüsselt zu benennen. In diese Monatssätze sind die Leistungen nach der Abnahme der Bauleistungen bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung sowie sämtliche Zuschläge und Mehraufwendungen für die vereinbarten Besonderen Leistungen einzurechnen.

Festhonorar

(33) Das Gesamthonorar wird ermittelt aus der Summe der Einzelprodukte aus der ermittelten Einsatzzeit (in Monaten) für jede eingesetzte Person, multipliziert mit dem zugehörigen Monatssatz. Das so ermittelte Honorar wird als Festbetrag vereinbart.

Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf

Einsatzzeiten, Personaleinsatzplan

(34) Für die Ermittlung des Honorars für die örtliche Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sind die Einsatzzeiten des Überwachungspersonals während der Bauzeit vom Baubeginn bis zur Abnahme der Bauleistungen maßgebend.

(35) Die Besetzung des örtlichen Baubüros nach Dauer und Umfang ist vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber in einem Personaleinsatzplan festzulegen. Ebenso sind vom Auftragnehmer die Kosten des Überwachungspersonals je Monat aufgeschlüsselt zu benennen. In diese Monatssätze sind die Leistungen nach der Abnahme der Bauleistungen bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung sowie sämtliche Zuschläge und Mehraufwendungen für die vereinbarten Besonderen Leistungen einzurechnen.

Honorar auf Nachweis

(36) Das vorläufige Gesamthonorar wird ermittelt aus der Summe der Einzelprodukte aus der geschätzten Einsatzzeit (in Monaten) für jede eingesetzte Person, multipliziert mit dem zugehörigen Monatssatz. Das endgültige Gesamthonorar wird ermittelt aus den nachgewiesenen und vom Auftraggeber anerkannten Einsatzzeiten des Überwachungspersonals.

(37) Ein Honorar nach nachgewiesenem Zeitbedarf soll nur vereinbart werden, wenn im Einzelfall

- ein Honorar als v. H.-Wert der anrechenbaren Kosten zu einem unangemessenen Honorar führen würde und
- ein Honorar als Festbetrag nach geschätzter Bauzeit sich wegen Unsicherheiten in der Abschätzung der Bauzeit oder des Personaleinsatzes nicht hinreichend genau bei Vertragsabschluss bestimmen lässt.

Fachspezifische Hinweise**Fachplanung Tragwerksplanung (HOAI Teil 4, Abschnitt 1)****Allgemeines**

(1) Für die Honorarermittlung für die Fachplanung Tragwerksplanung gelten die Berechnungsparameter des § 6 HOAI (Leistungsbild, Honorarzone, Honorartafel zur Honorarorientierung, anrechenbare Kosten) i. V. m. § 50 ff HOAI. Die Ergebnisse der Anwendung dieser Honorarberechnungsregelungen sind nicht verbindlich. Durch einen Zu- oder Abschlag kann ein abweichendes Honorar vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend hiervon Honorare auch über eine Pauschale vereinbaren oder in begründeten Ausnahmefällen eine Stundensatzvereinbarung treffen.

(2) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Tragwerksplanung zu verwenden.

Für die Beschreibung von Leistungen der Nachrechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie stehen Textbausteine sowohl bei den Grundleistungen als auch bei den besonderen Leistungen zur Verfügung. Diese sind mit einem Raster hinterlegt. Der Vordruck ist auch bei pauschaler Honorierung als Mustertext zu verstehen und soll als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechend angepassten Leistungsbeschreibung dienen.

(3) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht,
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung,
- i. d. R. HVA F-StB Leistungsbeschreibung Tragwerksplanung,
- i. d. R. HVA F-StB Honorarermittlung Tragwerksplanung.

(4) Für eine gesonderte Beauftragung einer Planungsleistung für den Rückbau von Ingenieurbauwerken steht der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Tragwerksplanung Rückbau zur Verfügung (siehe Fachspezifische Hinweise Fachplanung Tragwerksplanung Rückbau).

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Tragwerksplanung

(5) Nachfolgende Ausführungen gelten nur bei Anwendung der Honorarberechnungsmethoden nach HOAI.

A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten (Seite 1)

(6) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Tragwerksplanung anzuwenden.

(7) Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten sind die Regelungen des § 50 (3), (4) und (5) HOAI anzuwenden.

(8) Im LB Tragwerksplanung sind 90 % der Kosten der Baukonstruktion aus dem LB Objektplanung Ingenieurbauwerke anrechenbar. Zur Definition der Baukonstruktion siehe LB Objektplanung Ingenieurbauwerke.

Auftrag für mehrere Tragwerksplanungen derselben Honorarzone

(9) Umfasst ein Auftrag mehrere Tragwerksplanungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme stehen, so gilt § 11 (2) HOAI (Reduzierungsregelung). Aufgrund der weitgehend gleichen Planungsbedingungen (z. B. Baugrund, Nutzungsart) und des damit geminderten Planungsaufwandes erfolgt eine Reduzierung des Honorars über die Summierung der anrechenbaren Kosten.

Beispiel: Der Auftrag beinhaltet die Tragwerksplanung von 3 Bauwerken der Honorarzone 3 im Zuge einer Ortsumgebung. Für jedes Bauwerk werden die anrechenbaren Kosten getrennt ermittelt. Aus der Summe der anrechenbaren Kosten wird das Honorar berechnet.

(10) Da die Ermittlung der anrechenbaren Kosten in der Regel für jedes Ingenieurbauwerk einzeln erfolgt, ist Teil A des Vordrucks HVA F-StB Honorarermittlung Tragwerksplanung gegebenenfalls mehrfach auszufüllen. Die Honorarermittlung erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

Kostenschätzung, Kostenberechnung

(11) Die Kostenschätzung erfolgt anhand von Erfahrungswerten, z. B. bei Brücken die Brückenfläche zwischen den Geländern (Kosten/m² Brückenfläche x €/m²), bei Lärmschutzwänden die sichtbaren Flächen (Kosten/m² sichtbare Wandfläche).

(12) Die Kostenberechnung erfolgt auf der Grundlage der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, (AKVS)“.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

(13) Nach § 4 (3) HOAI ist der Umfang der mvB im Sinne des § 2 (7) HOAI bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung der Kosten für die ansonsten nicht honorarwirksamen planerischen Leistungen, wird der Wert der mvB zu den anrechenbaren Kosten hinzu gerechnet.

Umfang und Wert der mvB sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und in Textform zu vereinbaren.

(14) Nach § 2 (7) HOAI ist die mvB der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Baukonstruktionen, die bei Umbau oder Modernisierung nicht angerührt werden müssen, oder durch Abbruch entfernte Bauteile sind keine mvB.

(15) Die am Objekt verbleibende mvB erfordert grundsätzlich eine planerische Leistung. Die mvB muss Teil des zu planenden Objekts sein, deren bauliche Umsetzung nicht erforderlich ist, weil das Teil im neuen Objekt verbleiben kann. Die bloße Berücksichtigung der Umgebung des zu planenden Objekts ist keine Mitverarbeitung. Eine rein zeichnerische Darstellung der mvB genügt nicht als Planungsleistung.

Die mvB darf nur in den Leistungsphasen berücksichtigt werden, in denen ein Mitverarbeiten auch tatsächlich stattfindet (Urteil BGH vom 27.02.2003, Az.: VII ZR 11/02). Wenn sich die planerische Leistung nur in einzelnen Leistungsphasen nachvollziehbar belegen lässt, so ist die mvB auch nur in diesen Leistungsphasen zu den sonst anrechenbaren Kosten zu addieren.

(16) Bei der Ermittlung der mvB ist wie folgt vorzugehen:

1. Identifizierung der mvB
 - Bausubstanz muss bereits durch (frühere) Bauleistungen hergestellt worden sein,
 - sie muss technisch oder gestalterisch mitverarbeitet werden.
2. Feststellung des Umfangs der mvB
 - Bestimmung von Mengen und Massen (M_{mvB}).
3. Feststellung des Fiktiven Neuwertes der mvB
 - $W_{mvB} = M_{mvB} \times \text{aktueller Einheitspreis}$.
4. Festlegung des Zustandsfaktors (ZF)
 - i. d. R. zwischen 0,7 (noch verwendbar) und 1,0 (neuwertig),
für Massenbauteile zwischen 0,6 und 1,0.

5. Ermittlung des Leistungsfaktors (LF).

- Bei der Ermittlung der Kosten für die mvB ist zu berücksichtigen, in welchen Umfang diese jeweils innerhalb der einzelnen Leistungsphasen bzw. Grundleistungen planerisch zu berücksichtigen ist (Leistungsfaktor $\leq 1,0$).
- Gemäß Gutachten des BMWi vom Dez. 2012 „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ können i. d. R. folgende LF für die jeweiligen Leistungsphasen verwendet werden:

LPH1	LPH 2	LPH 3	LPH 4	LPH 5	LPH 6
0,9	1,0	0,9	0,9	0,5	0,5

6. Berechnungsformel

$$A_{mvB} = \sum (LPH_i \times LF_i) / \sum LPH_i \times ZF \times W_{mvB}$$

A_{mvB}	anrechenbare Kosten der mvB
LPH_i	beauftragter Teil der Leistungsphase (v. H.-Satz/100)
LF_i	Leistungsfaktor der beauftragten Leistungsphase
ZF	Zustandsfaktor
W_{mvB}	fiktiver Neuwert der mvB

B) Honorarermittlung (Seite 2)

(17) Zur Ermittlung können die für jede Grundleistung angegebenen Bewertungen (%) im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Tragwerksplanung zur Hilfe genommen werden.

Hinweise zu den Leistungsphasen

Leistungsphase 1:

- (18) Für konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen (§ 41 Nr. 6 HOAI) und sonstige Einzelbauwerke (§ 41 Nr. 7 HOAI) sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung in der Leistungsphase 1 im Leistungsbild der Objektplanung „Ingenieurbauwerke“ gemäß § 43 HOAI enthalten (§ 51 (5) HOAI).
- (19) Es erfolgt eine Beauftragung der Leistung „Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung (Leistungsphase 1d)“ an den Objektplaner.
Dies gilt nicht für Regenrückhaltebecken (Gruppe 2), Pumpwerke und Durchlässe (Gruppe 3).

Leistungsphase 3:

- (20) Wird für die Kostenberechnung im Zuge der Leistungsphase 3 eine vorgezogene Mengenermittlung für eine Ausschreibung (Leistungsphase 6 a) benötigt, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt werden soll, so handelt es sich hierbei um eine Besondere Leistung (s. auch Anlage 14.1, Lph 3, HOAI).

Leistungsphase 5:

- (21) Die Leistungsphase 5 „Ausführungsplanung“ wird i. d. R. im Bauvertrag vergeben.
- (22) Abweichend von § 51 (1) HOAI kann die Leistungsphase 5 wie folgt bewertet werden:
 - 30 % im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne beauftragt werden (§ 51 (2) HOAI),
 - 30 % im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad (§ 51 (2) HOAI),
 - 20 % wenn nur Schalpläne beauftragt werden (§ 51 (3) HOAI),
 - 4% Erhöhung bei sehr enger Bewehrung (§ 51 (4) HOAI).

Leistungsphase 6:

- (23) Die Leistungen der Leistungsphase 6 basieren auf den Ergebnissen der Leistungsphasen 4 und 5. Da diese im Regelfall durch den AN Bau erbracht werden, wird für die Ausschreibung der Baumaßnahme auf die Ergebnisse der Leistungsphase 3 zurückgegriffen. In Einzelfällen kann

zur genaueren Mengenermittlung der Betonstahl-, Stahl- bzw. Holzmengen eine Besondere Leistung beauftragt werden.

Honorarzone

(24) Für die Zuordnung der Honorarzone nach § 52 HOAI steht für gängige Objekte als Regel die Objektliste in der Anlage 14 Nummer 14.2 HOAI zur Verfügung.

(25) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend (§ 52 (3) HOAI).

(26) In der Regel werden bei Ingenieurbauwerken die Leistungsbilder der Objektplanung und der Tragwerksplanung gleichzeitig vergeben. Die Zuordnung des Ingenieurbauwerks in die jeweiligen Honorarzonen müssen nicht identisch sein: In der Objektplanung Ingenieurbauwerke ist das Objekt ein Bauwerk, während es sich beim Objekt in der Tragwerksplanung um das statische Gesamtsystem handelt.

Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung.

(27) Besteht bei Tragwerken bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, ein Missverhältnis zwischen dem Honorar, das nach den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, und dem Planungsaufwand des Auftragnehmers, kann das Honorar entsprechend reduziert werden.

(28) Eine Honorarminderung kommt in Betracht, wenn gleiche bauliche Bedingungen (z. B. homogene geologische Verhältnisse) vorliegen und der Planungsaufwand in einem Missverhältnis zum Honorar steht, das die Honorarminderung rechtfertigt. Diese Überlegungen sind im Vergabevermerk nachvollziehbar zu dokumentieren.

(29) In der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. in der Aufforderung zur Verhandlung sind die Bieter darauf hinzuweisen, dass eine Honorarminderung angeboten werden kann. Die Höhe der Honorarminderung ist im Rahmen der Leistungsanfrage bzw. der Verhandlungen zu ermitteln.

Umbau- oder Modernisierungszuschlag

(30) Ein Zuschlag bis 50 % nach § 52 (4) HOAI kommt nur dann in Betracht, wenn Eingriffe in die vorhandene Konstruktion oder den Bestand vorgenommen werden oder bei Modernisierungen bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung gebraucht werden (s. § 2 (5) und (6) HOAI).

(31) Soll kein Zuschlag vereinbart werden, ist dies gemäß § 6 (2) HOAI in Textform zu vereinbaren, ansonsten gelten automatisch 20 % als vereinbart.

(32) Ansonsten erfolgt die Ermittlung des Zuschlags im Rahmen einer Leistungsabfrage bzw. eines Verhandlungsverfahren (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“).

Auftrag für mehrere im Wesentlichen gleiche Tragwerke

(33) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, so gilt § 11 (3) HOAI.

(34) Die Honorare sind für jedes Tragwerk getrennt zu ermitteln. Dabei sind die Prozentsätze für die Leistungsphasen 1 bis 6 in der Leistungsbeschreibung entsprechend der jeweiligen Wiederholung wie folgt abzumindern:

- 1. bis 4. Wiederholung 50 %,

- 5. bis 7. Wiederholung 60 %,
- ab der 8. Wiederholung 90 %.

Beispiel: Der Auftrag beinhaltet die Planung eines Ersatzbauwerkes für ein Autobahnkreuz. Dieses Überführungsbauwerk besteht aus 4 nebeneinander liegenden Bauwerken. Für das 1. Bauwerk wird Leistungsphase 3 mit 15 % angesetzt. Für das 2. bis 4. Bauwerk wird Leistungsphase 3 jeweils um 50 % abgemindert; d. h. Leistungsphase 3 beträgt jeweils 7,5 %.

(35) Bei der Anwendung einer Honorarminderung bei im Wesentlichen gleichen Tragwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Tragwerken eines anderen Auftrags nach § 11 (4) HOAI ist für jedes wiederholte Tragbauwerk der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Tragwerksplanung auszufüllen.

Nachrechnung gemäß Nachrechnungsrichtlinie

(36) Bei der Nachrechnung von Ingenieurbauwerken handelt es sich im Wesentlichen um Grundleistungen der Leistungsphase 4. Aufgabe des AN ist es, auf der Grundlage der Nachrechnungsrichtlinie sowie der zur Verfügung gestellten Unterlagen die Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit des Bauwerks/Teilbauwerks entsprechend dem Leistungsumfang nach Abschnitt 2 der Nachrechnungsrichtlinie zu untersuchen und zu bewerten. Der vorgesehene Leistungsumfang beinhaltet mehrere Teilleistungen, die sich aus dem stufenweisen Vorgehen gemäß der Nachrechnungsrichtlinie ergeben. Vorgesehen sind im Regelfall folgende Leistungen:

- a) Stufe 1 Nachrechnungsrichtlinie,
- b) Stufe 2 Nachrechnungsrichtlinie.

(37) Die Stufen 3 und 4 der Nachrechnungsrichtlinie sind nur im Sonderfall und in Abstimmung mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder anzuwenden. Sie sind nicht Gegenstand des Vordruckes HVA F-StB Leistungsbeschreibung Tragwerksplanung.

Fachspezifische Hinweise**Technische Ausrüstung (HOAI Teil 4, Abschnitt 2)****Allgemeines**

(1) Für die Honorarermittlung für die Technische Ausrüstung gelten die Berechnungsparameter des § 6 HOAI (Leistungsbild, Honorarzone, Honorartafel zur Honorarorientierung, anrechenbare Kosten) i. v. m. § 54 ff HOAI. Die Ergebnisse der Anwendung dieser Honorarberechnungsregelungen sind nicht verbindlich. Durch einen Zu- oder Abschlag kann ein abweichendes Honorar vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend hiervon Honorare auch über eine Pauschale vereinbaren oder in begründeten Ausnahmefällen eine Stundensatzvereinbarung treffen.

(2) Leistungen der Technischen Ausrüstung fallen im Bereich der Straßenbauverwaltung regelmäßig nur bei Ingenieurbauwerken (z. B. Tunnelbauwerken) und bei Gebäuden (z. B. Straßenmeistereien und Verkehrsleitzentralen) an, wobei die Beauftragung der Objektplanung von Gebäuden im Regelfall nach der RBBau erfolgt und daher im HVA F-StB nicht weiter berücksichtigt wird.

Ingenieurbauwerke

(3) Bei Ingenieurbauwerken gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 2 ist nach § 42 (1) und (3) Nr. 4 zu beachten, dass Kosten der „Maschinenteknik“ und der „Ausstattung“ zu den anrechenbaren Kosten für das Ingenieurbauwerk und nicht zur Technischen Ausrüstung gehören, soweit der Auftragnehmer für die Objektplanung Ingenieurbauwerke diese plant oder überwacht. Zur Ausstattung von Ingenieurbauwerken gehört z. B. die Entwässerung.

(4) Die Planung der verkehrstechnischen Anlagen eines Tunnels sind der Technischen Ausrüstung zuzuordnen.

(5) Die Planung von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 41 Nr. 1 bis 3 und 5 HOAI, sind in der Regel dem Auftragnehmer für die Objektplanung Ingenieurbauwerke als Besondere Leistung der Leistungsphase 5 zu übertragen.

Verkehrsanlagen

(6) Bei Verkehrsanlagen gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 4 ist gemäß HOAI § 46 (1) in Verbindung mit der amtlichen Begründung zu § 46 zu beachten, dass die „Ausstattung“, soweit diese der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dient, ebenfalls zu den anrechenbaren Kosten der Verkehrsanlage gehört. Dies trifft beispielsweise auf Lichtsignalanlagen und Verkehrsbeeinflussungsanlagen zu, wenn diese der Zweckbestimmung einer Straßenanlage dienen. Demzufolge sind solche Anlagenteile nicht der Technischen Ausrüstung zuzuordnen, sondern der Verkehrsanlage.

(7) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Technische Ausrüstung zu verwenden.

(8) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung Technische Ausrüstung
- HVA F-StB Honorarermittlung Technische Ausrüstung

(9) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Technische Ausrüstung**A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten (Seite 1)**

(10) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Technische Ausrüstung anzuwenden.

(11) Gemäß § 54 (1) HOAI sind für Grundleistungen bei der technischen Ausrüstung die anrechenbaren Kosten für jede Anlagengruppe separat zu ermitteln.

(12) Es sind die übrigen Regelungen des § 54 in Verbindung mit § 11 HOAI zu beachten.

Kostenschätzung, Kostenberechnung

(13) Die Kostenschätzung erfolgt anhand von Erfahrungswerten.

(14) Die Kostenberechnung erfolgt auf der Grundlage der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, (AKVS)“.

Mitzuverarbeitende Bausubstanz (mvB)

(15) Nach § 4 (3) HOAI ist der Umfang der mvB im Sinne des § 2 (7) HOAI bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Zur Berücksichtigung der Kosten für die ansonsten nicht honorarwirksamen planerischen Leistungen, wird der Wert der mvB zu den anrechenbaren Kosten hinzu gerechnet.

Umfang und Wert der mvB sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.

(16) Nach § 2 (7) HOAI ist die mvB der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird. Baukonstruktionen, die bei Umbau oder Modernisierung nicht angerührt werden müssen oder durch Abbruch entfernte Bauteile sind keine mvB.

(17) Die am Objekt verbleibende mvB erfordert grundsätzlich eine planerische Leistung. Die mvB muss Teil des zu planenden Objekts sein, deren bauliche Umsetzung nicht erforderlich ist, weil das Teil im neuen Objekt verbleiben kann. Die bloße Berücksichtigung der Umgebung des zu planenden Objekts ist keine Mitverarbeitung. Eine rein zeichnerische Darstellung der mvB genügt nicht als Planungsleistung.

Die mvB darf nur in den Leistungsphasen berücksichtigt werden, in denen ein Mitverarbeiten auch tatsächlich stattfindet (Urteil BGH vom 27.02.2003, Az.: VII ZR 11/02). Wenn sich die planerische Leistung nur in einzelnen Leistungsphasen nachvollziehbar belegen lässt, so ist die mvB auch nur in diesen Leistungsphasen zu den sonst anrechenbaren Kosten zu addieren.

(18) Bei der Ermittlung der mvB ist wie folgt vorzugehen:

1. Identifizierung der mvB
 - Bausubstanz muss bereits durch (frühere) Bauleistungen hergestellt worden sein
 - Sie muss technisch oder gestalterisch mitverarbeitet werden
2. Feststellung des Umfangs der mvB
 - Bestimmung von Mengen und Massen (M_{mvB})
3. Feststellung des Fiktiven Neuwertes der mvB
 - $W_{mvB} = M_{mvB} \times \text{aktueller Einheitspreis}$

4. Festlegung des Zustandsfaktors (ZF)
- i. d. R. zwischen 0,5 (noch verwendbar) und 1,0 (neuwertig)
5. Ermittlung des Leistungsfaktors (LF)
- Bei der Ermittlung der Kosten für die mvB ist zu berücksichtigen, in welchen Umfang diese jeweils innerhalb der einzelnen Leistungsphasen bzw. Grundleistungen planerisch zu berücksichtigen ist (Leistungsfaktor $\leq 1,0$).
 - Gemäß Gutachten des BMWi vom Dez. 2012 „Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“ können i. d. R. folgende LF für die jeweiligen Leistungsphasen verwendet werden:

LPH1	LPH 2	LPH 3	LPH 4	LPH 5	LPH 6	LPH 7	LPH 8	LPH 9
0,9	1,0	0,8	1,0	0,6	0,7	0,8	0,5	0,6

6. Berechnungsformel

$$A_{mvB} = \sum (LPH_i \times LF_i) / \sum LPH_i \times ZF \times W_{mvB}$$

A_{mvB}	anrechenbare Kosten der mvB
LPH_i	beauftragter Teil der Leistungsphase (v. H.-Satz/100)
LF_i	Leistungsfaktor der beauftragten Leistungsphase
ZF	Zustandsfaktor
W_{mvB}	fiktiver Neuwert der mvB

B) Honorarermittlung (Seite 2)

(19) Zur Ermittlung können die für jede Grundleistung angegebenen Bewertungen (%) im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Technische Ausrüstung zur Hilfe genommen werden.

Honorarzone

(20) Für die Zuordnung der Honorarzone nach § 56 HOAI steht für gängige Objekte als Regel die Objektliste in der Anlage 15 Nummer 15.2 zur HOAI zur Verfügung.

(21) Ist ein Objekt gemäß § 56 HOAI nicht eindeutig einer Honorarzone zuzuordnen, erfolgt die Zuordnung der Honorarzone gemäß § 5 (2) und (3), HOAI.

Technische Ausrüstung von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung

(22) Besteht bei der Planung der Technischen Ausrüstung von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, ein Missverhältnis zwischen dem Honorar, das nach den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, und dem Planungsaufwand des Auftragnehmers, kann das Honorar entsprechend reduziert werden.

Der Auftraggeber hat sorgfältig zu prüfen und zu begründen, warum bei der zu vergebenden Planung die Voraussetzungen dieses Ausnahmefalls vorliegen, d. h. es müssen gleiche bauliche Bedingungen vorliegen und der Planungsaufwand muss in einem Missverhältnis zum Honorar stehen, das die Honorarminderung rechtfertigt. Diese Überlegungen sind im Vergabevermerk nachvollziehbar zu dokumentieren.

In der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. in der Aufforderung zur Verhandlung sind die Bieter darauf hinzuweisen, dass eine Honorarminderung angeboten werden kann. Die Höhe der Honorarminderung ist im Rahmen der Leistungsanfrage bzw. der Verhandlungen zu ermitteln.

Umbau- oder Modernisierungszuschlag

(23) Ein Zuschlag bis 50 % nach § 56 Abs. 5 HOAI kommt nur dann in Betracht, wenn Eingriffe in die vorhandene Konstruktion oder den Bestand vorgenommen werden (s. § 2 (5) und (6) HOAI).

(24) Soll kein Zuschlag vereinbart werden, ist dies gemäß § 6 (2) HOAI schriftlich zu vereinbaren, ansonsten gelten automatisch 20 % als vereinbart.

(25) Ansonsten erfolgt die Ermittlung des Zuschlags im Rahmen einer Leistungsabfrage bzw. eines Teilnahmewettbewerbs (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“).

Fachspezifische Hinweise**Objektplanung Ingenieurbauwerke Rückbau****Allgemeines**

(1) Sofern die Rückbauleistungen nicht mit der Objektplanung Ingenieurbauwerke geplant werden, ist eine eigenständige Beauftragung als Objektplanung Ingenieurbauwerke Rückbau möglich.

(2) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Ingenieurbauwerke Rückbau zu verwenden. Der Vordruck ist als Mustertext zu verstehen und soll als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechenden Leistungsbeschreibung dienen.

(3) Die Nummerierung der Leistungsbeschreibung ist beizubehalten.

Wird ein Arbeitsbereich bzw. Titel nicht benötigt ist dort „Entfällt“ einzutragen. Dadurch wird bei allen Beteiligten ein hoher Wiedererkennungswert erreicht.

(4) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag.
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht.
- i. d. R. HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung.
- i. d. R. HVA F-StB Leistungsbeschreibung Ingenieurbauwerke Rückbau.

Honorarermittlung

(5) Die Vergütung der Objektplanung Ingenieurbauwerke Rückbau ist nicht von der HOAI erfasst und ist daher frei zu vereinbaren.

Hinweise zu den Leistungstexten

1. Grundlagenermittlung

(6) Zur Erstellung des Rückbauentwurfes werden ggfs. die Ergebnisse einer chemisch-physikalischen Voruntersuchung, die Angaben über umweltrelevante Inhaltsstoffe enthält, benötigt.

(7) Bei kontaminiertem Bodenaushub und Bauschutt sowie bei begründetem Zweifel an der Zusammensetzung und Herkunft der Abbruchmaterialien, z. B. bei fehlenden Unterlagen zu den Beschichtungsstoffen und Abdichtungssystemen oder aufgrund einer augenscheinlichen und geruchlichen Festlegung, muss der Umfang der chemisch-physikalischen Voruntersuchung auf die Gewinnung diesbezüglicher Erkenntnisse nötigenfalls erweitert werden.

Fachspezifische Hinweise**Fachplanung Tragwerksplanung Rückbau****Allgemeines**

(1) Bei der Planungsleistung für den Rückbau eines Ingenieurbauwerkes handelt es sich in der Tragwerksplanung im Sinne der HOAI um eine besondere Leistung und ist als Tragwerksplanung Rückbau eine eigenständige Leistung.

(2) Die Leistung Tragwerksplanung Rückbau ist von der Leistung Fachplanung Tragwerksplanung HOAI zu trennen und unabhängig von der Neubauplanung des Ingenieurbauwerks zu erbringen.

(3) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Tragwerksplanung Rückbau zu verwenden. Der Vordruck ist als Mustertext zu verstehen und soll als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechenden Leistungsbeschreibung dienen.

(4) Die Nummerierung der Leistungsbeschreibung ist beizubehalten.

Wird ein Arbeitsbereich bzw. Titel nicht benötigt ist dort „Entfällt“ einzutragen. Dadurch wird bei allen Beteiligten ein hoher Wiedererkennungswert erreicht.

(5) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht,
- I. d. R. HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung,
- I. d. R. HVA F-StB Leistungsbeschreibung Fachplanung Tragwerksplanung Rückbau.

Honorarermittlung

(6) Die Vergütung der Tragwerksplanung Rückbau ist nicht von der HOAI erfasst und ist daher frei zu vereinbaren.

Hinweise zu den Leistungstexten**3. Entwurfsplanung**

- (7) Für die Entwurfsstatik sind ggf. weitere statische und dynamische Untersuchungen zum Einsturzverhalten sowie Erschütterungsprognosen des rückzubauenden Ingenieurbauwerks notwendig.

Fachspezifische Hinweise

Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 1.1 zur HOAI)

Allgemeines

(1) Die Grundleistungen der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sind in der Anlage 1.1 der HOAI als weitere Fachplanungs- und Beratungsleistung aufgeführt.

(2) Die Besonderen Leistungen, die zu den Grundleistungen der UVS hinzutreten können, sind in der Anlage 9 zur HOAI aufgeführt.

(3) Für die Honorarermittlung für die UVS gelten die Berechnungsparameter der Anlage 1.1.2 der HOAI (Gesamtfläche des Untersuchungsraums in Hektar und Honorarzone). Die Ergebnisse der Anwendung dieser Honorarabrechnungsregelungen sind nicht verbindlich. Durch einen Zu- oder Abschlag kann ein abweichendes Honorar vereinbart werden. Die Vertragsparteien können abweichend hiervon Honorare auch über eine Pauschale oder in begründeten Ausnahmefällen eine Stundensatzvereinbarung treffen.

(4) Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus den Unterlagen erfassten Daten dienen sowie Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen sind stets Besondere Leistungen. Liegen zwischen der Bestandserhebung und -bewertung und der Endfassung der landschaftsplanerischen Fachbeiträge mehr als fünf Jahre (bei Hinweisen auf Veränderungen ggf. auch früher), so ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zu vereinbaren, inwieweit die Bestandserhebung und -bewertung zu aktualisieren ist.

(5) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltverträglichkeitsstudien zu verwenden und projektspezifisch anzupassen.

(6) Der „Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung UVS“ berücksichtigt die methodischen Anforderungen, die sich aus dem Entwurf der „Richtlinien für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (RUVS)“ ergeben.

(7) Die im Rahmen der Bearbeitung der UVS notwendigen begleitenden Fachbeiträge (z. B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzbeitrag, Faunistische Leistungen) sind i. d. R. als Besondere Leistungen mit den Grundleistungen der UVS zu vergeben, um Synergieeffekte in der Leistungserbringung zu nutzen und den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten. Die Beschreibung der Leistung der begleitenden Fachbeiträge erfolgt mit den jeweiligen Leistungsbeschreibungen (siehe Vordrucke). Die dazugehörigen Leistungsbildspezifischen Hinweise sind zu beachten.

(8) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht,
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung,
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltverträglichkeitsstudie,
- HVA F-StB Honorarermittlung Umweltverträglichkeitsstudie.

(9) Bei der Festlegung der vertraglich zu vereinbarenden Fristen und Termine in § 5 des Vordrucks HVA F-StB Vertrag sind die Qualitätsstandards zu den Bestandserhebungen und Kartierungen der TVB-Landschaft zu beachten.

(10) Das ermittelte Honorar ist in § 7 des Vordrucks HVA F-StB Vertrag zu übernehmen.

Honorarermittlung

(11) Das Gesamthonorar setzt sich aus dem Honorar der Grundleistungen und dem Honorar der Besonderen Leistungen zusammen und ist ggf. mit dem Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung UVS zu ermitteln.

Honorarermittlung der Grundleistungen

(12) Die Honorarermittlung der Grundleistungen erfolgt entsprechend des Leistungsumfangs und kann auf Grundlage der Anlage 1.1 HOAI, des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder pauschal erfolgen.

(13) Die Honorarermittlung der Grundleistungen nach Anlage 1.1 zur HOAI erfolgt entsprechend dem Leistungsumfang (Anlage 1.1.1 zur HOAI) und der Honorartafel (Anlage 1.1.2 (1) HOAI). Grundlage der Honorarermittlung ist die Fläche des Untersuchungsraumes und die Honorarzone (Anlage 1.1.2 (2) HOAI).

(14) Zur Prüfung der Angemessenheit des aufgrund einer Leistungsanfrage angebotenen Honorars für die Grundleistungen kann die Honorarermittlung nach Anlage 1.1 zur HOAI herangezogen werden.

(15) In der Regel ist davon auszugehen, dass nur eine vollständige Vergabe der Grundleistungen der UVS zu einem verwertbaren Planungsergebnis führt. Projektspezifisch kann es aber möglich sein, dass nicht sämtliche Grundleistungen zu übertragen sind.

Die Leistungen im Vorfeld erarbeiteter landschaftsplanerischer Fachbeiträge (insb. Faunistische Planungsraumanalyse) sind bei der Beschreibung und Honorarermittlung der Grundleistungen der UVS zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Insbesondere folgende Leistungen können dabei in Betracht kommen:

- Zusammenstellen und prüfen der vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen,
- Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen/Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen,
- Beschreiben und Bewerten der Umwelt,
- Beschreibung des Vorhabens, der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen und deren Auswirkungen.

Die für die Beauftragung vorgesehenen Grundleistungen/Teile der Grundleistungen sind in dem „Vordruck HVA F-StB für Leistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien“ eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(16) Zu der Grundleistung „Beschreiben der Umwelt“ der Leistungsphase 2 der UVS gehören örtliche Erhebungen nur insoweit, als sie lediglich der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen (vgl. Anlage 9 zur HOAI, Ziffer 6 e).

Ermittlung des Untersuchungsraums

(17) Grundlage der Grundleistungen von Umweltverträglichkeitsstudien ist der Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum ist der Raum, der im Ergebnis der vorbereitenden Planungsraumanalyse abgegrenzt wird. Er ist Gegenstand der schutzgutbezogenen vertiefenden Untersuchungsraumanalyse zur Ermittlung des Konfliktpotenzials.

In der Regel (insbesondere bei größeren Projekten) ist der Untersuchungsraum kleiner als der Planungsraum. Der Planungsraum ist definiert als der Raum, in dem sinnvolle Lösungen (Linienalternativen) zur Erreichung des Planziels möglich sind. Seine Abgrenzung erfolgt aufgrund verkehrsplanerischer Überlegungen. Der Planungsraum ist Gegenstand der vorbereitenden Planungsraumanalyse zur Bestimmung des vertiefend zu betrachtenden Untersuchungsraumes sowie zur Einschätzung des erforderlichen Untersuchungsumfanges. Der in einer Karte dargestellte Untersuchungsraum ist als Vertragsbestandteil zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes und die Bestimmung des Untersuchungsumfanges erfolgen i. d. R. im Rahmen des Scopings.

Mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist die Abgrenzung des Untersuchungsraumes zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die neue Abgrenzung ist einschließlich der Auswirkungen auf das Honorar (aktualisierte Honorarermittlung) als Nachtrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Textform zu vereinbaren. Dabei wird Bezug genommen auf den im Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung UVS festgelegten Untersuchungsraum.

(18) Zur Beurteilung der erhobenen Daten kann es erforderlich werden, einen über den honorarwirksamen Untersuchungsraum hinausgehenden Raum (Referenzraum) heranzuziehen, um die jeweilige regionale und überregionale Bedeutung abschätzen zu können. Dieser Referenzraum wird nicht honorarwirksam.

(19) Die Honorarzone kann anhand der Bewertungsmerkmale und der Vorschriften der Anlage 1.1.2 Abs. 3 ff. HOAI ermittelt und im Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung UVS festgelegt werden.

Honorarermittlung Besondere Leistungen

(20) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der Besonderen Leistungen. Die Honorarermittlung kann auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs (Abrechnung erfolgt mittels Nachweis) oder pauschal erfolgen.

(21) Im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltverträglichkeitsstudien sind unter Punkt C „Beschreibung der Besonderen Leistungen“ die Besonderen Leistungen aus der Anlage 9 zur HOAI aufgeführt, die speziell zu den Grundleistungen der UVS hinzutreten können. Die Liste kann projektspezifisch angepasst werden.

(22) Die Leistungsbeschreibungen der begleitenden Fachbeiträge (z. B. Artenschutzbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfungen und/oder Faunistische Leistungen) sind als eigenständige und vollständige Leistungsbilder formuliert. Sofern bei der Erstellung der UVS begleitende Fachbeiträge vergeben werden sollen, ist bei der Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Die für die Beauftragung vorgesehenen Leistungen/Teilleistungen sind in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der begleitenden Fachbeiträge eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

Ergänzende Hinweise

(23) In der Anlage 1.1.1 zur HOAI handelt es sich beim ersten Spiegelstrich der Leistungsphase 3 nicht um eine einzelne Grundleistung, sondern um die Beschreibung des gesamten Leistungsumfanges der Leistungsphase 3. Dieser Spiegelstrich wird im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltverträglichkeitsstudien zwar aufgeführt, aber nicht mit einem Buchstaben und einem Von-Hundert-Wert versehen.

Fachspezifische Hinweise

Geotechnik (HOAI Anlage1, 1.3)

Allgemeines

- (1) Die Honorarermittlung für Leistungen der Geotechnik ist in der Anlage 1 zur HOAI, Punkt. 1.3 erfasst.
- (2) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Geotechnik zu verwenden.
- (3) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Geotechnik kann auch für Leistungen der Geotechnik für Verkehrsanlagen verwendet werden; allerdings werden dann die Grundleistungen aus dem Teil B) als Besondere Leistungen im Teil C) des Vordruckes eingetragen.
- (4) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:
 - HVA F-StB Vertrag,
 - ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
 - HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
 - HVA F-StB Leistungsbeschreibung Geotechnik,
 - HVA F-StB Honorarermittlung Geotechnik.

Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

(5) Das Honorar unterliegt nicht einer verbindlichen Preisverordnung. Es kann daher grundsätzlich frei vereinbart werden. Die in der unverbindlichen Anlage aufgeführten Regelungen zur Ermittlung der Honorarzonen und daraus folgend zur Ermittlung des Honorars stellen deshalb nur – unverbindliche – Orientierungswerte dar.

(6) Das gemäß Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Geotechnik ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Geotechnik

A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten

- (7) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Geotechnik anzuwenden.
- (8) Gemäß Anlage1, Abs. 1.3.2 können sich die anrechenbaren Kosten nach den anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung nach § 50, Abs. 1 bis 3 HOAI für das gesamte Objekt aus Bauwerk und Baugrube richten. Bei Ingenieurbauwerken sind 90 % der Baukonstruktionskosten und 15 % der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar (§ 50 Abs. 3 HOAI).
- (9) Die Kostenschätzung erfolgt anhand von Erfahrungswerten.
- (10) Die Kostenberechnung erfolgt auf der Grundlage der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, (AKVS)“.
- (11) Der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Geotechnik kann den Bewerbern im Rahmen der Leistungsabfrage als Kalkulationsgrundlage zur Verfügung gestellt werden.

B) Honorarermittlung

(12) Zur Ermittlung können die für jede Teilleistung angegebenen max. Bewertungsangaben (%) im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Geotechnik zur Hilfe genommen werden

Honorarzone

(13) Für die Zuordnung der Honorarzone steht für gängige Objekte als Regel die Objektliste in der Anlage 1 Nummer 1.3.4, Abs. 2 HOAI zur Verfügung.

(14) § 52, Abs. 3 HOAI kann sinngemäß angewendet werden: Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.

Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung / Linienbauwerke

(15) Das Honorar bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung (z. B. Deiche, Kaimauern) kann ergänzend frei vereinbart werden (Anlage 1, 1.3.2 (2) HOAI).

Honorar

(16) In der Regel soll ein Pauschalhonorar nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei vereinbart werden.

(17) Anlage 1, 1.3 HOAI gibt unverbindliche Preisempfehlungen, die als Richtwert für die vertragliche Einigung über den Inhalt der vertraglich geschuldeten Leistungen und die Höhe ihrer Vergütung herangezogen werden können.

Fachspezifische Hinweise

Ingenieurvermessung (Anlage 1, 1.4 HOAI)

(1) Die Honorarermittlung für Ingenieurvermessung ist in der Anlage 1 zur HOAI, Punkt 1.4 erfasst.

I.) Planungsbegleitende Vermessung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

(2) Für die Beschreibung der Leistung Planungsbegleitende Vermessung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Planungsbegleitende Vermessung zu verwenden.

(3) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht,
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung,
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung Planungsbegleitende Vermessung,
- HVA F-StB Honorarermittlung Planungsbegleitende Vermessung.

(4) Das Honorar unterliegt nicht einer verbindlichen Preisverordnung. Es kann daher grundsätzlich frei vereinbart werden. Die in der unverbindlichen Anlage 1 der HOAI enthaltenen Regelungen zur Ermittlung der Verrechnungseinheiten und Honorarzone sowie daraus folgend zur Ermittlung des Honorars stellen deshalb nur - unverbindliche - Orientierungswerte dar.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Planungsbegleitende Vermessung

A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten

Entfällt

B) Honorarermittlung

Grundlagen des Honorars

(5) Das Honorar ermittelt sich nach Verrechnungseinheiten (VE) unter Verwendung des Vordrucks HVA F-StB Honorarermittlung Planungsbegleitende Vermessung Seite 1.

Honorarzone

(6) Die Ermittlung der Honorarzone erfolgt nach den in Anlage 1, 1.4.3 HOAI, enthaltenen 6 Bewertungsmerkmalen a) - f). Entsprechende Bewertungsmerkmale sind im Vordruck auf Seite 2 enthalten. Aus der Summe der Bewertungspunkte je Bewertungsmerkmal ergibt sich die Einstufung der Honorarzone.

Pauschalhonorar

(7) In der Regel soll ein Pauschalhonorar nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei vereinbart werden.

Honorarvereinbarung

(8) Das endgültige Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Beauftragung von Teilen einer Grundleistung

(9) Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen werden sollen, sind die für die Beauftragung vorgesehenen Teilleistungen den Bewerbern im Rahmen der Leistungsanfrage mitzuteilen und vertraglich festzuschreiben.

II.) Bauvermessung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

(10) Für die Beschreibung der Leistung Bauvermessung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Bauvermessung zu verwenden.

(11) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht,
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung,
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung Bauvermessung,
- HVA F-StB Honorarermittlung Bauvermessung.

(12) Das Honorar unterliegt nicht einer verbindlichen Preisverordnung. Es kann daher grundsätzlich frei vereinbart werden. Die in der Anlage 1 der HOAI enthaltenen Regelungen zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten und Honorarzone sowie daraus folgend zur Ermittlung des Honorars stellen deshalb nur- unverbindliche - Orientierungswerte dar.

(13) Das Leistungsbild Bauvermessung entspricht in Leistungsphase 3 der Regelung in § 3 Nr. 2 VOB/B und ist Sache des Auftraggebers des Bauvertrages.

(14) Es entspricht in Leistungsphase 4 der Regelung in Abschnitt 4.1.3 ATV DIN 18299 VOB/C und ist Sache des Auftragnehmers des Bauvertrages.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Bauvermessung

A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten

(15) Als Hilfe für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten steht der Vordruck HVA F-StB Honorarermittlung Bauvermessung auf Seite 1 zur Verfügung.

Die anrechenbaren Kosten sind auf der Basis der Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung vom Auftraggeber zu ermitteln und den Bewerbern im Rahmen der Leistungsanfrage als Kalkulationsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Hierbei ist zu beachten, dass bei Ingenieurbauwerken 100 v. H. und bei Verkehrsanlagen 80 v. H. der ermittelten Kosten anzurechnen sind.

B) Honorarermittlung

Honorarzone

(16) Die Ermittlung der Honorarzone erfolgt nach den in Anlage 1, 1.4.6 HOAI, enthaltenen 6 Bewertungsmerkmalen a) - f). Entsprechende Bewertungsmerkmale sind im Vordruck auf Seite 2 enthalten. Aus der Summe der Bewertungspunkte je Bewertungsmerkmal ergibt sich die Einstufung der Honorarzone.

Pauschalhonorar

(17) In der Regel soll ein Pauschalhonorar nach Durchführung einer Leistungsanfrage frei vereinbart werden.

(18) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Beauftragung von Teilen einer Grundleistung

(19) Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Grundleistungen oder nur Teile von Grundleistungen übertragen werden sollen, sind die für die Beauftragung vorgesehenen Teilleistungen den Bewerbern im Rahmen der Leistungsanfrage mitzuteilen und vertraglich festzuschreiben.

III.) Sonstige vermessungstechnische Leistungen

(20) Bei der Beschreibung der Leistung ist zu prüfen, inwieweit ggf. die Leistungsbeschreibungen für Planungsbegleitende Vermessung oder für Bauvermessung herangezogen werden können.

(21) Das Honorar für sonstige vermessungstechnische Leistungen ist in Textform frei zu vereinbaren.

Fachspezifische Hinweise

Faunistische Planungsraumanalyse

Allgemeines

(1) Die Leistungen für die Faunistische Planungsraumanalyse sind in der HOAI nicht erfasst. Sie können jedoch als in der Anlage 9 zur HOAI nicht abschließend aufgeführte Besondere Leistung vereinbart werden.

(2) Die Honorarermittlung ist nicht verbindlich in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.

(3) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Planungsraumanalyse zu verwenden und ggf. projektspezifisch anzupassen.

(4) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Planungsraumanalyse berücksichtigt die methodischen Anforderungen, die sich aus dem Gutachten „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“* ergeben. Das Gutachten ist als Wissensdokument auf CD zum HVA F-StB erhältlich.

(5) Die Faunistische Planungsraumanalyse wird i. d. R. im Vorfeld des jeweiligen landschaftsplanerischen Fachbeitrages (insb. UVS bzw. LBP) erarbeitet, kann aber auch parallel als Besondere Leistung zu LBP/UVS erfolgen.

(6) Die projektspezifische Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen und die artspezifischen Untersuchungsräume als Ergebnis der Faunistischen Planungsraumanalyse sind Teil des Vordrucks HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen. Eine vorgelagerte Faunistische Planungsraumanalyse ermöglicht, dass die notwendigen faunistischen Leistungen zusammen mit dem jeweiligen Fachbeitrag vergeben werden können und so Synergieeffekte in der Leistungserbringung genutzt und der Koordinierungsaufwand möglichst gering gehalten werden kann.

(7) Zur Erstellung der Faunistischen Planungsraumanalyse ist insbesondere bei Untersuchungsräumen mit differenzierter Naturausstattung biologisches Fachwissen notwendig.

(8) Eine Übersichtsbegehung im Untersuchungsraum mit einer örtlichen Erhebung faunistisch relevanter Habitatalemente, Strukturen und Lebensräume unter Einbeziehung möglicher Austauschbeziehungen ist als Grundlage zur Erarbeitung der projektspezifischen Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen und der artspezifischen Untersuchungsräume i.d.R. unerlässlich.

(9) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Planungsraumanalyse,

(10) Das ermittelte Honorar ist in den Vordruck HVA F-StB Honorarübersicht zu übernehmen.

Honorarermittlung

(11) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der Faunistischen Planungsraumanalyse. Die Honorarermittlung kann auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder pauschal erfolgen.

(12) In der Regel ist davon auszugehen, dass nur eine vollständige Vergabe der Leistungen der Faunistischen Planungsraumanalyse zu einem verwertbaren Ergebnis führt. Projektspezifisch kann es aber möglich sein, dass nicht sämtliche Leistungen zu übertragen sind.

Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Planungsraumanalyse ist als eigenständige und vollständige Leistungsbeschreibung formuliert. Bei einer parallelen Erarbeitung mit anderen landschaftsplanerischen Fachbeiträgen (insb. UVS bzw. LBP, Artenschutzbeitrag) oder bei Vorliegen von Ergebnissen vorgelagerter landschaftsplanerischer Leistungen (insb. UVS, bereits durchgeführte faunistische Kartierungen) ist bei der Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Insbesondere folgende Leistungen können dabei in Betracht kommen:

- Abfrage und Auswerten vorhandener faunistischer Daten,
- örtliche Erhebung,
- Potenzial- und Relevanzprüfung.

Die für die Beauftragung vorgesehenen Leistungen sind in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Planungsraumanalyse eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(13) Grundlage der Leistung der Faunistischen Planungsraumanalyse ist der Untersuchungsraum. Der Untersuchungsraum ist entsprechend der zunächst grob abgeschätzten Wirkungen des Vorhabens, der naturräumlichen Gegebenheiten und aufgrund vorhandener Unterlagen festzulegen. Innerhalb des Untersuchungsraumes werden im Zuge der Bearbeitung die artspezifischen Untersuchungsräume der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen festgelegt.

(14) Die Angaben für den benötigten Zeitbedarf und die Begehungshäufigkeiten für die Kartierung von Arten und Artengruppen in den Methodenblättern* stellen Orientierungswerte dar. Die Orientierungswerte stellen den Stand der Technik dar. Abweichungen sind zu begründen.

Ergänzende Hinweise

(15) Alle mit * gekennzeichneten Begrifflichkeiten und Methodikhinweise beziehen sich auf das Gutachten „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht 2014 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI).

Fachspezifische Hinweise**Faunistische Leistungen (Anlage 9 zur HOAI)****Allgemeines**

- (1) Die Faunistischen Leistungen sind in der Anlage 9 zur HOAI geregelt.
- (2) Die Honorarermittlung ist nicht verbindlich in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.
- (3) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen zu verwenden und ggf. projektspezifisch anzupassen.
- (4) Faunistische Leistungen dienen der planerischen und rechtlichen Konfliktbewältigung im Zuge von landschaftsplanerischen Fachbeiträgen. Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen berücksichtigt die methodischen Anforderungen, die sich aus dem Gutachten „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ * ergeben.
- (5) Die projektspezifische Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen und die artspezifischen Untersuchungsräume als Ergebnis der Faunistischen Planungsraumanalyse sind Teil des Vordrucks HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen (vgl. fachspezifische Hinweise Faunistische Planungsraumanalyse und Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Planungsraumanalyse).
- (6) Sollen vorliegende Faunistische Kartierungen aktualisiert werden, ist zu entscheiden, ob die der früheren Kartierung zugrundeliegenden Artengruppen/Arten, die getroffene Methodenwahl und der festgelegte Kartierungsumfang nach wie vor geeignet sind, um die Grundlage für eine planerische und rechtliche Konfliktbewältigung im Zuge der landschaftsplanerischen Fachbeiträge zu schaffen, oder ob eine Faunistische Planungsraumanalyse zur Definition einer aktuellen projektspezifischen Leistungsbeschreibung der faunistischen Kartierungen inkl. artspezifischer Untersuchungsräume durchzuführen ist.
- (7) Faunistische Leistungen werden i. d. R. als Besondere Leistung zu den Grundleistungen der UVS bzw. des LBP oder zusammen mit den FFH-Verträglichkeitsprüfungen oder den Artenschutzbeiträgen vergeben, um Synergieeffekte in der Leistungserbringung zu nutzen und den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten. Sie können aber auch eigenständig vergeben werden.
- (8) Bei der Vergabe faunistischer Leistungen ist zu beachten, dass der Bieter, der die Faunistische Planungsraumanalyse erarbeitet hat, als vorbefasster Bewerber gilt. Es ist sicherzustellen, dass dem Bewerber dadurch kein ungerechtfertigter Vorteil erwachsen ist. Der Auftraggeber hat ggf. die Verpflichtung den Wissensvorsprung des einen Bieters durch Information aller anderen Bieter auszugleichen. Ist dies nicht zu gewährleisten, ist der vorbefasste Bewerber auszuschließen.
- (9) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:
 - HVA F-StB Vertrag,
 - ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
 - HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
 - HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen,
- (10) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.
- (11) Bei der Festlegung der vertraglich zu vereinbarenden Fristen und Termine in § 5 des Vordrucks HVA F-StB Vertrag sind die Qualitätsstandards zum Untersuchungszeitraum Faunistischer Leistungen der TVB-Landschaft zu beachten.

A) Ermitteln der anrechenbaren Kosten

entfällt

B) Honorarermittlung

(12) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der Faunistischen Leistungen und die artspezifischen Untersuchungsräume. Die Honorarermittlung kann auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder pauschal erfolgen.

(13) Faunistische Leistungen setzen sich aus den Leistungen für die faunistische Kartierung (vorbereitende Tätigkeiten, Geländearbeiten, Dokumentation) und den Leistungen zur fachlichen Begleitung der landschaftsplanerischen Fachbeiträge zusammen. Projektspezifisch kann es aber möglich sein, dass nicht sämtliche Leistungen zu übertragen sind.

Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen ist als eigenständige und vollständige Leistungsbeschreibung formuliert. Bei einer parallelen Erarbeitung mit anderen landschafts-planerischen Fachbeiträgen (insb. als Besondere Leistung zur UVS bzw. zum LBP oder zusammen mit den FFH-Verträglichkeitsprüfungen) ist die Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung der Faunistischen Leistungen projektspezifisch hinsichtlich Synergieeffekte in der Leistungserbringung (Geländearbeit) abzugleichen.

Die für die Beauftragung vorgesehenen Leistungen sind in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(14) Gegenstand der Faunistischen Leistungen sind die artspezifischen Untersuchungsräume. Sie werden in der Faunistischen Planungsraumanalyse abgegrenzt. Die in einer Karte dargestellten artspezifischen Untersuchungsräume sind als Vertragsbestandteil zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

(15) Die Angaben für den benötigten Zeitbedarf und die Begehungshäufigkeiten für die Kartierung von Arten und Artengruppen in den Methodenblättern* stellen unverbindliche Orientierungswerte dar. Ebenso ist der dort aufgeführte Zeitbedarf der Dokumentation für die einzelnen Artengruppen ein unverbindlicher Orientierungswert.

(16) Geräte und Materialien, die für eine fachgerechte Erfüllung der Aufgaben vorausgesetzt werden, z. B. BAT-Detektoren, Video-Überwachungssysteme, Lebend- und Schlagfallen, Elektrofischgeräte gehören nicht zu den Nebenkosten gemäß § 14 HOAI, sondern sind mit dem Honorar abgegolten.

Ergänzende Hinweise

(17) Alle mit einem „*“ gekennzeichneten Begrifflichkeiten und Methodikhinweise beziehen sich auf das Gutachten „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, ANUVA 12/2013 (FE 02.332/2011/LRB; Hrsg. BMVI).

Fachspezifische Hinweise

FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 9 zur HOAI)

(FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich FFH-Vorprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung)

Allgemeines

(1) Die Leistungen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich FFH-Vorprüfung und FFH-Ausnahmeprüfung) sind in der Anlage 9 zur HOAI aufgeführt.

(2) Die Honorarermittlung ist nicht in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.

(3) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung FFH-Verträglichkeitsprüfung zu verwenden.

(4) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt die methodischen Anforderungen, die sich aus dem „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP) – Ausgabe 2004“ ergeben.

(5) Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird i. d. R. als Besondere Leistung zu den Grundleistungen der UVS bzw. des LBP vergeben, um Synergieeffekte in der Leistungserbringung zu nutzen und den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten.

(6) Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann aber auch eigenständig - dann meist der UVS bzw. dem LBP vorgelagert - vergeben werden.

(7) Zum Erstellen der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind i. d. R. Faunistische Leistungen (Arten des Anh. II der FFH-RL sowie ggf. Charakterarten der vorkommenden Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL zur Einschätzung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps) und die Kartierung der Lebensräume des Anhangs 1 der FFH-RL und der maßgeblichen Bestandteile erforderlich, sofern sie nicht als aktuelle Grundlagendaten (insb. FFH- Managementplan) bereits vorliegen. Sie sind i. d. R. zusammen mit den FFH-Verträglichkeitsprüfungen zu vergeben, um ebenfalls die Synergieeffekte in der Leistungserbringung zu nutzen und den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten. Die Beschreibung der Faunistischen Leistungen erfolgt mit dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen. Die dazugehörigen Fachspezifischen Hinweise sind zu beachten.

(8) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht,
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung,
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung FFH-Verträglichkeitsprüfung.

(9) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Honorarermittlung

(10) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der zu vergebenden Leistungen. Die Honorarermittlung kann auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder pauschal erfolgen.

(11) Die FFH-Vorprüfung, die FFH-Verträglichkeitsprüfung und die FFH-Ausnahmeprüfung bauen aufeinander auf. Die jeweiligen Prüfungsergebnisse bestimmen die nachfolgenden Leistungen.

Sofern projektspezifisch nicht sämtliche Leistungen übertragen werden sollen, sind die für die Beauftragung vorgesehenen Teilleistungen in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung FFH-Verträglichkeitsprüfung eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

Beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung sind folgende Hinweise zu beachten:

-
- Soll nur eine FFH-Vorprüfung vergeben werden sind die Leistungen 1a - c zu vereinbaren.
 - Kann durch die FFH-Vorprüfung eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile offensichtlich ausgeschlossen werden, endet die FFH-VP an dieser Stelle. Die FFH-Vorprüfung ist entsprechend dem Leitfaden FFH-VP zu dokumentieren. Umfang und Detaillierungsgrad der notwendigen Angaben sind abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation und projektbezogen in der Leistungsbeschreibung zu beschreiben.
 - Eine FFH-Vorprüfung ist nicht erforderlich, wenn die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung eindeutig bejaht wird. In diesem Fall entfällt die Leistung 1 c „Erstellen einer FFH-Vorprüfung“. Die Leistungen 1 a/1 b sind aber zur Erstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu vereinbaren.
 - Wurde im Vorfeld eine eigenständige FFH-Vorprüfung erstellt, sind die Leistungen 1a/1b als Vorleistungen bei der Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden.
 - Liegt eine FFH-Vorprüfung vor oder wird die Erstellung einer FFH-Vorprüfung mitvergeben, ist zu prüfen inwieweit die Leistung 3a „Ermitteln und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone (ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung) ...“ bei der Erarbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erbringen ist oder aus der FFH-Vorprüfung übernommen werden kann.
 - Die Leistungen „Erfassen und Beschreibung anderer Pläne und Projekte mit möglichen kumulativen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes“ (Leistung 3b), „Bewerten der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes durch andere Pläne und Projekte“ (Leistung 3c) und „Bewerten der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ohne und mit Einbeziehung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen“ (Leistungen 3c, 3e) fallen nur bei Vorliegen solcher anderer Pläne und Projekte an.
 - Das „Erarbeiten der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ (Leistung 3d) und das „Bewerten der Erheblichkeit mit Maßnahmen zur Schadensbegrenzung“ (Leistung 3e) ist nur nötig, wenn eine Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes ohne schadenbegrenzenden Maßnahmen gegeben ist (Ergebnis der Leistung 3c).
 - Eine FFH-Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich, wenn die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen mit Sicherheit auszuschließen sind. In diesem Fall entfallen die Leistungen 5 und 6 zur FFH-Ausnahmeprüfung.

Kann bei Vertragsschluss nicht mit Sicherheit abgeschätzt werden, dass Leistungen nicht anfallen, sind sie als optionale Leistungen in die Leistungsanfrage mit einzubeziehen, zu vereinbaren und bei Bedarf in Textform seitens des AG abzurufen.

(12) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung FFH-Verträglichkeitsprüfung ist als eigenständige und vollständige Leistungsbeschreibung formuliert. Bei einer parallelen Erarbeitung mit anderen landschaftsplanerischen Fachbeiträgen (insb. als Besondere Leistung zur UVS bzw. zum LBP, zusammen mit Faunistischen Leistungen) oder bei Vorliegen von Ergebnissen vorgelagerter landschaftsplanerischer Leistungen (insbesondere UVS, Faunistische Planungsraumanalyse) ist bei der Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Insbesondere folgende Leistungen können dabei in Betracht kommen:

- Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen,
 - Ortsbesichtigungen.
 - Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen.
 - Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen.
 - aAbgrenzen des Untersuchungsraumes und -rahmens und des detailliert zu untersuchenden Bereichs.
-

- Bestandsaufnahme des Natura 2000-Gebiets und der maßgeblichen Bestandteile.
- Ermitteln und Beschreiben der maßgebenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse des Projekts und Festlegen der maximalen Wirkzone.
- Bewerten der Erheblichkeit.

Die zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen/Teilleistungen sind in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung FFH-Verträglichkeitsprüfung eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

(13) Grundlage der Leistungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist der Untersuchungsraum. Bei großen Schutzgebieten wird i. d. R. ein kleinerer Bereich für detaillierte Untersuchungen abgegrenzt. Der Untersuchungsraum und der detailliert zu untersuchende Bereich sind entsprechend den Vorgaben des Leitfadens FFH-VP abzugrenzen. Der in einer Karte dargestellte Untersuchungsraum und detailliert zu untersuchende Bereich ist als Vertragsbestandteil zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vereinbaren.

Mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist die Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des detailliert zu untersuchenden Bereichs zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die neuen Abgrenzungen sind einschließlich der Auswirkungen auf das Honorar (aktualisierte Honorarermittlung) als Nachtrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer in Textform zu vereinbaren.

Fachspezifische Hinweise

Artenschutzbeitrag (Anlage 9 zur HOAI)

Allgemeines

- (1) Die Leistungen für den Artenschutzbeitrag sind in der Anlage 9 zur HOAI aufgeführt.
- (2) Die Honorarermittlung ist nicht verbindlich in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.
- (3) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Artenschutzbeitrag zu verwenden.
- (4) Der Artenschutzbeitrag wird zur Prüfung der Zugriffsverbote gemäß BNatSchG sowie ggf. zum Erlangen einer Ausnahmegenehmigung und zur planerischen Folgenbewältigung erstellt. Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Artenschutzbeitrag ist zu verwenden.
- (5) Der Artenschutzbeitrag wird i. d. R. als Besondere Leistung zu den Grundleistungen der UVS bzw. des LBP vergeben, um Synergieeffekte in der Leistungserbringung zu nutzen und den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten.
- (6) Der Artenschutzbeitrag kann aber auch eigenständig – dann meist der UVS bzw. dem LBP vorgelagert – vergeben werden.
- (7) Zum Erstellen des Artenschutzbeitrags sind i. d. R. faunistische Leistungen erforderlich. Sie sind i. d. R. zusammen mit dem Artenschutzbeitrag zu vergeben, um ebenfalls den Koordinierungsaufwand möglichst gering zu halten. Die Beschreibung der faunistischen Leistungen erfolgt mit dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Faunistische Leistungen. Die dazugehörigen Fachspezifischen Hinweise sind zu beachten.
- (8) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:
 - HVA F-StB Vertrag,
 - ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
 - HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
 - HVA F-StB Leistungsbeschreibung Artenschutzbeitrag,
- (9) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Honorarermittlung

- (10) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der zu vergebenden Leistungen. Die Honorarermittlung kann auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs oder pauschal erfolgen.
- (11) In der Regel ist davon auszugehen, dass nur eine vollständige Vergabe der Leistungen des Artenschutzbeitrags zu einem verwertbaren Planungsergebnis führt. Projektspezifisch kann es aber möglich sein, dass nicht sämtliche Leistungen zu übertragen sind.

Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Artenschutzbeitrag ist als eigenständige und vollständige Leistungsbeschreibung formuliert. Bei einer parallelen Erarbeitung mit anderen landschaftsplanerischen Fachbeiträgen (insbesondere als Besondere Leistung zur UVS bzw. zum LBP) oder bei Vorliegen von Ergebnissen vorgelagerter landschaftsplanerischer Leistungen (insbesondere UVS, Faunistische Planungsraumanalyse) ist bei der Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung darauf zu achten, dass gleichartige Leistungen nicht mehrfach vergeben und vergütet werden. Insbesondere folgende Leistungen können dabei regelmäßig in Betracht kommen:

- Abfrage und Auswerten vorhandener faunistischer Daten,
- örtliche Erhebung,

- Potenzial- und Relevanzprüfung.

Die für die Beauftragung vorgesehenen Leistungen/Teilleistungen sind in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Artenschutzbeitrag eindeutig zu kennzeichnen, der Anforderungen der jeweiligen Planungsstufe entsprechend und unter Beachtung der länderspezifischen Vorgaben zu beschreiben (Freitext).

Auf Ebene der Vorplanung (UVS) ist der Artenschutzbeitrag entsprechend dieser Planungsstufe angemessen zu erstellen (insbes. Begrenzung des zu betrachtenden Artenspektrums auf die zulassungskritischen Arten, siehe auch Entwurf RUVS).

Auf Ebene der Entwurfs- und Genehmigungsplanung (LBP) ist der Artenschutzbeitrag auf der Grundlage der RLBP zu erarbeiten, soweit keine weiterführenden Regelwerke der Länder vorliegen.

(12) Gegenstand der Leistung des Artenschutzbeitrags sind die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten entsprechend des Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Der Untersuchungsraum ist entsprechend den voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens und den zu erwartenden Tierarten/-gruppen entsprechend den naturräumlichen Gegebenheiten festzulegen.

Fachspezifische Hinweise

Umweltbaubegleitung (UBB)

Allgemeines

(1) Die Leistungen für die Umweltbaubegleitung (UBB) sind in der HOAI nicht erfasst. Sie können als eigenständige Leistungen zu allen Leistungsbildern der Objektplanung hinzutreten und vereinbart werden.

Die Leistungen der UBB sind klar von den Leistungen zur Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung nach § 39 HOAI zu trennen.

(2) Die Umweltbaubegleitung beginnt nach der Baurechtserlangung und erstreckt sich über die Ausführungsplanung, die Vorbereitung der Vergabe, und die Bauausführung bis zum Abschluss der Umsetzung des Projektes.

Es ist zu prüfen, in welchen Planungs-/Bauphasen eine UBB sachlich geboten ist, welche Schutzgüter bzw. Rechtsbereiche abgedeckt werden sollen und welche Tätigkeiten in Betracht kommen. Eine pauschale Beauftragung aller im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung beschriebenen Leistungen ist im Regelfall nicht erforderlich.

Der Leistungsumfang der UBB ist projektspezifisch festzulegen. Hierbei ist auch die Qualifikation der die UBB Ausführenden ist gemäß TVB Landschaft zu bestimmen.

(3) Die Honorarermittlung ist nicht verbindlich in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.

(4) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung zu verwenden und ggf. projektspezifisch anzupassen.

(5) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung berücksichtigt die methodischen Anforderungen, die sich aus den in den Technischen Vertragsbedingungen (TVB-Landschaft) und in den „Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA)“ genannten Grundsätzen ergeben.

(6) Der Leistungsumfang ist vor dem Hintergrund der jeweiligen bestehenden Konfliktlage und gemäß eventueller Vorgaben aus der Baurechtserlangung zwischen Umwelt- und Naturschutz und Straßenbauvorhaben auf den Einzelfall bezogen festzulegen. Ausschlaggebend dafür sind:

- die Größe des Vorhabens,
- die besonderen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt oder
- die besondere Empfindlichkeit der Umweltgüter und des Raumes, in dem das Vorhaben realisiert wird,
- die im Rahmen der Baugenehmigung festgelegten Schutzmaßnahmen.

(7) Die Leistungsbeschreibung ist um projektspezifische Angaben zur Intensität und Taktung der Leistungen, insbesondere zu Präsenzzeiten auf der Baustelle und bei Baubesprechungen zu ergänzen (Freitext).

(8) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung,

(9) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Honorarermittlung

(10) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der Umweltbaubegleitung. Die Honorarermittlung erfolgt auf Grundlage des vorausgeschätzten Zeitbedarfs (Stunden-, Tages- oder anderen Zeitanätzen).

(11) Die für die Beauftragung vorgesehenen Leistungen sind in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Umweltbaubegleitung eindeutig zu kennzeichnen und zu beschreiben (Freitext).

Fachspezifische Hinweise

Verkehrsuntersuchung

Allgemeines

(1) Die Leistungen für die Verkehrsuntersuchung sind in der HOAI nicht erfasst. Sie können als eigenständige Leistungen vereinbart werden.

(2) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Verkehrsuntersuchung zu verwenden und ggf. projektspezifisch anzupassen.

Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Verkehrsuntersuchung ist als Mustertext zu verstehen und soll als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechenden Leistungsbeschreibung dienen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Leistungsverzeichnis mit der Leistungsbeschreibung übereinstimmt. Für die spätere Begleitung des Vertrages und Abrechnung der erbrachten Leistungen ist das Leistungsverzeichnis entsprechend dem gewünschten Projektablauf zu gliedern.

(3) Die Nummerierung der Leistungsbeschreibung und des Leistungsverzeichnisses ist beizubehalten.

Wird ein Arbeitsbereich bzw. Titel nicht benötigt ist dort „Entfällt“ einzutragen. Dadurch wird bei allen Beteiligten ein hoher Wiedererkennungswert erreicht. Zudem entsprechen die Ziffern der Leistungsbeschreibung denen der Technischen Vertragsbedingung, um die Zuordnung der Inhalte zu erleichtern.

(4) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag,
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung Verkehrsuntersuchung

(5) Das ermittelte Honorar ist in Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

(6) Als Bestandteil des Vertrages sind die TVB-Verkehrsuntersuchung zu vereinbaren.

Honorarermittlung

(7) Die Honorarermittlung ist nicht verbindlich in der HOAI geregelt. Das Honorar kann daher frei vereinbart werden.

Fachspezifische Hinweise

Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen

Allgemeines

(1) Bei Verträgen mit Prüfengeuren sind die Regelungen im Teil 1 „Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen“ und Teil 3 „Richtlinien für das Abwickeln der Verträge“ sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Ermittlung der Vergütung für die Prüfung von Ingenieurbauwerken und deren Nebenanlagen und Sonderbauwerken erfolgt gemäß der „Richtlinie für die Vergütung für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen sowie die Prüfung des baulichen Brandschutzes für Personenverkehrsanlagen der Eisenbahnen des Bundes (RVP)“ in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die statische und konstruktive Prüfung ist personengebunden und im Regelfall einem zugelassenen Prüfengeuer zu übertragen.

(4) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Prüfengeuer zu verwenden.

(5) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung Prüfengeuer
- HVA F-StB Vergütungsermittlung Prüfengeuer

(6) Die ermittelte Vergütung ist in den Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

Erläuterungen zum Vordruck HVA F-StB Vergütungsermittlung Prüfengeuer

A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten (Seite 1)

(7) Zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist der Vordruck HVA F-StB Vergütungsermittlung Prüfengeuer anzuwenden.

(8) Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist in Kapitel 4, RVP geregelt.

(9) Die Ermittlung der Herstellungskosten erfolgt nach

- den geschätzten Herstellungskosten anhand von Erfahrungswerten (z. B. Fläche x €/m²; Zeit) – z. B. für die Prüfung einer Nachrechnung,
- der Kostenberechnung für die Prüfung von Entwurfsunterlagen
 - gemäß HOAI, Tragwerksplanung, Lph 3 (HOAI, § 51),
- der Auftragssumme für die Prüfung von Ausführungsunterlagen
 - zum Zeitpunkt der Vergabe des Bauvertrages.

(10) Von den Herstellungskosten werden die Positionen „Baustelleneinrichtung“, „Baustellenvorhaltung“, „Baustellenräumung“ abgezogen (RVP, Kap. 4.1 (2)). Für die restlichen Herstellungskosten werden gemäß Negativkatalog die nicht anrechenbaren Kosten ermittelt. Der Anteil der nicht anrechenbaren Kosten für die Positionen „Baustelleneinrichtung“, „Baustellenvorhaltung“, „Baustellenräumung“ errechnet sich aus dem Verhältnis der nicht anrechenbaren Kosten zu den restlichen Herstellungskosten.

Beispiel:

- Herstellungskosten = 2.000 T€
- Baustelleneinrichtung, -vorhaltung, räumung = 100 T€
- Restliche Herstellungskosten = 1.900 T€
- Nicht anrechenbare Kosten = 400 T€

- Anrechenbare Kosten = 1.500 T€
Nicht anrechenbare Kosten für Baustelleneinrichtung, -vorhaltung, -räumung:
 $100 \text{ T€} \times 400 / 1.900 = 21,05 \text{ T€}$

(11) Kosten für Baubehelfe, die in einem gesonderten Prüfauftrag vergeben werden, gehören nicht zu den Herstellungskosten.

(12) Von den Herstellungskosten werden die nicht anrechenbaren Kosten gem. Negativkatalog RVP, Anlage 3 abgezogen.

(13) Bei Durchlaufträgerbrücken sind die anrechenbaren Kosten gemäß den Regelungen in der RVP Kap. 8.1.2 zu reduzieren.

Beispiel:

Der Auftrag beinhaltet die Prüfung eines Durchlaufträgers über 5 Felder mit 3 gleichen Innenfeldern. Die anrechenbaren Kosten betragen 8,0 Mio. Euro. Hieraus ergibt sich gemäß RVP, Kap. 8.1.2 eine Reduktion der anrechenbaren Kosten aus folgender Formel auf $[180 + (5-2) \times 65] / 5 = 375 / 5 = 75 \%$ der anrechenbaren Kosten; das sind 6,0 Mio. Euro.

(14) Bei Einfeldträgerketten sind die anrechenbaren Kosten gemäß den Regelungen in der RVP Kapitel 8.1.3 zu reduzieren.

(15) Eine Abminderung der anrechenbaren Kosten kann bei Linienbauwerken gemäß RVP, Kapitel 8.1.4 vorgenommen werden.

(16) Bei Tunnelbauwerken werden die anrechenbaren Kosten gemäß RVP, Kapitel 8.2 abgemindert. Zur Berechnung der Abminderung im Tunnelbau und der Grundvergütung kann die Tabelle der RVP, Anlage 4, verwendet werden. Zur Veranschaulichung stehen hierfür zwei Beispiele in der Anlage 5, RVP zur Verfügung.

B) Vergütungsermittlung (Seite 2)

(17) Die Ermittlung der Vergütung kann auf Grundlage der Bewertung der Grundleistung L und / oder nach Zeitaufwand erfolgen (RVP, Kapitel 3).

Bauwerksklasse

(18) Die Zuordnung des Ingenieurbauwerkes in eine entsprechende Bauwerksklasse erfolgt nach Anlage 2 der RVP. Es ist Kapitel 5 der RVP zu beachten.

Grundvergütung

(19) Die Grundvergütung ergibt sich rechnerisch aus den anrechenbaren Kosten entsprechend der Bauwerksklasse nach der Formel gem. Kapitel 6 der RVP.

Prüfvergütung

(20) Die Prüfvergütung ergibt sich aus der Grundvergütung G multipliziert mit den Anteilen der Grundleistungen L.

Anteile der Grundleistungen

(21) Die Ermittlung der Anteile der Grundleistungen L erfolgt gemäß RVP, Anlage 1. Die Aufsummierung aller Anteile erfolgt in dem Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Prüfmessingenieur.

Hinweise zu Leistungen

Prüfung der Ausführungsunterlagen in schweißtechnischer Hinsicht (Anlage 1, 1.15)

(22) Die in Anlage 1, 1.15, RVP aufgeführte Grundleistung „Prüfung der Ausführungsunterlagen in schweißtechnischer Hinsicht“ ist im Straßenbau nicht anzuwenden. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Leistungen der Fertigungsüberwachung, die gemäß HOAI eine Besondere Leistung zum Leistungsbild Objektplanung Ingenieurbauwerke darstellt (siehe auch HVA F-StB Leistungsbeschreibung Ingenieurbauwerke).

Mitzuverarbeitende Bausubstanz (mzB), (Anlage 1, 4.1)

(23) Die mzB ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und statisch – konstruktiv mitverarbeitet wird. Baukonstruktionen, die bei Umbau oder Modernisierung nicht angerührt werden müssen oder durch Abbruch entfernte Bauteile sind keine mzB.

(24) Die mzB fließt weder in die Herstellkosten noch in die anrechenbaren Kosten ein.

(25) Die statische und konstruktive Prüfung der mzB wird über die Grundleistung nach Anlage 1, 4.1 berücksichtigt.

Beispiel:

Bei einem Brückenbauwerk wird ein neuer Überbau auf verbleibenden Unterbauten errichtet. Die Unterbauten müssen neue Auflagerbänke erhalten. Die Leistung zur Herstellung der neuen Auflagerbänke fließt in die Herstellungskosten ein. Die statisch-konstruktive Prüfung der verbleibenden Unterbauten als mzB wird über die Grundleistung L gemäß Anlage 1, 4.1 vergütet.

Vergütung nach Zeitaufwand

(26) Zur Festlegung der Vergütung ist in der Regel von einem Höchstbetrag auszugehen. Im Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung Prüffingenieur und im Vordruck HVA F-StB Vergütungsermittlung Prüffingenieur ist der maximal erforderliche Zeitaufwand anzugeben.

(27) Abgerechnet wird nach dem nachgewiesenen Zeitaufwand, jedoch maximal bis zum Höchstbetrag.

(28) Der Stundensatz ergibt sich nach Kapitel 7, Abs. 3 der RVP.

Auftrag für mehrere Ingenieurbauwerke

(29) Die Vergütungsermittlung für mehrere Ingenieurbauwerke nach Kapitel 9 der RVP erfolgt im Vordruck HVA F-StB Vergütungsermittlung Prüffingenieur über den Ansatz von Zuschlägen bezogen auf die Grundvergütung des ersten Ingenieurbauwerkes.

Beispiel:

Der Auftrag beinhaltet die Prüfung eines Ersatzbauwerkes für ein Autobahnkreuz. Dieses Überführungsbauwerk besteht aus 4 nebeneinander liegenden Überbauten mit im Wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen. Die gesamten anrechenbaren Kosten betragen 8,0 Mio. Euro. Für das 1. Objekt betragen die anrechenbaren Kosten 2,0 Mio. Euro, mit denen die Grundvergütung ermittelt wird. Nach RVP, Kapitel 9.1 beträgt die Vergütung für die Überbauten 2 bis 4 jeweils das 0,5-fache der Grundvergütung. Die Gesamtvergütung beträgt damit das 2,5-fache der Grundvergütung.

Der Steigerungsfaktor 2,5 ist in den Vordruck HVA F-StB Vergütungsermittlung Prüffingenieur in Zeile Z 13.1 - Kap. 9 Wiederholungen einzutragen.

Kombination Längenabminderung und Wiederholungen

(30) Gemäß RVP, Kapitel 10 sind bei einer Kombination von mehreren Objekten und Abminderungen zunächst eine Längenabminderung nach Kapitel 8.1 durchzuführen und im Anschluss daran für die Wiederholungen diese Werte zusätzlich nach RVP, Kapitel 9 abzumindern.

Beispiel:

Der Auftrag beinhaltet die Prüfung eines Durchlaufträgers über 5 Felder mit 3 gleichen Innenfeldern und 2 nebeneinander liegenden Überbauten mit im Wesentlichen gleichen statisch-konstruktiven Verhältnissen. Die anrechenbaren Kosten des Gesamtbauwerks betragen 16,0 Mio. Euro; also 8,0 Mio. Euro je Überbau. Hieraus ergibt sich gemäß RVP, Kap. 8.1.2 zunächst eine Reduktion der anrechenbaren Kosten aus folgender Formel auf $[180 + (5-2) \times 65] / 5 = 375 / 5 = 75$ % der anrechenbaren Kosten; das sind 6,0 Mio. Euro.

Damit wird die Grundvergütung für das 1. Objekt ermittelt. Im Anschluss wird für den 2. Überbau die Grundvergütung um 50 % reduziert (Wiederholungsfaktor). Die Gesamtvergütung beträgt damit die 1,5 fache Grundvergütung des 1. Überbaus.

Im Vordruck HVA F-StB Vergütungsermittlung Prüffingenieur wird in Zeile Z 7 der Wert 75 und in Zeile Z 13.1 - Kap. 9 Wiederholungen der Wert 1,5 eingetragen.

Fachspezifische Hinweise

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gem. Baustellenverordnung

Allgemeines

(1) Die Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß Baustellenverordnung sind in der HOAI nicht erfasst. Sie können als eigenständige Leistung vereinbart werden.

(2) Gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) trägt der Bauherr/Auftraggeber die Verantwortung für das gesamte Bauvorhaben. Der Umfang und Inhalt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination ergibt sich aus den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB).

(3) Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) beginnt gem. RAB 10 spätestens in der Planung der Ausführung; dieses entspricht der Ausführungsplanung der HOAI und erstreckt sich über die Vorbereitung der Vergabe und die Bauausführung bis zum Abschluss der Umsetzung des Projektes.

Es ist zu prüfen, ob bereits in einer früheren Planungsphase (Vorplanung/Entwurfsplanung) der SiGeKo eingebunden werden soll.

(4) Der Leistungsumfang des SiGeKo ist gem. der Aktivitätentabelle RAB 31 festzulegen.

(5) Für die Beschreibung der Leistung ist der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung SiGeKo zu verwenden und projektspezifisch anzupassen.

(6) Der Vordruck HVA F-StB Leistungsbeschreibung SiGeKo ist als Mustertext zu verstehen und soll als Formulierungshilfe zur Aufstellung der entsprechenden Leistungsbeschreibung dienen.

(7) Die Nummerierung der Leistungsbeschreibung ist beizubehalten.

Wird ein Arbeitsbereich bzw. Titel nicht benötigt, ist dort „Entfällt“ einzutragen. Dadurch wird bei allen Beteiligten ein hoher Wiedererkennungswert erreicht.

(8) Es sind folgende Vordrucke zu bearbeiten:

- HVA F-StB Vertrag
- ggf. HVA F-StB Honorarübersicht
- HVA F-StB Titelblatt Leistungsbeschreibung
- HVA F-StB Leistungsbeschreibung SiGeKo.

(9) Das ermittelte Honorar ist in den Vordruck HVA F-StB Vertrag in § 7 zu übernehmen.

(10) Wird der Koordinator schon in der Vorplanung und/oder Entwurfsplanung eingebunden, ist dies in der Leistungsbeschreibung darzustellen.

(11) Sofern die Leistungen als Rahmenvertrag, Jahresvertrag oder Sammelausschreibung vergeben werden, sind alle zu koordinierenden Maßnahmen im Teil A oder als Anlage zum Teil A mit Bezeichnung, Ortsangabe, Dauer, Umfang, etc. aufzuführen.

Honorarermittlung

(12) Grundlage der Honorarermittlung ist der Leistungsumfang der SiGeKo. Diese Grundlagen bilden sich preislich in Form von Pauschalen für klar bestimmbare Leistungen, für Termine in Stückzahlen und Positionen mit vorausgeschätztem Zeitbedarf (Stunden-, Tages- oder anderen Zeitansätzen) ab.

Hinweise zu den Leistungstexten

(13) Werden projektabhängig Leistungen, die eigentlich in der Planungsphase ausgeführt werden sollten, erst in der Ausführungsphase beauftragt, sind die Leistungsbeschreibungen entsprechend zusammenzuführen (z. B. Erstellen und Fortschreiben des SiGe-Plans, der Baustellenordnung u.a.).

Sicherheitsbesprechungen/-begehungen

(14) Die erforderlichen Intervalle der Sicherheitsbesprechungen/-begehungen sind abhängig von der Art der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und abhängig von der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten (im Allgemeinen wöchentlich; der jeweiligen Gefahrensituation entsprechend auch in weiteren oder engeren Zeitabständen). Die vorläufige Festlegung von angemessenen, regelmäßigen Zeitabständen kann einheitlich für die gesamte Bauzeit oder unterteilt nach Phasen (Zeiträumen) erfolgen, soweit diese zum Vertragsschluss bereits benannt werden können.

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Teil 2

**Richtlinien für das Durchführen
der Vergabeverfahren**

Inhaltsverzeichnis

	Abschnitt – Seite
2.0 Allgemeines	2.0 – 1
Allgemeines	2.0 – 1
Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte	2.0 – 1
Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten	2.0 – 2
Vergabeverfahren aufgrund besonderer Dringlichkeit	2.0 – 3
Nachprüfungsverfahren	2.0 – 3
Dokumentation von Nachsendungen	2.0 – 4
Vergabevermerk	2.0 – 4
2.1 Bekanntmachungen	2.1 – 1
Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte	2.1 – 1
Vergaben ab den EU-Schwellenwerten	2.1 – 1
2.2 Behandlung der Bewerbungen	2.2 – 1
Allgemeines	2.2 – 1
Öffnungstermin bei Teilnahmewettbewerben	2.2 – 1
Eignungsprüfung	2.2 – 2
A. Ausschlussprüfung	2.2 – 2
B. Auswahl der Bewerber	2.2 – 3
2.3 Öffnung der Angebote	2.3 – 1
Öffnungstermin bei Ausschreibungen	2.3 – 1
2.4 Verhandlung, Prüfung und Wertung der Angebote	2.4 – 1
Allgemeines	2.4 – 1
Verhandlung	2.4 – 1
Vergabeverfahren unterhalb der EU- Schwellenwerte	2.4 – 1
Vergabeverfahren ab den EU- Schwellenwerten	2.4 – 1
Prüfung und Wertung der Angebote	2.4 – 2
Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte	2.4 – 2
Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte	2.4 – 2
Formale Prüfung der Angebote	2.4 – 2
Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen	2.4 – 3
Wertung der Angebote	2.4 – 3
2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens	2.5 – 1
Allgemeines	2.5 – 1
Vorlage der Vergabeakten	2.5 – 1
Informationspflicht gemäß § 134 GWB	2.5 – 1
Erteilen des Auftrags	2.5 – 2
Verzicht auf Auftragserteilung, Beendigung des Vergabeverfahrens	2.5 – 2
Dokumentation (Vergabevermerk)	2.5 – 2
Bekanntmachung der Auftragserteilung	2.5 – 3
Behandlung und Aufbewahrung der nichtberücksichtigten Angebote	2.5 – 3

2.0 Allgemeines

Zu „Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte“

(zu 6 und 7) Gem. VwV Beschaffung BW vom 24. Juli 2018 (geändert vom 5. Juni 2019, WM, Az.: 64-0230.0/160) Punkt 8.7 können die freiberufliche Leistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren (Direktauftrag) beschafft werden, wenn der voraussichtliche Auftragswert den Betrag von 5 000 € netto nicht übersteigt. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll gewechselt werden. Die Grundlagen der Schätzung des Auftragswertes sowie die ggfls. durchgeführte Markterkundung sind zu dokumentieren.

Baden-Württemberg

2.0 Allgemeines

Allgemeines

(1) Die Festlegung des Vergabeverfahrens hat nach den Vorgaben des Abschnitts Hinweise zu erfolgen. Die weiteren Ausführungen dienen als Richtlinien entsprechend diesen Vorgaben und sind anzuwenden.

(2) Bei der beabsichtigten Vergabe von Aufträgen ist nach § 3 VgV zu prüfen, ob die voraussichtliche Auftragssumme die EU-Schwellenwerte überschreitet und daher für das Vergabeverfahren die Bestimmungen des 4. Teils des GWB und die VgV anzuwenden sind.

(3) Bei Durchführung des Vergabeverfahrens ist die nach § 30 (1) VgV und § 97 (4) GWB vorgesehene Vergabe nach Losen zu beachten. Gründe für ein Abweichen sind im Vergabevermerk (§ 8 VgV) zu dokumentieren.

(4) Hat ein Unternehmen vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verfälscht wird (§ 7 VgV).

Im Vergabeverfahren dürfen keine natürlichen Personen mitwirken, die als voreingetragen gelten (§ 6 VgV).

(5) Ergeben sich Anhaltspunkte für wettbewerbsbeschränkende Absprachen unter den Bietern, ist die zuständige Kartellbehörde unverzüglich einzuschalten.

Ergeben sich Anhaltspunkte, dass gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wurde, ist die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich einzuschalten.

In beiden Fällen ist zu prüfen, welche Konsequenzen für die Weiterführung des Vergabeverfahrens zu ziehen sind.

Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

(6) Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist vergaberechtlich kein formelles Verfahren vorgeschrieben. Es gelten die Landeshaushaltsordnung LHO bzw. Bundeshaushaltsordnung BHO. Vergaben sind unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungen in Form von Leistungsanfragen bei mindestens drei Bewerbern durchzuführen.

(7) Verfügt die Vergabestelle über die entsprechende Marktübersicht, kann eine Leistungsanfrage bei mindestens drei Bewerbern erfolgen. Die Gründe für die getroffene Auswahl der aufzufordernden Unternehmen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren und zu erläutern. Besteht keine entsprechende Marktübersicht ist ein Teilnahmewettbewerb durchzuführen.

Dem Grundsatz der wechselnden Bewerberauswahl ist eine hohe Bedeutung beizumessen und entsprechend im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Es ist untersagt, verschiedene Aufträge immer an ein und denselben Auftragnehmer zu vergeben (sog. Serienvergaben). Das Gebot der Streuung ist bei allen Aufträgen, die ohne leistungsbezogenen Wettbewerb vergeben werden, ganz besonders zu beachten.

(8) Bei fehlender Marktübersicht unterhalb der EU Schwellenwerte kann öffentlich zur Teilnahme analog Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aufgefordert werden (nationale Bekanntmachung). Es besteht auch die Möglichkeit einen begrenzten Kreis von Teilnehmern zum Teilnahmewettbewerb aufzufordern.

(9) Bei Prüfungingenieurleistungen genügt die Verhandlung in Form einer Leistungsanfrage bei einem Bewerber, wenn das Honorar ausschließlich oder weit überwiegend aus Anteilen der Grundvergütung nach RVP festgelegt ist. Bei Prüfungingenieurleistungen, die hoheitlicher Natur sind, wird auf Nr. (6) verwiesen. Ansonsten gelten die Regelungen gemäß Nr. (7) analog.

Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten

(10) Die Wahl der Verfahrensart erfolgt entsprechend § 14 VgV. Dem Auftraggeber stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung. Bei besonderen Voraussetzungen kann auch ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder ein wettbewerblicher Dialog durchgeführt werden. In bestimmten Ausnahmefällen ist ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig. Bei freiberuflichen Leistungen ist zu prüfen, inwieweit diese Leistungen am Markt in einem offenen/nichtoffenen Verfahren vergeben werden können, oder ob der Auftragsgegenstand/die zu erbringende Leistung verhandlungsbedürftig ist, insbesondere wenn nicht damit zu rechnen ist, dass offene oder nichtoffene Verfahren ohne Verhandlungen zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führen (Erwägungsgrund 42 der RL 2014/24/EU). Die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, eine standardisierte Leistung nicht ohne deren Anpassung zu beschaffen, unterliegt dessen Leistungsbestimmungsrecht. Für freiberufliche Leistungen (insb. Architekten und Ingenieurleistungen), deren Gegenstand eine Aufgabe ist deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, gelten zusätzlich die §§ 73 ff VgV. In der Regel ist ein Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) oder ein wettbewerblicher Dialog durchzuführen.

Die Begründung für die Wahl der Vergabeart ist im Vergabevermerk festzuhalten. Bei Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb aufgrund besonderer Dringlichkeit nach § 14 (4) Nr. 3 VgV darf die Ursache für die Dringlichkeit nicht im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen und nicht vorhersehbar gewesen sein. Auf ausführliche Darstellung der Ursache für die Dringlichkeit ist zu achten. Die vom BMWI mit dem Rundschreiben vom 09. Januar 2015, Az.: IB6-270100/14 u. 27010015/15 gegebene Hinweise sind zu beachten.

(11) Die Vergaben nach VgV sind in den Teilen 1 und 2 für den Regelfall entsprechend § 74 VgV (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) abgebildet worden. Für die Vergabe im wettbewerblichen Dialog, sind die Vordrucke auftragsbezogen anzupassen. Planungswettbewerbe unterliegen nicht den Regelungen dieses Handbuchs, hierfür ist der Leitfaden zur Durchführung von Planungswettbewerben im Straßen- und Ingenieurbau - Nichtoffene Wettbewerbe - (LF RPW) im Anhang zu beachten.

Das Regelverfahren (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) wird im Folgenden kurz beschrieben:

Teilnahmewettbewerb:

Der Teilnahmewettbewerb dient zur Feststellung der Eignung und zur Auswahl unter geeigneten Bewerbern. Hierzu wird das Vorhaben EU-weit (§ 37 (1) VgV) veröffentlicht und darin zur Teilnahme an dem Wettbewerb um das Erbringen der Leistung aufgefordert. Unter den Bewerbern, die einen Teilnahmeantrag einreichen, wird zum einen deren Eignung anhand der in der Auftragsbekanntmachung bzw. in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb definierten Eignungskriterien festgestellt und zum anderen unter den Geeigneten nach sachlichen Kriterien ausgewählt. Bewerber, die keine ausreichende Eignung nachweisen können, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, nicht ausgewählte Bewerber nicht weiter beteiligt.

Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs innerhalb von 15 Tagen die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung um Teilnahme am Verhandlungsverfahren mit. Der Auftraggeber kann in Satz 1 genannte Informationen über die Auftragsvergabe zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Bewerbern oder dem fairen Wettbewerb schaden würde.

Der Auftraggeber kann durch die Bekanntgabe einer Vorinformation die interessierten Unternehmen auffordern, ihr Interesse an der beabsichtigten Auftragsvergabe mitzuteilen. Mit der Aufforderung zur Interessensbestätigung wird der Teilnahmewettbewerb nach § 17 (1) VgV eingeleitet. Die Aufforderung an die interessierten Unternehmen muss wenigstens nach 35 Tage aber spätestens nach 12 Monaten nach Veröffentlichung der Vorinformation erfolgen. Für die Aufforderung zur Interessensbestätigung, sind die Vordrucke für den Teilnahmewettbewerb zu verwenden.

Angebotsabgabe/Verhandlung:

Die ausgewählten Bewerber werden zur Angebotsabgabe aufgefordert und ggf. zu Verhandlungsgesprächen eingeladen. Spätestens jetzt sind den Bewerbern die Zuschlagskriterien mitzuteilen. Die Entscheidung für einen Bieter ist nur auf Grundlage eines zuschlagsfähigen Angebotes möglich. Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bieter ab, der aufgrund des ausgehandelten Auftragsinhalts und der ausgehandelten Auftragsbedingungen unter Berücksichtigung der bekannt gemachten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot eingereicht hat. Hierzu können folgende Aufforderungsschreiben verwendet werden.

Aufforderung zur Erstantebotsabgabe/Verhandlung:

Die geeigneten Bewerber werden zur Erstantebotsabgabe aufgefordert und ggf. zu Verhandlungsgesprächen eingeladen. Mit dieser Aufforderung werden ihnen alle auftragsrelevanten Zuschlagskriterien mitgeteilt. In der ggf. durchzuführenden Verhandlung darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden, mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Bei Verzicht auf Auftragsverhandlungen werden die Erstanteangebote gewertet, wenn der Auftraggeber sich in der Auftragsbekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung diese Möglichkeit vorbehalten hat. Bei Unklarheiten im Angebot werden diese aufgeklärt und nach erfolgter Information nach § 134 (1) GWB der Auftrag erteilt.

Ggf. Aufforderung zur Angebotsabgabe:

Anhand der Verhandlungsergebnisse wird der Bieter zur Abgabe eines Folgeangebotes bzw. eines endgültigen Angebotes aufgefordert. In dieser Aufforderung sind die Unterlagen der „Aufforderung zur Verhandlung“ bei Bedarf konkretisiert worden. Die Bieter reichen auf die überarbeitete Unterlage ein bepreistes Angebot ein. Bei Unklarheiten im Angebot werden diese aufgeklärt. Die Angebote werden gewertet und nach erfolgter Information nach § 134 (1) GWB der Auftrag erteilt.

(12) Werden im Rahmen eines Auftrages Auftragsänderungen erforderlich, ist nach § 132 GWB zu prüfen, ob ein neues Vergabeverfahren erforderlich ist (siehe dazu Abschnitt 3.4 „Nachträge“).

Vergabeverfahren aufgrund besonderer Dringlichkeit

(13) Bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb aufgrund besonderer Dringlichkeit entfällt gemäß § 134 (3) GWB die Informationspflicht. Die Vorschriften der VgV für die Verhandlung wie auch für die Eignungsprüfung sind einzuhalten, die entsprechenden Formulare aus dem Teilnahmewettbewerb zur Eignungsprüfung mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe Verhandlung zu verschicken.

Nachprüfungsverfahren

(14) Bei Vergabeverfahren, auf die die VgV und des 4. Teils des GWB anzuwenden sind, ist ein Unternehmen (Bewerber, Bieter), das sich in seinen Rechten verletzt glaubt, berechtigt, gemäß § 160 GWB ein Nachprüfungsverfahren bei der in den Vergabeunterlagen benannten Vergabekammer zu beantragen.

Zwingende Voraussetzung für die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer ist die Rüge des behaupteten Vergabeverstoßes bei der Vergabestelle (§ 160 (3) Nr. 1 GWB und § 160 (3) Nr. 4 GWB). Nach Eingang der Rüge ergibt sich für die Vergabestelle die Aufgabe zu prüfen, ob der behauptete Verstoß vorliegt und in vollem Umfang abgestellt werden kann. Wenn ja, ist der Rügeföhrer über die Beseitigung des Verstoßes zu informieren und von ihm eine schriftliche Bestätigung über die Erledigung der Rüge zu verlangen.

Wenn nein, erfolgt die unverzügliche Benachrichtigung der vorgesetzten Dienststelle mit Stellungnahme zur Rüge. Ergänzend ist dabei zu prüfen, ob

- das Unternehmen den Verstoß im Vergabeverfahren vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gegenüber der Vergabestelle gerügt hat (§ 160 (3) Nr. 1 GWB),
- ein Antrag auf Gestattung des Zuschlages gemäß § 169 (2) GWB nach Zustellung eines etwaigen Antrages auf Nachprüfung durch die Vergabekammer zu stellen ist. Kriterien hierfür sind insbesondere:
 - das Interesse der Allgemeinheit am raschen Abschluss des Vergabeverfahrens,
 - Darstellung aller möglichen geschädigten Interessen,
 - Darstellung aller Nachteile einer Verzögerung.

Über das Ergebnis der Prüfung, dass ein Verstoß gegen Vergabebestimmungen nicht vorliegt, ist in Abstimmung mit der vorgesetzten Dienststelle der Rügeführer unverzüglich zu informieren und auf die Ausschlussfrist nach § 160 (3) Nr. 4 GWB hinzuweisen. Die vorgenannte Ausschlussfrist hat keinen Einfluss auf den Ablauf der Wartefrist nach § 134 (2) GWB und gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 (1) Nr. 2 GWB.

Nach Zustellung eines Antrages auf Nachprüfung an den Auftraggeber (§ 169 (1) GWB) durch die Vergabekammer, ergeben sich für diesen folgende Verpflichtungen:

- Sofortige Abgabe der Vergabeakten an die Vergabekammer wobei die Stellen in den Unterlagen zu kennzeichnen sind, die dem Geheimschutz unterliegen (§ 165 (3) GWB). Von den wichtigsten abzugebenden Unterlagen sind Kopien zu fertigen.
- Abgabe einer Stellungnahme an die Vergabekammer zum Antrag auf Nachprüfung.
- Gegebenenfalls schriftlicher Antrag auf Gestattung des Zuschlags (§ 169 (2) GWB) mit Begründung an die Vergabekammer.
- Benennung der sonstigen Beteiligten an die Vergabekammer.
- Sicherstellung, dass keine Zuschlagserteilung erfolgt (§ 169 (1) GWB). Ein dennoch abgeschlossener Vertrag wäre nach § 134 BGB nichtig.

Dokumentation von Nachsendungen

(15) Ergibt sich nach Aufforderung zur Angebotsabgabe/Verhandlung die Notwendigkeit, Änderungen an den Vergabeunterlagen (z. B. Leistungsbeschreibung) vorzunehmen, sind diese Änderungen (im Rahmen von Nachsendungen) zeitgleich allen Bewerbern rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe/Verhandlung zu übersenden. Entsprechendes gilt für den Teilnahmewettbewerb.

Ergibt sich nach der Verhandlung die Notwendigkeit, Änderungen an den zwingend vorausgesetzten Vergabeunterlagen vorzunehmen, sind diese Änderungen zeitgleich allen Bewerbern zuzusenden. Alle Bewerber oder Bieter müssen die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können. Ggf. ist der Ablauf der Angebotsfrist zu verschieben.

Die Änderungen der Vergabeunterlagen sind im Rahmen von Nachsendungen durchzunummerieren. Der Zugang der einzelnen Nachsendungen bei den Bewerbern ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Rückbestätigung) zu dokumentieren.

Vergabevermerk (Dokumentation gemäß LHO/BHO bzw. § 8 VgV)

(16) Das gesamte Vergabeverfahren ist von Beginn an ordnungsgemäß und nachvollziehbar in einem Vergabevermerk zu dokumentieren. Dazu gehört zum Beispiel die Dokumentation der gesamten Kommunikation mit Unternehmen und sämtlicher interner Beratungen, der Vorbereitung der Auftragsbekanntmachung und der Vergabeunterlagen, Öffnung der Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigung, der Verhandlungen und der Dialog mit den teilnehmenden Unternehmen sowie die für Auswahlentscheidungen und den Zuschlag. Für EU-Verfahren ist der Vordruck HVA F-StB EU Vergabevermerk anzuwenden. Bei nationalen Vergaben ist der Vordruck HVA F-StB Vergabevermerk National anzuwenden. Der Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten.

(17) Der Auftraggeber prüft bei der Erstellung der Aufgabenstellung insbesondere im Brückenbau, ob diese Leistungen für einen Planungswettbewerb geeignet sind und dokumentiert seine Entscheidung.

2.1 Bekanntmachungen

Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

(1) Bekanntmachungen unterhalb der EU-Schwellenwerte erfolgen bei fehlender Marktübersicht und sind analog zu den folgenden Absätzen durchzuführen.

Vergaben ab den EU-Schwellenwerten

(2) Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten ist immer eine Vorinformation zu veröffentlichen, wenn die Vergabestelle die Frist für den Eingang der Erstangebote nach § 17 (6) VgV verkürzen möchte. Dabei genügt es, in die Vorinformation nur die Informationen aufzunehmen, die im Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 genannt werden und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorliegen. Die Vorinformation muss mindestens die nachfolgend unter Nr. (3) Ziffer 1 bis 2 genannten Informationen enthalten.

(3) Auf eine Auftragsbekanntmachung kann im Verhandlungsverfahren nach § 38 (4) VgV verzichtet werden, sofern die Vorinformation

1. die Liefer- und Dienstleistung benennt, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrages sein werden,
2. den Hinweis enthält, dass dieser Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Auftragsbekanntmachung vergeben wird,
3. die interessierten Unternehmen auffordert, ihr Interesse mitzuteilen (Interessensbekundung),
4. alle nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1986 geforderten Informationen enthält und
5. wenigstens 35 Tage und nicht mehr als 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Interessensbestätigung veröffentlicht wird.

(4) Bekanntmachungen sind auf der Website des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter <https://simap.ted.europa.eu/> unter der Rubrik „TED“ zu veröffentlichen. Bei Nutzung der Online-Formulare (eNotice) ist eine vorherige Anmeldung und Registrierung erforderlich. Die Vergabestelle muss den Tag der Absendung nachweisen.

(5) Beim Ausfüllen der Vordrucke EU-Vorinformation und EU-Auftragsbekanntmachung ist Folgendes zu beachten:

- Die Abschnitte und Abschnittsnummerierungen auf den Vordrucken dürfen nicht geändert werden.
- Einzutragende Texte sind möglichst knapp zu halten. Es müssen alle Felder ausgefüllt werden, mit Ausnahme der mit den Zusätzen „falls zutreffend“ gekennzeichneten Texte.
- Felder mit der Anmerkung „falls bekannt“ müssen ausgefüllt werden, wenn die Angabe verfügbar und relevant ist. Der Auftraggeber kann den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn er sich diese Möglichkeit in der Auftragsbekanntmachung (Abschnitt IV Verfahren unter IV.1.5) oder in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) vorbehalten hat.

Weiterhin ist zu den einzelnen Vordrucken Folgendes zu beachten:

Vordruck Vorinformation

Es ist anzugeben, welchem Zweck die Vorinformation dienen soll.

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

1.5) Haupttätigkeit

In 1.5) ist unter Haupttätigkeit das Feld „Andere Tätigkeit“ anzukreuzen und der Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.

Abschnitt II Gegenstand*II.1) Umfang der Beschaffung*

In II.1.2) ist stets der CPV-Code anzugeben.

In II.1.6) „Angaben zu Losen“ ist „Ja“ nur dann anzukreuzen, wenn eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten wird.

II.2) Beschreibung

In II.2.2) ist stets der CPV-Code anzugeben.

In II.2.5) Zuschlagskriterien sind hier oder in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) anzugeben, wenn die Vorinformation ein Aufruf zum Wettbewerb ist oder der Verkürzung von Fristen zur Einreichung der Angebote dient. Ansonsten ist das Unterfeld „Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium, alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt“ anzukreuzen.

In II.2.10) „Angaben über Varianten/Alternativangeboten“ ist als Regelfall „Nein“ anzukreuzen.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben*III.1) Teilnahmebedingungen*

In III.1.1) entsprechend § 44 (1) VgV sind die Befähigungen zu fordern.

In III.1.2) Der Text aus § 45 (1) Nr. 1 und 2 VgV bzw. § 45 (4) Nr. 1, Nr. 3 und 4 VgV ist auftragsbezogen zu übernehmen.

In III.1.3) Der Text aus § 46 (3) Nr. 1 bis 3 und § 46 (3) Nr. 5 bis 10 VgV ist auftragsbezogen zu übernehmen.

In III.1.5) keine Eintragung notwendig.

III.2) Bedingungen für den Auftrag

In III.2.1) ist im Regelfall anzukreuzen und nach § 75 VgV das entsprechende Landesrecht anzugeben (siehe Kammergesetz).

In III.2.2) der Text des § 123 (1) Nr. 1 bis 10 GWB und § 123 (4) GWB sowie § 124 (1) Nr. 2 GWB.

Abschnitt IV: Verfahren*IV.1) Beschreibung*

In IV.1.1) ist „Verhandlungsverfahren“ anzukreuzen. Bei der Aufforderung zur Interessensbekundung ist auch das „Verhandlungsverfahren“ anzukreuzen.

In IV.1.3) keine Eintragung notwendig.

In IV.1.8) ist „ja“ anzukreuzen.

IV.2) Verwaltungsangaben

In IV.2.2) sind Datum und Uhrzeit für den Eingang der Interessensbekundung einzutragen.

In IV.2.4) das Wort „Deutsch“ zu ergänzen.

Abschnitt VI: Weitere Angaben*VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren*

In VI.4.1) ist als zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben.

In VI.4.2) Als zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren ist die Adresse der Nachprüfungsstelle bzw. Vergabepflichtstelle einzutragen.

In VI.4.3) ist der Textbaustein „Auf die Unzulässigkeit eines Nachprüfungsantrages nach Ablauf der Frist des § 160 (2) Nr. 4 GWB (15 Tage nach Eingang des Nichtabhilfebescheids auf eine Rüge) wird hingewiesen“ immer anzugeben.

In VI.4.4) ist als Stelle, bei der Auskunft über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich ist, in der Regel die Vergabestelle anzugeben. Nur wenn diese nicht in der Lage ist, entsprechende Informationen zu erteilen, ist hier die der Vergabestelle vorgesetzte Dienststelle zu benennen.

Vordruck AuftragsbekanntmachungAbschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber*I.5) Haupttätigkeit*

In I.5) ist unter Haupttätigkeit das Feld „Andere Tätigkeit“ anzukreuzen und der Zusatz „Straßenbau“ zu ergänzen.

Abschnitt II: Gegenstand*II.1) Umfang der Beschaffung*

In II.1.2) Der CPV-Code ist anzugeben.

In II.1.6) „Angaben zu Losen“ ist „Ja“ nur dann anzukreuzen, wenn eine getrennte Vergabe einzelner Lose an verschiedene Bieter vorbehalten wird. Nur dann ist auch Anhang B „Information über Lose“ auszufüllen.

II.2) Beschreibung

In II.2.2) ist stets der CPV-Code anzugeben.

In II.2.3) NUTS-Code.

In II.2.5) ist das Unterfeld „Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt“ ist anzukreuzen.

In II.2.9) ist die geplante Anzahl der Teilnehmer zu benennen. Diese darf nicht unter drei liegen. Weiterhin sind die für die Auswahl der Bewerber maßgebenden Kriterien zu benennen (siehe Abschnitt 2.2 „Behandlung der Bewerbungen“).

In II.2.10) „Angaben über Varianten/Alternativangeboten“ ist als Regelfall „Nein“ anzukreuzen.

In II.2.11) ist regelmäßig nein anzukreuzen.

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben*III.1) Teilnahmebedingungen*

In III.1.1) entsprechend § 44 (1) VgV sind die Befähigungen zu fordern.

In III.1.2) Der Text aus § 45 (1) Nr. 1 und 2 VgV bzw. § 45 (4) Nr. 1, Nr. 3 und 4 VgV ist auftragsbezogen zu übernehmen. „Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung). Diese Aufforderung steht unter der in I.1) angegebenen Adresse zum Abruf bereit.

In III.1.3) Der Text aus § 46 (3) Nr. 1 bis 3 VgV und § 46 (3) Nr. 5 bis 10 VgV ist auftragsbezogen zu übernehmen. „Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung). Diese Aufforderung steht unter I.1) angegebenen Adresse zum Abruf bereit.

In III.1.5) keine Eintragung notwendig.

III.2) Bedingungen für den Auftrag

In III.2.1) ist im Regelfall anzukreuzen und nach § 75 VgV das entsprechende Landesrecht anzugeben (siehe Kammergesetz)

In III.2.2) ist

- der Text aus § 123 (1) Nr. 1 bis 10 GWB und § 123 (4) GWB sowie § 124 (1) Nr. 2 GWB wörtlich zu übernehmen.
- Folgendes aufzunehmen:
„Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung). Diese Aufforderung ist bei der unter I.1) angegebenen Adresse anzufordern und wird kostenlos zugesandt.“
- Werden im Vertrag „Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien (TVB)“ vereinbart, in denen von Bietern Qualifikationsnachweise verlangt werden, ist in der Auftragsbekanntmachung folgender Text aufzunehmen und zu ergänzen:
Nachweis der Qualifikation des ... gemäß den „Technischen Vertragsbedingungen für ... und Richtlinien für ... (TVB ...). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“
- Folgendes aufzunehmen:
Näheres siehe Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb. Diese Aufforderung ist bei der unter I.1) angegebenen Adresse anzufordern und wird kostenlos zugesandt.“

In III.2.3) der Untertext ist anzukreuzen.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) Verfahrensart

In IV.1.1) ist „Verhandlungsverfahren“ anzukreuzen. Bei Wahl eines beschleunigten Verhandlungsverfahrens sind die dafür maßgebenden Gründe anzugeben; diese dürfen nicht im Einflussbereich des Auftraggebers liegen.

In IV.1.4) nicht anzukreuzen.

In IV.1.5) der Untertext ist anzukreuzen.

In IV.1.8) Untertext ist anzukreuzen.

IV.2) Verwaltungsangaben

In IV.2.2) sind Datum und Uhrzeit für den Eingang der Teilnahmeanträge einzutragen.

In IV.2.3) falls bekannt kann der Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an ausgewählte Bewerber eingetragen werden.

In IV.2.4) das Wort „Deutsch“ zu ergänzen.

In IV.3.7) werden in der Regel keine Bindefristen vereinbart. Bindefristen werden nur eingetragen, wenn der Bieter an sein Angebot für eine bestimmte Zeit (länger als üblich) gebunden sein soll.

In IV.3.8) ist mindestens ein „nein“ bei Personen, die bei der Angebotsöffnung dabei sein dürfen, anzukreuzen. Datum und Uhrzeit des Öffnungstermins sind nicht einzutragen (Angaben erfolgen nach Abschnitt 1.2).

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

In VI.1) ist „nein“ anzukreuzen.

VI.2) Angaben zu elektronischen Abläufen

In VI.2) sind i. d. R. keine Eintragungen erforderlich.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

In VI.4.1) ist als zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren die für die Vergabestelle zuständige Vergabekammer anzugeben.

In VI.4.2) ist als zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren die Adresse der Nachprüfungsstelle bzw. Vergabeprüfstelle einzutragen.

In VI.4.3) ist der Textbaustein „Auf die Unzulässigkeit eines Nachprüfungsantrages nach Ablauf der Frist des § 160 Absatz 2 Nummer 4 GWB (15 Tage nach Eingang des Nichtabhilfebescheids auf eine Rüge) wird hingewiesen“ immer anzugeben.

In VI.4.4) ist als Stelle, bei der Auskunft über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich ist, in der Regel die Vergabestelle anzugeben. Nur wenn diese nicht in der Lage ist, entsprechende Informationen zu erteilen, ist hier die der Vergabestelle vorgesetzte Dienststelle zu benennen.

Vordruck Berichtigung - Bekanntmachung über Änderungen oder zusätzliche Angaben (Hinweis Anhang XI der EU-Verordnung)

(6) Die Eintragungen sind sinngemäß zu den vorstehenden Regelungen vorzunehmen.

Der Vordruck Berichtigung ist immer dann auszufüllen und dem Amtsblatt der EU zu übersenden, wenn sich Inhalte veröffentlichter Bekanntmachungen (Auftragsbekanntmachung) verändert haben.

(7) Bekanntmachungen von Verhandlungsverfahren für Dienstleistungen im Bundesfernstraßenbau zu Lasten des Bundes sind nach Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EU mit identischem Inhalt stets auch im Inland zentral auf dem Internetportal der Bundesverwaltung, www.bund.de, zu veröffentlichen.

Bei Veröffentlichung auf dieser Bundesplattform über einen Link auf ein PDF-Dokument, ist zur Erstellung dieses Dokuments der Vordruck HVA F-StB Bekanntmachung vergebener Aufträge zu verwenden und entsprechend anzupassen.

Bei zusätzlicher Veröffentlichung im Inland (z. B. in Printmedien), ist folgender Vordruck zu verwenden:

- Vordruck HVA F-StB Bekanntmachung vergebener Aufträge.

2.2 Behandlung der Bewerbungen im Teilnahmewettbewerb

Allgemeines

(1) Es ist sicherzustellen, dass der in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) bzw. Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung genannte Ansprechpartner oder dessen Vertreter während der Dienstzeit erreichbar ist.

(2) Die von den Bewerbern einzusehenden, den Vergabeunterlagen bzw. Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) nicht beigefügten Unterlagen (siehe Abschnitt 1.1 „Teilnahmewettbewerb“ und 1.2 „Aufforderung zur Angebotsabgabe“), sind nach der elektronischen Bereitstellung der Unterlagen bei der Vergabestelle bereitzuhalten und allen Bewerbern zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Verlangt ein Bewerber Kopien bzw. Vervielfältigungen aus den Unterlagen, sind diese zum Selbstkostenpreis abzugeben.

(3) Erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung, gibt der Auftraggeber eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen für den Teilnahmewettbewerb unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können. Bei elektronischen Bekanntmachungen ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(4) Weist ein Bewerber auf Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler in den Vergabeunterlagen bzw. Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) hin, so ist dem Hinweis unverzüglich nachzugehen. Ist eine Korrektur der Unterlagen notwendig, ist diese allen Bewerbern sofort in Textform mitzuteilen; ggf. ist die Frist zur Einreichung der Teilnahmeanträge zu verlängern (s. hierzu auch Abschnitt 2.0 Nr. (11)).

(5) Die Namen der Bewerber sind einschließlich des Datums ihrer Bewerbung zu dokumentieren.

Öffnung der Teilnahmeanträge

(6) Nach Ablauf der entsprechenden Frist wird unverzüglich die Öffnung der Teilnahmeanträge von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers gemeinsam an einem Termin durchgeführt. Dabei ist der Vordruck HVA F-StB Niederschrift Öffnung Teilnahmeanträge zu verwenden.

(7) In Ausnahmefällen per Post eingereichte Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen) sind sofort nach ihrem Eingang in der Reihenfolge des Eingangs fortlaufend zu nummerieren, mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit des Eingangs und Namenszeichen des Entgegennehmenden zu versehen und zu prüfen, ob die Verschlüsse der Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen) unversehrt sind. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen (Interessensbestätigungen) ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(8) Falls der Verschluss eines schriftlich eingereichten Teilnahmeantrages (Interessensbestätigungen) beschädigt ist, ist der Umschlag mit einem Vermerk über Art und vermutliche Ursache der Beschädigung zu versehen.

(9) Die Annahme von schriftlich eingereichten Teilnahmeanträgen (Interessensbestätigungen) in nicht verschlossenen Umschlägen ist zu verweigern. Sie sind dem Absender ohne Einsichtnahme umgehend zurückzugeben.

(10) Unmittelbar nach der Kennzeichnung und Prüfung der Umschläge sind die Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen) unter Verschluss zu halten und vertraulich zu behandeln. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(11) Der Verhandlungsleiter soll mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen bzw. Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) und der Weiterbehandlung der Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen) nicht befasst sein. Am Öffnungstermin ist ein zweiter Bediensteter als Schriftführer zu beteiligen, der die zu fertigende Niederschrift mit zu unterzeichnen hat.

- (12) Der Verhandlungsleiter hat die Papieranträge vor der Öffnung darauf zu überprüfen, ob
- die Verschlüsse noch unversehrt bzw.,
 - nur in dem durch Vermerk bereits festgestellten Umfang beschädigt,
 - sie vor Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen sind.

(13) Der Öffnungstermin hat mit der Feststellung, ob ggf. elektronisch Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen) abgegeben wurden, zu beginnen. Der Verhandlungsleiter hat die Namen der Bewerber (elektronisch oder in Papierform) festzustellen. Die Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen) sind sodann, beginnend mit den ggf. eingegangenen elektronischen Teilnahmeanträgen (Interessensbestätigungen), von dem Verhandlungsleiter oder dem Schriftführer einzusehen. Papieranträge sind nach der Öffnung auf der ersten Seite des Antragsschreibens mit der auf dem Umschlag vermerkten Nummer und Namenszeichen mit Datumsangabe zu versehen.

(14) Die Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen), sind während des Öffnungstermins nach Öffnung der Teilnahmeanträge zu kennzeichnen (z. B. Papieranträge durch Lochstempel). Das Gerät zur Kennzeichnung der Papieranträge ist im Übrigen sorgfältig zu verwahren. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen (Interessensbestätigungen) ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(15) Die in die Niederschrift aufzunehmenden Angaben sind dem Vordruck HVA F-StB Teilnahmeantrag zu entnehmen. Leerzeilen sind zu sperren.

(16) Verspätet (d. h. **nach** dem Ablauf der Einreichungsfrist) eingegangene Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen), sind während des Öffnungstermins nicht zu öffnen. Der Teilnahmeantrag wird im weiteren Verfahren nicht weiter berücksichtigt. Bei elektronisch verspätet übermittelten Teilnahmeanträgen (Interessensbestätigungen) ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

Eignungsleihe (§ 47 VgV)

(17) Die Eignungsleihe ist von der Unterauftragsvergabe (§ 36 VgV) zu unterscheiden. Im Rahmen der Vergabe von Unteraufträgen wird ein Teil des Auftrags, für den der Bewerber selbst geeignet wäre, durch den Bewerber auf einen Dritten übertragen, ohne dass er zwingend zugleich diesen mit der Ausführung dieses Teils des Auftrags beauftragen muss (gleichwohl kann dieses Unternehmen auch Unterauftragnehmer sein).

(18) Bei der Eignungsleihe (§ 47 VgV) beruft sich der Bewerber im Rahmen der Vergabe auf die Kapazitäten eines Dritten, da der Bewerber selbst nicht über die geforderte Eignung verfügt. Der Bewerber leiht sich diese Eignung bei einem anderen Unternehmen.

(19) Stützt sich der Bieter zum Nachweis seiner Eignung auf andere Unternehmen im Rahmen einer Eignungsleihe, ist zwingend die Eignung der vorgesehenen anderen Unternehmen zu prüfen und vor Zuschlagserteilung zwingend vom Bewerber ein Nachweis zu verlangen (z. B. in Form einer Verpflichtungserklärung), dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen.

(20) Eine Eignungsleihe hinsichtlich der beruflichen Befähigung oder beruflichen Erfahrung (technische und berufliche Leistungsfähigkeit) ist gemäß § 47 (1) Satz 3 VgV nur dann möglich, wenn die hierfür benannten Unternehmen die Arbeiten auch ausführen, für die die Eignungsleihe geltend gemacht wird.

(21) Bei einer Eignungsleihe in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kann der Auftraggeber im Vordruck HVA F-StB Eignungsleihe durch Ankreuzen des entsprechenden Textfeldes vorschreiben, dass der Bieter und das Unternehmen, dessen Kapazitäten er sich im Rahmen der Eignungsleihe bedient, gemeinsam für die Auftragsdurchführung haften (§ 47 (3) VgV).

Prüfung der Teilnahmeanträge

(22) Der Nachweis der Eignung kann wie folgt erfolgen:

1. Einzelnachweise

Bewerber können den geforderten Nachweis der Eignung durch Einzelnachweise erbringen. Im Regelfall erfolgt dieser zunächst mit der mit dem Teilnahmeantrag (Interessensbestätigung) vom Bewerber vorzulegenden Eigenerklärung nach dem Vordruck HVA F-StB Eigenerklärung zur Eignung. Von den für die Erstangebotsabgabe/Verhandlung vorgesehenen Bewerbern, sind die im Vordruck bezeichneten Bestätigungen mit Terminvorgabe anzufordern und zu prüfen.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzlich angeforderte Nachweise (siehe Nr. 7.2 „Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung)“), die nicht über die Eigenerklärung erfasst werden, sind gesondert zu prüfen.

2. Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Als vorläufigen Eignungsnachweis kann der Bewerber seine Eignung mit der Vorlage einer Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) erklären. Die Vergabestellen müssen die EEE akzeptieren. Maßgebend für die Anwendung ist die zugehörige Durchführungsverordnung EU 2016/7 vom 05.01.2016 zur Einführung des zugehörigen Standardformulars.

Die Umsetzung der EEE in deutsches Recht ergibt sich aus § 48 (3) VgV. Dieser regelt, dass der öffentliche Auftraggeber die EEE akzeptieren muss, wenn der Bewerber sich entscheidet, diese vorzulegen. In diesem Falle ist der öffentliche Auftraggeber nach der Vorgabe in § 50 (2) VgV berechtigt von den Bewerbern, jederzeit während des Verfahrens sämtliche oder einen Teil der nach §§ 44 bis 48 VgV geforderten Unterlagen einzufordern.

Die EEE besteht aus folgenden Teilen:

- Teil I: Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber,
- Teil II: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer,
- Teil III: Ausschlussgründe,
- Teil IV: Eignungskriterien,
- Teil V: Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber,
- Teil VI: Abschlusserklärungen; Ort, Unterschriften.

Verwendung:

Einem Teilnahmeantrag (Interessensbestätigung) können die Unternehmen (Ingenieurbüros) eine ausgefüllte EEE beifügen, um die einschlägigen Informationen vorzulegen.

Elektronischer EEE-Dienst:

Gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2014/24/EU wird die EEE ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt; die Frist für die Einführung dieser Regelung gilt bis spätestens 18. April 2018. Das bedeutet, dass bis spätestens 18. April 2018 parallel eine voll elektronische und eine papierbasierte Version der EEE verwendet werden kann. Unter der Internetadresse <https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/growth/toolsdatabases/ecertis2/resources/espd/index.htm> wird es einen EEE-Dienst geben, den die EU Kommission öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern, Wirtschaftsteilnehmern, Anbietern elektronischer Dienste und anderen einschlägigen Akteuren unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Er soll es u. a. Bewerbern ermöglichen, die Angaben, die sie bereits bei einer früheren Auftragsvergabe in einer EEE gemacht haben, wiederzuverwenden, sofern diese nach wie vor korrekt und relevant sind.

In der VgV hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Abstimmung mit den beteiligten Ressorts bezüglich der Einführung der EEE festgelegt, dass die EEE ein Instrument ist, das der Bewerber freiwillig nutzen kann. Der Auftraggeber hat nicht die Pflicht, es einzufordern. Er muss die EEE aber akzeptieren, sofern sie denn vorgelegt wird.

Die EEE kann auch bei nationalen Vergabeverfahren als vorläufiger Eignungsnachweis verwendet werden.

(23) Die formale Prüfung erfolgt anhand von Ausschlusskriterien und ggf. Eignungskriterien mit Mindeststandards. Zur formalen Prüfung ist der Vordruck HVA F-StB Prüfung Teilnahmewettbewerb zu verwenden.

(24) Zunächst sind alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen daraufhin zu überprüfen, ob die unter Nr. 3 des Vordrucks HVA F-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) geforderten Auskünfte/Erklärungen/Nachweise vollständig vorliegen.

(25) Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen:

Die Erforderlichkeit des Nachforderns nach § 56 VgV von Unterlagen kann sich im Rahmen der Prüfung von Teilnahmeanträgen (Interessensbestätigungen) ergeben. Sie haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen und werden Bestandteil des Vergabevermerks.

Nach § 56 (2) VgV kann der Auftraggeber unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der Wortlaut stellt ausdrücklich fest, dass der Auftraggeber Unterlagen Nachfordern „kann“. Es liegt damit in seinem Ermessen, ob er Unterlagen nachfordert. Hierbei ist jedoch wiederum der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Fehlen bei mehreren Bewerbern die Erklärungen und Nachweise, so hat der Auftraggeber die betroffenen Bewerber unbedingt gleich zu behandeln. Der Auftraggeber hat die Gründe, die bei seiner Ermessensentscheidung für oder gegen ein Nachfordern maßgeblich waren, zu dokumentieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordert.

Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Nachforderung Gebrauch, fordert er die Bewerber in Textform auf, innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel von 6 Kalendertagen) nach Aufforderung die fehlenden Unterlagen zu übergeben. Hat ein Bewerber geforderte Nachweise vorgelegt, darf ihm durch Nachforderung nicht ermöglicht werden diese nachzubessern.

(26) Bei abschließendem Fehlen von Erklärungen zu § 123 (1) Nr.1 bis 10 GWB, § 123 (4) Nr. 1 GWB und § 124 (1) Nr. 2 sind die Bewerber vom Vergabeverfahren auszuschließen.

(27) Bei abschließendem Fehlen von Erklärungen zu in der Auftragsbekanntmachung und unter Nr. 7.1 der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) formulierten Mindeststandards nach § 45 und § 46 VgV sind die Bewerber vom Vergabeverfahren auszuschließen.

(28) Die gemachten Erklärungen der Bewerber in Bezug auf die in der Auftragsbekanntmachung und unter Nr. 7.1 der Aufforderung zur Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigungen) formulierten Mindeststandards nach § 45 und 46 VgV sind auf Einhaltung zu prüfen. Erreichen die Bewerber die geforderten Mindeststandards nicht, sind die Bewerber im weiteren Vergabeverfahren nicht weiter zu berücksichtigen. Sind bei einem Bewerber die Ausschlussgründe nach § 123 GWB gegeben, so ist er vom Verfahren auszuschließen. Sind bei einem Bewerber die Ausschlussgründe nach § 124 (1) Nr. 2 GWB gegeben, so kann er vom Verfahren ausgeschlossen werden.

(29) Wird als Berufsqualifikation der Beruf des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten Stadtplaner oder als Berufsqualifikation der Beruf des „Beratenden Ingenieurs“ oder „Ingenieur“ verlangt, so ist zuzulassen wer nach dem für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Landesrecht berechtigt ist, die entsprechende Berufsbezeichnung zu tragen oder in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend tätig zu werden.

(30) Juristische Personen sind als Auftragnehmer zuzulassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen verantwortlichen Berufsangehörigen gemäß Nr. (29) benennt.

Auswahl der Bewerber

(31) Bei Leistungsanfragen bei mindestens drei Bewerbern, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und Wettbewerblicher Dialog hat die Auswahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, nach den unter Nr. 7 des Vordrucks HVA F-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) angegebenen maßgebenden Kriterien für die Wertung der Teilnahmeanträge (Interessensbestätigungen) zu erfolgen.

(32) Die Bewerber, die im weiteren Wettbewerbsverfahren bleiben, werden nach Punktesystem gemäß dem Vordruck HVA F-StB Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) in eine Reihung gebracht. Dazu sind analog zu den in Nr. 7.2 der Aufforderung zum Teilnahmeantrag (Interessensbestätigung) aufgeführten Kriterien und Wichtungen die vorgelegten Erklärungen und Nachweise im Verhältnis zueinander je nach der vom Bewerber zu erbringenden Leistung zu werten.

(33) Die Angaben eines jeden Bewerbers zu den benannten Kriterien werden entsprechend den Angaben im Vordruck Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigungen) mit einer Punktezahl zwischen 1 und 3 bewertet. Dabei sollen die Punkte nach folgender Systematik vergeben werden:

- 3 Punkte: Kriterium bestmöglich erfüllt,
- 2 Punkte: Kriterium überdurchschnittlich erfüllt,
- 1 Punkt: Kriterium erfüllt.

Das Auswahlverfahren ist entsprechend der Systematik des Vordrucks HVA F-StB Auswahlverfahren Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Die Auswahlkriterien und deren Wichtung müssen in jedem Einzelfall auftragspezifisch festgelegt werden. Ist eine Auftragsbekanntmachung vorausgegangen, dürfen nur Auswahlkriterien herangezogen werden, die bereits in der Auftragsbekanntmachung enthalten waren.

Die Rangfolge der Bewerber ist im Vordruck HVA F-StB Rangfolge Teilnahmewettbewerb zu dokumentieren.

Die Entscheidungsgründe für die Wichtung und die Bewertung mit Punktzahlen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

(34) Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zur Angebotsabgabe ggf. Verhandlung aufgefordert. Die Anzahl der aufzufordernden Bewerber muss der in Nr. 6 des Vordrucks HVA F-StB Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) bzw. der unter II.2.9) der Auftragsbekanntmachung genannten Mindest- und Höchstzahl entsprechen.

(35) Nach der Ermittlung der aufzufordernden Bewerber ist vor Aufforderung zur Angebotsabgabe für jeden aufzufordernden Bewerber, von der Vergabestelle ab einem Auftragswert von 30.000 € (brutto) die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einzuholen.

Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an Vergabestellen nach § 150a (1) Gewerbeordnung werden erteilt durch das

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn
Tel.: 0228/99 410 40
Fax: 0228/99 410 5050
Internet: www.bundesjustizamt.de.

Vergabestellen können die Anfragen zur Erteilung einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den Bieter per Fax, auf dem Postweg sowie elektronisch über das Internet-Formular (InFormJu) des Bundesamtes für Justiz stellen. Die für eine Anfrage durch Vergabestellen erforderlichen Formulare (Vordruck GZR 5 für Anfragen zu natürlichen Personen und Vordruck GZR 6 für Anfragen zu juristischen Personen und Personenvereinigungen) können im Internet im Behördenportal des Bundesamtes für Justiz als PDF-Datei heruntergeladen werden und sind dann ausgefüllt per Fax oder Post einzureichen. Für die elektronische Anfrage können die Anfragen online ausgefüllt und versandt werden. Die erbetene Auskunft selbst wird (bis auf weiteres) nur auf dem Postweg zugestellt. Der Link zum Behördenportal kann aus Gründen des Schutzes vor Missbrauch nicht veröffentlicht werden und ist von den Vergabestellen schriftlich per Fax unter 0228/99 410 5050 beim Bundesamt für Justiz zu erfragen.

Stimmen Auskunft und Eigenerklärung nicht überein, ist der Bieter vor der Entscheidung über einen etwaigen Ausschluss zu hören.

(36) Alle nicht berücksichtigten Bewerber sind zeitnah mit Vordruck HVA F-StB Bewerberinformation Teilnahmewettbewerb, bei EU-Vergaben innerhalb von 15 Kalendertagen, möglichst 2 Wochen vor der Aufforderung zur Erstangebotsabgabe/Verhandlung zu informieren.

2.3 Öffnung der Angebote

(1) Nach Ablauf der entsprechenden Frist ist unverzüglich ein Öffnungstermin gemeinsam von mindestens zwei Vertretern des Auftraggebers an einem Termin durchzuführen. Dabei ist der Vordruck HVA F-StB Niederschrift Angebotsöffnung zu verwenden.

(2) Den Bietern darf über die Angebote anderer Bieter nichts mitgeteilt werden.

(3) Elektronisch, per Post oder direkt übermittelte Angebote sind sofort nach ihrem Eingang in der Reihenfolge des Eingangs fortlaufend zu nummerieren, mit dem Eingangsstempel, der Uhrzeit des Eingangs und Namenszeichen des Entgegennehmenden zu versehen und zu prüfen, ob die Verschlüsse der Angebote unversehrt sind. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist das durch das E-Vergabesystem zu gewährleisten.

(4) Falls der Verschluss eines schriftlich eingereichten Angebotes beschädigt ist, ist der Umschlag mit einem Vermerk über Art und vermutliche Ursache der Beschädigung zu versehen.

(5) Die Annahme von schriftlich eingereichten Angeboten in nicht verschlossenen Umschlägen ist zu verweigern. Sie sind dem Absender ohne Einsichtnahme umgehend zurückzugeben.

(6) Unmittelbar nach der Kennzeichnung und Prüfung der Umschläge sind die Angebote unter Verschluss zu halten und vertraulich zu behandeln. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch die E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(7) Der Verhandlungsleiter soll mit der Aufstellung der Vergabeunterlagen und der Weiterbehandlung der Angebote nicht befasst sein. Am Öffnungstermin ist ein zweiter Bediensteter als Schriftführer zu beteiligen, der die zu fertigende Niederschrift mit zu unterzeichnen hat.

(8) Der Verhandlungsleiter hat die Papierangebote vor der Öffnung darauf zu überprüfen, ob

- die Verschlüsse noch unversehrt bzw.,
- nur in dem durch Vermerk bereits festgestellten Umfang beschädigt,
- sie vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind.

(9) Der Öffnungstermin hat mit der Feststellung, ob ggf. elektronisch Angebote abgegeben wurden, zu beginnen. Der Verhandlungsleiter hat die Namen der Bieter (elektronisch oder in Papierform) festzustellen. Die Angebote sind sodann, beginnend mit den ggf. eingegangenen elektronischen Angeboten, von dem Verhandlungsleiter oder dem Schriftführer einzusehen. Papierangebote sind nach der Öffnung auf der ersten Seite des Angebotsschreibens mit der auf dem Umschlag vermerkten Nummer und Namenszeichen mit Datumsangabe zu versehen.

(10) Die Angebote sind während des Öffnungstermins nach Öffnung der Angebote zu kennzeichnen (z. B. Papierangebote durch Lochstempel). Das Gerät zur Kennzeichnung der Papierangebote ist im Übrigen sorgfältig zu verwahren. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist das durch das E-Vergabesysteme zu gewährleisten.

(11) Die in dem Vordruck HVA F-StB Niederschrift Angebotsöffnung aufzunehmenden Angaben sind dem Vordruck HVA F-StB Angebotsschreiben zu entnehmen. Leerzeilen sind bei Eintrag zu sperren.

(12) Verspätet eingegangene Angebote sind während des Öffnungstermins nicht zu öffnen. Diese Angebote werden im weiteren Verfahren nicht weiter berücksichtigt. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch das E-Vergabesystem zu gewährleisten.

2.4 Verhandlung, Prüfung und Wertung der Angebote

Allgemeines

(1) Die Verhandlung, Prüfung und Wertung der Angebote und der eingereichten Unterlagen sind unter Beachtung von § 97 GWB VgV und der haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zügig durchzuführen.

(2) Ist eine Angabe oder Erklärung im Angebot oder den Unterlagen eines Bieters offenbar unrichtig, lässt sich aber aus der Sicht des Auftraggebers das wirklich Gewollte zweifelsfrei erkennen, so ist die Angabe oder Erklärung wie erkannt zu behandeln (vergleiche § 133 BGB).

(3) Beruft sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Aufstellung und Abgabe seines Angebots oder seiner Unterlagen, so kann eine derartige Erklärung als Anfechtung der Angebotserklärung betrachtet werden; die Wirksamkeit der Anfechtung und deren Rechtsfolgen richten sich nach den §§ 119 ff. BGB. Beruft sich ein Bieter auf einen Irrtum bei der Kalkulation seines Angebots, so ist diese Erklärung grundsätzlich nicht als Anfechtungsgrund anzuerkennen. Die Entscheidung der Vergabestelle ist dem Bieter in Textform mitzuteilen.

(4) Bei der Prüfung und Wertung erforderliche Eintragungen in Angeboten bzw. eingereichten Unterlagen sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

(5) Die Maßstäbe, nach denen die Prüfung und Wertung durchgeführt wird, müssen für alle Angebote bzw. Unterlagen gleich sein.

Verhandlung

Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

(6) Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist ein Verhandlungsverfahren nicht vorgeschrieben. Es besteht jedoch auch hier die Möglichkeit zu verhandeln. In diesem Fall können die Erläuterungen zu dem Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten analog angewendet werden.

Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten

(7) Der Auftraggeber kann den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn er sich diese Möglichkeit in der Auftragsbekanntmachung (Abschnitt IV Verfahren) oder in der Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) vorbehalten hat.

(8) Gegenstand des Verhandlungsverfahrens sind die Vertragsverhandlungen zwischen Auftraggeber und ausgewählten Bietern mit dem Ziel der Auftragserteilung. Der Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die von Ihnen eingereichten Erstangebote und alle Folgeangebote, mit Ausnahme der endgültigen Angebote, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Dabei darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden, mit Ausnahme der in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien. Darüber hinaus dienen die Verhandlungsgespräche auch dazu, dass sich die Bieter ein genaues Bild über die zu erbringende Leistung machen können. Die Ergebnisse der Verhandlungsgespräche sind in internen Vermerken zu dokumentieren. Diese sind gegebenenfalls auch bei der Erstellung der Angebotswertung nach Vordruck HVA F-StB Angebotswertung heranzuziehen.

(9) Verhandlungen unterliegen den Grundsätzen des Wettbewerbes, der Transparenz, dem Diskriminierungsverbot, der Vertraulichkeit und der Gleichbehandlung. Vertrauliche Informationen dürfen daher nicht an andere Teilnehmer weitergegeben und Verhandlungsteilnehmer dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden (Diskriminierungsverbot) - z. B. in Vergütungsfragen.

Um die Gleichbehandlung herzustellen, ist es hilfreich, das Gespräch über einen vorgefertigten Fragenkatalog zu führen. Hierzu kann der Vordruck HVA F-StB EU Fragenkatalog Verhandlung benutzt werden. Je nach Auftragsgegenstand können diese Fragen auch im Vorfeld den Bewerbern mitgeteilt werden. Zu den Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Hierzu kann der Vordruck HVA F-

StB Niederschrift Verhandlung verwendet werden. In der Niederschrift müssen die Fragen der Vergabestelle und zugehörige Antworten des Bewerbers dokumentiert sein.

(10) Die Fragen im Verhandlungsverfahren dürfen nur auftragsbezogen sein. Ein „mehr“ an Eignung darf nicht abgefragt werden, auf die Trennung von Eignungskriterien (sind in einem Teilnahmewettbewerb bereits vorweg geprüft worden) und Zuschlagskriterien ist streng zu achten.

(11) Möglicherweise geforderte Unterlagen, z. B. Erläuterungskonzepte (siehe Abschnitt 1.2 Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung Erstantebotsabgabe/Verhandlung unter Nr. 3), sind der Verhandlung zugrunde zu legen. Die zu stellenden Fragen sind dann auch auf die jeweiligen Bieterunterlagen abzustellen. Auf die Gleichbehandlung der Bieter hinsichtlich der Fragen ist zu achten.

(12) Die Präsentation von Referenzobjekten im Verhandlungsgespräch ist zuzulassen.

(13) Nach den Verhandlungen mit allen ausgewählten Bietern ist der Vertragsentwurf zu überprüfen sowie ggf. entsprechend den Ergebnissen der Verhandlungen zu ändern.

(14) Ein Angebot kann nur beauftragt werden, wenn es sich mit der Aufgabenbeschreibung und den vom Auftraggeber als unabdingbar vorausgesetzten Vertragsunterlagen vereinbaren lässt. Weicht das Angebot, das beauftragt werden soll davon ab, sind alle Bieter erneut mit dem geänderten Vertragsentwurf zur Angebotsabgabe aufzufordern. Je nach Veränderung kann auch eine erneute Verhandlung vorgeschaltet werden. Von Vorgaben, die als zwingende Vorgaben bekannt gemacht worden sind, darf nicht abgewichen werden. Die Vordrucke aus Teil 1 Abschnitt 1.2 sind dann entsprechend anzupassen.

Prüfung und Wertung der Angebote

Vergabeverfahren unterhalb der EU Schwellenwerte

(15) Bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Vordrucke Angebotsprüfung und Angebotswertung zu verwenden. Die Ausführungen zu den Vergabeverfahren ab den EU Schwellenwerten gelten entsprechend.

(16) Von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, ist von der Vergabestelle gegebenenfalls ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anzufordern und zu prüfen (siehe Abschnitt 2.2 Nr. (35)).

Vergabeverfahren ab den EU Schwellenwerten

Formale Prüfung der Angebote

(17) Die formale Prüfung der Angebote hat nach den Vordrucken HVA F-StB-Angebotsprüfung zu erfolgen. Dieser Vordruck wird den jeweiligen Angeboten vorgeheftet.

(18) Bei der formalen Prüfung der Angebote werden nur Tatsachen dokumentiert. Folgende Feststellungen führen gem. § 57 VgV zum Ausschluss des Angebotes bzw. des Bieters von der Wertung, wenn:

- das Angebot, nicht form- und fristgerecht eingegangen ist, es sei denn der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- das Angebot, nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthält,
- Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- Angebote, die nicht die geforderten Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreis den Gesamtpreis nicht ändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen oder
- nicht zugelassene Nebenangebote.

(19) Wenn vom Auftraggeber zu einem Angebot eine für dessen Wertung maßgebende Feststellung getroffen wurde, z. B.

- Korrektur offenbar unrichtiger Angaben oder Erklärungen eines Bieters,
- Beurteilung des von einem Bieter geltend gemachten Irrtums,

ist der betreffende Bieter vor Auftragserteilung auf diesen Sachverhalt in Textform hinzuweisen.

(20) Soweit die Ergebnisse der Verhandlung über den Angebotsinhalt für die Auftragserteilung rechtserheblich sein können, ist vom jeweiligen Bieter eine schriftliche Erklärung einzuholen, dass das Ergebnis Gegenstand seines Angebots ist (siehe Abschnitt 2.5 „Abschluss des Vergabeverfahrens“ (Nr. 8)) und Vertragsbestandteil wird. Dieses ist dann in den Vertrag aufzunehmen.

(21) Alle nicht ausgeschlossenen Angebote sind nachzurechnen.

(22) Der am Schluss des Angebots eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist gegebenenfalls auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend umzurechnen.

(23) Unaufgefordert eingereichte Ausarbeitungen bleiben bei der Wertung unberücksichtigt.

Nachforderung von Erklärungen und Nachweisen

(24) Die Erforderlichkeit des Nachforderns nach § 56 VgV von Unterlagen kann sich im Rahmen der Prüfung von Angeboten, als Ergebnis der Prüfung und im Rahmen der Wertung ergeben. Sie haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen und werden Bestandteil des Vergabevermerks.

(25) Nach § 56 (2) VgV kann der Auftraggeber unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Der Wortlaut stellt ausdrücklich fest, dass der Auftraggeber Unterlagen Nachfordern „kann“. Es liegt damit in seinem Ermessen, ob er Unterlagen nachfordert. Hierbei ist jedoch wiederum der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Fehlen bei mehreren Bietern die Erklärungen und Nachweise, so hat der Auftraggeber die betroffenen Bieter unbedingt gleich zu behandeln. Der Auftraggeber hat die Gründe, die bei seiner Ermessensentscheidung für oder gegen ein Nachfordern maßgeblich waren, zu dokumentieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordert.

(26) Das Nachfordern von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand von Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt deren Einzelpreis den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigt.

(27) Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Nachforderung Gebrauch, fordert er die Bieter in Textform auf, innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel von 6 Kalendertagen) nach Aufforderung die fehlenden Unterlagen zu übergeben.

Wertung der Angebote

(28) Der Auftrag ist gemäß § 58 (1) VgV nach Maßgabe des § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

(29) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt im Leistungswettbewerb auf der Grundlage der in Nr. 5 des Vordrucks HVA F-StB EU-Aufforderung Erstangebotsabgabe/Verhandlung bekannt gemachten Zuschlagskriterien und deren Wichtungen sowie den dort festgelegten Regelungen für die Punktebewertung. Die Vergabestelle hat zu bewerten, ob und in welchem Maße die Erfüllung des jeweiligen Kriteriums zu erwarten ist. Die Zuschlagskriterien sind objektiv und einheitlich auf alle Bieter anzuwenden. Hierfür ist der Vordruck HVA F-StB Angebotswertung zu verwenden.

(30) Für die einzelnen Zuschlagskriterien ist Folgendes zu beachten:

Preis

(31) Der Preis wird ermittelt aus der Wertungssumme des jeweiligen Angebots unter Berücksichtigung aller angegebenen Preise.

(32) Leistungen dürfen nur zu angemessenen Preisen vergeben werden. Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen ist in der Regel nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotsendsumme zu beurteilen.

(33) Liegen im Vergleich zur Kostenermittlung der Vergabestelle nur Angebote mit unerwartet höheren Preisen vor, ist die Kostenermittlung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, kann auf die Auftragserteilung verzichtet werden. Der Auftraggeber teilt den Bewerbern unverzüglich die Gründe mit, aus denen beschlossen wurde, auf die Vergabe eines bekannt gemachten Auftrags zu verzichten. Die Entscheidung auf die Vergabe eines Auftrags zu verzichten, teilt der Auftraggeber auch dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit.

(34) Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob der Preis eine einwandfreie Ausführung erwarten lässt.

(35) Die Angebotssumme ist mittels des nachfolgenden Punktesystems zu bewerten und in den Vordruck HVA F-StB Angebotswertung zu übernehmen. Die Punkteermittlung erfolgt mit zwei Stellen nach dem Komma (kaufmännische Rundung).

Die Punkte für den jeweiligen Preis werden nach folgender Formel berechnet:

$$5 \times \frac{[(\text{niedrigste Wertungssumme} \times 2,0) - \text{Wertungssumme des jeweiligen Bieters}]}{\text{niedrigste Wertungssumme}}$$

Beispiel: Niedrigste (wertbare) Wertungssumme (Bieter A) = 500.000 €
 (wertbare) Wertungssumme des Bieters B = 600.000 €
 $5 \times [(500.000 \text{ €} \times 2,0) - 600.000 \text{ €}] / (500.000 \text{ €}) = \underline{4,000 \text{ Punkte}}$

Übrige Zuschlagskriterien

(36) Zunächst sind die in dem Vordruck HVA F-StB EU-Aufforderung Erstangebotsabgabe/Verhandlung bekannt gegebenen Zuschlagskriterien für die gesamte angebotene Leistung mit Hilfe des Vordrucks HVA F-StB Angebotswertung einzeln über die vorgegebene Punkteskala von 0 bis 5 Punkten (nur volle Punktzahlen ohne Komma) zu bewerten. Die Bewertung ist im Vordruck zu begründen. Danach ist die Summe zu ermitteln.

(37) Das für den Auftrag in Frage kommende wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit der höchsten Punktschumme im Vordruck HVA F-StB Angebotswertung. Bei gleicher Punktzahl ist das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme (in € netto) zu beauftragen.

2.5 Abschluss des Vergabeverfahrens

Allgemeines

(1) Ein Vergabeverfahren ist durch die Erteilung des Auftrages oder durch Verzicht auf Auftragserteilung bzw. Beendigung eines Vergabeverfahrens nach § 177 GWB abzuschließen.

(2) An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers mitwirken.

Vorlage der Vergabeakten

(3) Soweit für die Vergabe die Zustimmung übergeordneter Stellen einzuholen ist, sind diesen die Vergabeakten so frühzeitig vorzulegen, dass die Bearbeitung bei diesen Stellen rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

(4) Der übergeordneten Stelle sind mit dem Vergabevorschlag mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Angabe der Veröffentlichungsblätter,
- b) die Niederschrift über die Angebotsöffnung,
- c) das für den Auftrag vorgeschlagene Angebot,
- d) Beschränkung auf die beiden Angebote, die dem beauftragten Angebot in der Wertung folgen,
- e) etwaige Schreiben, Anlagen, Vermerke und sonstige Vorgänge (z. B. angeforderte Unterlagen, Erklärungen etc., Rügeschreiben, Bieterfragen, eingeleitete Nachprüfungsverfahren), soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die Angebote nach c) bis f) betreffen,
- f) Preisspiegel,
- g) die Dokumentation (Vergabevermerk) bis zu dieser Stufe des Verfahrens,
- h) ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet bzw. bereitgestellt wurden (einschl. gegebenenfalls nachgereichte Schreiben).

Die Unterlagen sind bei

- Angeboten in Papierform in Urschrift,
 - elektronischer Abgabe des Angebotes als Ausdrucke der Originaldateien bzw. als Dateien, versehen mit einer schriftlichen Erklärung der Vergabestelle, dass die Ausdrucke bzw. Dateien mit den Originaldateien übereinstimmen,
- zu übersenden.

Informationspflicht gemäß § 134 GWB

(5) Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten sind die Bieter, deren Angebote für die Auftragserteilung nicht berücksichtigt werden sollen, nach Vordruck HVA F-StB Information GWB I zu verständigen.

Der Bieter, auf dessen Angebot der Auftrag erteilt werden soll, ist nach Vordruck HVA F-StB Information GWB II zeitgleich zu unterrichten.

Soweit Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerben noch nicht nach Abschnitt 2.2 Nr. (36) über die Ablehnung ihrer Bewerbung informiert wurden, ist dies vor Absendung der Information nach § 134 GWB nachzuholen.

Die Information der Bieter über die Vergabeentscheidung des Auftraggebers hat in Textform spätestens 15 Kalendertage **vor** Vertragsabschluss (Zuschlags-/Auftragserteilung) zu erfolgen. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber. Dabei ist zu beachten, dass das Absendedatum zu Beweis Zwecken zu dokumentieren ist und die Absendung

zeitgleich an alle Bieter erfolgt. Die Versendung der Information soll in der Regel mit Fax bzw. auf elektronischem Wege erfolgen..

Ändert die Vergabestelle nach dem Versenden der Informationen ihre Vergabeentscheidung, muss sie die Bieter erneut gemäß § 134 GWB informieren.

Die Informationspflicht entfällt gemäß § 134 (3) GWB bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb auf Grund besonderer Dringlichkeit nach § 14 (4) Nr. 3 VgV.

Erteilen des Auftrags

(6) Nachdem unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte das wirtschaftlichste Angebot ermittelt worden ist, ist bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte der Auftrag auf dieses Angebot (der einseitig vom AN unterzeichnete Vertrag) zu erteilen.

Bei Vergaben ab den EU-Schwellenwerten darf der Zuschlag entsprechend § 58 VgV nur erteilt werden, wenn seit der Absendung der Information an die Bieter (siehe Nr. (5)) mindestens 15 bzw. bei Versendung der Information per Fax oder auf elektronischem Weg 10 Kalendertage vergangen sind und die Vergabekammer der Vergabestelle keinen Antrag auf ein Nachprüfungsverfahren (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“ Nr. (14)) zugestellt hat. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag kann in einem Nachprüfungsverfahren gemäß § 135 GWB von Anfang an für unwirksam erklärt werden.

(7) Die Auftragserteilung erfolgt durch Vertragsschluss. Der Vertrag ist mit Zugang des Zuschlagschreibens bzw. der Annahmeerklärung beim Auftragnehmer geschlossen.

(8) Sind mit dem vorgesehenen Auftragnehmer Verhandlungen geführt worden, so sind die Erklärung des Bieters (siehe Abschnitt 2.4 „Verhandlung, Prüfung und Wertung der Angebote“, Nr. (20)) in den Vertrag mit aufzunehmen.

(9) Nach erfolgtem Auftrag können bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte die nichtberücksichtigten Bieter benachrichtigt werden.

Dazu ist der Vordruck HVA F-StB Absageschreiben zu verwenden.

(10) Für die Vertragsabwicklung sind in einer „Vertragsakte“ mindestens zusammenzufassen:

- ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bietern zugeleitet bzw. bereitgestellt wurden,
- sämtliche Angebotsunterlagen des Auftragnehmers,
- etwaiger Schriftwechsel o. Ä. mit dem Auftragnehmer,
- Entwurf (Aktenfertigung) sowie Mehrfertigung des Vertrages.

Aufhebung auf Auftragserteilung, Beendigung des Vergabeverfahrens

(11) Liegt kein wirtschaftliches Angebot vor, ist auf die Auftragserteilung zu verzichten.

(12) Wird bei einer Leistungsanfrage bei mindestens drei Bewerbern wegen unangemessen hoher Preise auf die Auftragserteilung verzichtet, so sollte bei einer erneuten Ausschreibung die Vergabe mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

(13) Alle Bewerber und Bieter sind über den Verzicht auf Auftragserteilung bzw. Beendigung des Vergabeverfahrens zu unterrichten.

Dokumentation (Vergabevermerk)

(14) Nach Abschluss des Vergabeverfahrens ist der „Vergabevermerk“ (siehe Abschnitt 2.0 „Allgemeines“, Nr. (16)) fertig zu stellen und den zahlungsbegründenden Unterlagen (siehe Abschnitt 3.7 „Rechnungen und Zahlungen“) beizufügen.

Bekanntmachung der Auftragserteilung

(15) Bei Aufträgen ab den EU-Schwellenwerten ist gemäß § 39 VgV spätestens 30 Kalendertage nach Auftragserteilung eine Bekanntmachung über vergebene Aufträge nach dem Vordruck EU-Vergabebekanntmachung vergebene Aufträge an das EU-Amtsblatt zu senden.

Die Bekanntmachungspflicht gilt auch für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Auftragsbekanntmachung im Amtsblatt der EU. Bei dieser Auftragsvergabe ist im Anhang D1 eine entsprechende Begründung anzukreuzen. Dies ist erforderlich, damit die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages (§ 135 (1) GWB) 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der EU endet.

Behandlung und Aufbewahrung der Angebote

(16) Die unter Nr. (4) c) und d) genannten Angebote sind mit allen den Vergabevorgang betreffenden Unterlagen (Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge) sechs Jahre nach Ablauf des Jahres in dem die Schlusszahlung erfolgt ist, aufzubewahren.

(17) Alle übrigen Angebote können zwei Monate nach Zuschlagserteilung vernichtet werden.

**Handbuch
für die Vergabe und Ausführung
von freiberuflichen Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

HVA F-StB

Teil 3

Richtlinien für das Abwickeln der Verträge

Inhaltsverzeichnis

	Abschnitt – Seite
3.0 Allgemeines	3.0 – 1
Verpflichtung	3.0 – 1
3.1 Überwachung der Vertragserfüllung	3.1 – 1
Verantwortlicher des Auftraggebers (Vertragsverantwortlicher)	3.1 – 1
Verantwortlicher des Auftragnehmers	3.1 – 1
Einweisung des Auftragnehmers	3.1 – 1
Begleitung und Kontrolle der Leistungserbringung	3.1 – 1
Nachunternehmer (andere Unternehmen)	3.1 – 2
3.2 <i>zurzeit nicht belegt</i>	
3.3 <i>zurzeit nicht belegt</i>	
3.4 Nachträge	3.4 – 1
3.5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung	3.5 – 1
3.6 <i>zurzeit nicht belegt</i>	
3.7 Rechnungen und Zahlungen	3.7 – 1
Allgemeines	3.7 – 1
Behandeln der Rechnungen	3.7 – 1
Unterlagen für die Rechnungslegung	3.7 – 2
3.8 Zahlungen an Dritte	3.8 – 1
Allgemeines	3.8 – 1
Abtretungen	3.8 – 1
Pfändungen	3.8 – 1
Insolvenzen	3.8 – 2
3.9 Abnahme	3.9 – 1
Allgemeines	3.9 – 1
Durchführung der Abnahme	3.9 – 1
Referenzbescheinigung	3.9 – 1
- Muster 3.9 – 1 Abnahmeniederschrift	3.9 – 2
3.10 Mängelansprüche	3.10 – 1
Allgemeines	3.10 – 1
Geltendmachung und Durchsetzung von Mängelansprüchen	3.10 – 2
Anerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer	3.10 – 2
Nichtanerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer	3.10 – 2
Verjährung	3.10 – 3
- Muster 3.10 – 1 Mängelrüge	3.10 – 4
3.11 Kündigung durch den Auftraggeber	3.11 – 1
3.12 Kündigung durch den Auftragnehmer	3.12 – 1
3.13 Insolvenzfälle	3.13 – 1
3.14 Aufrechnungsfälle	3.14 – 1

3.0 Allgemeines

(1) Die „Richtlinien für das Abwickeln der Verträge“ sind von den Dienststellen zur einheitlichen Anwendung insbesondere der „Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau (AVB F-StB)“ und der Haushaltsbestimmungen zu beachten.

Sie enthalten Regelungen und Muster für das Abwickeln der Verträge.

(2) Diese Richtlinien dürfen weder ganz noch teilweise als Bestandteil eines Vertrages vereinbart werden.

(3) Bei der Abwicklung von Verträgen ist darauf zu achten, dass die Ausführung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht und die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Verpflichtung

(4) Durch die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz soll auf Seiten des Auftragnehmers, der bei der Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Hand tätig wird, eine annähernd vergleichbare strafrechtliche Verantwortlichkeit wie bei Amtsträgern geschaffen werden.

(5) Vor Beginn der Leistung, die die Erstellung von Entwurfs-/Ausführungsunterlagen, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Bauoberleitung, Nachtragsmanagement oder Prüferleistungen betreffen, müssen der Auftragnehmer und seine damit befassten Mitarbeiter gemäß § 6 AVB F-StB verpflichtet werden. Es ist eine mündliche Unterrichtung über die im Vordruck HVA F-StB Niederschrift Verpflichtung aufgeführten Strafvorschriften des StGB durchzuführen. Dabei wird der Inhalt der Strafvorschriften eröffnet und auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen.

Im Anschluss an diese Belehrung unterschreiben der Auftraggeber und jede verpflichtete Person den Vordruck. Mit der Unterschrift gibt die verpflichtete Person gleichzeitig eine Erklärung ab, dass sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet wurde. Nach Unterzeichnung erhält jede verpflichtete Person vom Vordruck die Ausfertigung „Verpflichtete“ mit den dort aufgeführten Strafvorschriften.

Das Original der Ausfertigung „Vertragsakte“ wird zu den Akten des Auftraggebers genommen.

Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, richtet sich nach den entsprechenden Landesregelungen.

3.1 Überwachung der Vertragserfüllung

Verantwortlicher des Auftraggebers (Vertragsverantwortlicher)

(1) Der Auftraggeber soll einen Verantwortlichen benennen, der für Vertragsbegleitung sowie die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung und -erfüllung zuständig ist.

Verantwortlicher des Auftragnehmers

(2) Wenn nicht schon im Vertrag namentlich benannt, hat der Vertragsverantwortliche des Auftraggebers darauf zu achten, dass spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung der Verantwortliche des Auftragnehmers (i.d.R. der Projektleiter) benannt wird. (vgl. § 4 Abs. 2 AVB F-StB).

(3) Es ist zu beachten, dass der Auftragnehmer die Verantwortung für die Ausführung der Leistung trägt (vgl. § 1 Abs. 1 AVB F-StB).

Einweisung des Auftragnehmers/Abstimmung zu Beginn der Ausführung

(4) Der Vertragsverantwortliche des Auftraggebers hat sich zu Beginn der Ausführung mit dem Auftragnehmer abzustimmen und diesen einzuweisen. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Die Einzelheiten bei der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten sind entsprechend abzustimmen (§ 7 AVB F-StB).
- Handhabung und Gestaltung des Schriftverkehrs (Aufstellen von Aktenvermerken durch den Auftragnehmer und deren Anerkennung durch den Auftraggeber) sind im Einzelnen abzustimmen.
- Zur Information der Öffentlichkeit über die von der Leistung des Auftragnehmers berührten Angelegenheiten ist im Benehmen mit dem Auftragnehmer eine Sprachregelung festzulegen.
- Der Auftragnehmer ist bei Bedarf durch eine gemeinsam vorzunehmende Ortsbesichtigung in die Örtlichkeit einzuweisen.
- Die dem Auftragnehmer vertraglich zustehenden Unterlagen sind diesem rechtzeitig zu übergeben und zu erläutern.

Begleitung und Kontrolle der Leistungserbringung

(5) Der Vertragsverantwortliche des Auftraggebers hat sich regelmäßig über die Ausführung der Leistung des Auftragnehmers unterrichten zu lassen. (vgl. § 4 Abs. 7 AVB F-StB)

(6) Die Übereinstimmung der Leistung mit dem Vertrag, den Vorgaben des Auftraggebers und den Planungszielen ist laufend zu überwachen. Dies gilt insbesondere für

- die übergebenen Unterlagen,
- die ordnungsgemäße Zusammenarbeit der fachlich Beteiligten (§ 4 des Vordrucks HVA F-StB Vertrag und § 7 AVB F-StB),
- die Einhaltung der Termine und Fristen (§ 5 des Vordrucks HVA F-StB Vertrag),
- die Grundlagen der Nebenkosten, falls diese auf Nachweis erstattet werden.

(7) Der Vertragsverantwortliche hat darauf zu achten, dass der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Nachweise und Unterlagen rechtzeitig vorlegt.

(8) Unzureichende bzw. nicht dem Vertrag entsprechende Leistungen sind schriftlich zu beanstanden. Für die Beseitigung der Mängel ist dem Auftragnehmer eine Frist zu setzen.

(9) Sofern bei der Überwachung der Leistung oder bei den Abstimmungsgesprächen mit dem Auftragnehmer Leistungen schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Vertragsverantwortliche des Auftraggebers den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufzufordern, für Abhilfe zu sorgen. Für die Beseitigung der Mängel ist dem Auftragnehmer eine Frist zu setzen. Ggf. sind die erforderlichen Maßnahmen zu erörtern oder zu vereinbaren.

(10) Beanstandungen und Anordnungen des Auftraggebers sind unverzüglich schriftlich festzuhalten. Sie sind dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Soweit aus Änderungen Nachträge entstehen können, ist nach Abschnitt 3.4 Nachträge zu verfahren.

(11) Bedeutsame Zwischenergebnisse (z.B. Abschluss einer Leistungsphase) des Auftragnehmers sind mit dem Auftragnehmer in einem gemeinsamen Gespräch zu erörtern. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

(12) Der Auftraggeber hat darauf hinzuwirken, dass insbesondere bei allen Tätigkeiten, die im Rahmen der Leistungserbringung im Straßenraum erbracht werden (z.B. Vermessungen), die einschlägigen Sicherheitsvorschriften beachtet werden. Werden vom Auftraggeber Mängel bei den Sicherheits- und Schutzvorkehrungen erkannt, so sind sie dem Auftragnehmer mitzuteilen. Unbeschadet davon, hat der Auftraggeber die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, soweit aus Gründen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung ein sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

Unterauftragnehmer nach § 36 VgV / andere Unternehmen i.S.d. § 47 VgV)

(13) Für den Einsatz von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen durch den Auftragnehmer sind die Vorgaben im Vertrag (vgl. § 5 AVB F-StB) zu beachten. Der Wechsel oder der zusätzliche Einsatz eines Unterauftragnehmers bzw. eines anderen Unternehmens für die Ausführung der Leistung stellt eine Vertragsänderung dar und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmen ein, kann die Fortführung der Arbeiten durch diese untersagt werden.

(14) Verstöße gegen die Vertragsbedingungen zum Einsatz von Unterauftragnehmern bzw. anderen Unternehmen sind aktenkundig zu machen, weil sie Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers im Hinblick auf künftige Aufträge begründen können.

3.4 Nachträge

(1) Bei national ausgeschriebenen Aufträgen kommt ein Nachtrag für solche Leistungen in Betracht, die für die Erbringung des im ursprünglichen Auftrag geschuldeten Erfolgs erforderlich, jedoch in der ausdrücklich vereinbarten Aufgabenbeschreibung oder an anderer Stelle des Vertrages nicht enthalten sind. Bei der Beauftragung von Leistungen, die für die Erbringung des im ursprünglichen Auftrag geschuldeten Erfolgs nicht erforderlich sind, ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen. Siehe hierzu Teil 2 dieses Handbuchs.

(2) Bei europaweit ausgeschriebenen Aufträgen kommt ein Nachtrag nur bei unwesentlichen Vertragsänderungen sowie in den in § 132 Abs. 2 und 3 GWB genannten Fallgruppen in Betracht.

Wesentliche Änderungen eines laufenden Vertrages erfordern bei europaweit ausgeschriebenen Aufträgen nach § 132 Abs. 1 S. 1 GWB also grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren. Siehe hierzu Teil 2 dieses Handbuchs.

Wesentlich sind Änderungen dann, wenn sich der Auftrag infolge der Änderung während der Vertragslaufzeit erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet.

Dies ist insbesondere in den in § 132 (1) S. 3 GWB genannten Fällen anzunehmen, d. h. wenn aufgrund der Vertragsänderung

- das Vergabeverfahren anders verlaufen wäre (Teilnehmer-/Bieterkreis, Zuschlagsentscheidung),
- das wirtschaftliche Gleichgewicht zugunsten des Auftragnehmers verschoben wird,
- der Auftragsumfang erheblich erweitert wird oder
- ein neuer Auftragnehmer den ursprünglichen Auftragnehmer unzulässiger Weise ersetzt (Ausnahme § 132 (2) S. 1 Nr.4 GWB).

Ohne neues Vergabeverfahren sind Änderungen bei europaweit vergebenen Verträgen in folgenden Fällen zulässig:

1. Die ursprünglichen Vergabeunterlagen enthalten eine diesbezügliche Anpassungsklausel oder-option (z. B. Stufenverträge).
2. Es werden zusätzliche Leistungen erforderlich und ein Wechsel des Auftragnehmers kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen
und
ist mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten verbunden.
3. Die Änderung erfolgt aufgrund von nicht vorhersehbaren Umständen und führt zu keiner Veränderung des Gesamtcharakters des Auftrags.
4. Ein neuer Auftragnehmer ersetzt den bisherigen Auftragnehmer
 - a. aufgrund einer Überprüfungs-klausel im Sinne von Nummer 1,
 - b. aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie zum Beispiel durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen im Sinne des § 132 Absatz 1 GWB zur Folge hat, oder
 - c. aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt.
5. Die Änderungen führen zu keiner Veränderung des Gesamtcharakters des Auftrags
und
betragen in der Gesamtsumme nicht mehr als 10 % des ursprünglichen Auftragswertes
und
übersteigen nicht den Schwellenwert nach § 106 GWB.

In den in Nr. 2 und 3 geregelten Fällen darf der Gesamtwert der Aufträge für diese Auftragsänderungen 50 v. H. des Wertes des Hauptauftrages nicht überschreiten. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert der einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Vorschriften zu umgehen.

Auswahl und Begründung sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Außerdem sind die von Nr. 2 und Nr. 3 erfassten Änderungen mit dem Vordruck Bekanntmachung einer Änderung im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

(3) Die Leistung darf nur im Rahmen des haushalts- und vergaberechtlich Zulässigen und durch Vereinbarung in Textform geändert oder ergänzt werden.

(4) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer im Anwendungsbereich der HOAI während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten, so ist auch die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch Vereinbarung in Textform anzupassen, § 10 Abs. 1 HOAI.

(5) Soweit die Vertragsparteien keine Vereinbarung zur Anpassung der Vergütung treffen, gilt § 650c BGB entsprechend.

(6) Die Nachträge sind zeitnah, möglichst vor Ausführung der Leistung, abschließend zu bearbeiten.

(7) Entsteht durch eine Anordnung des Auftraggebers ein Kostenersparnis für den Auftragnehmer, so ist zu prüfen, ob eine Ermäßigung der vereinbarten Vergütung zu verlangen ist.

(8) Bei Abweichungen des Auftragnehmers von der nach dem Vertrag vorgesehenen Leistung ohne vorherige Vereinbarung in Textform ist § 1 AVB F-StB zu beachten. Die nachträgliche Annahme abweichender Leistungen kommt nur insoweit in Betracht, wie dem Auftraggeber keine Nachteile entstehen.

(9) Weiterhin ist zu beachten, dass eine Änderung des Vertrages zum Nachteil des Auftraggebers nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (siehe z. B. § 58 BHO/LHO) nur in Ausnahmefällen und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Vertragsänderungen, die eine höhere Vergütung oder eine Veränderung von Vertragsbedingungen zugunsten des Auftragnehmers zum Inhalt haben, sind dann nicht als nachteilig für den Auftraggeber anzusehen, wenn der Auftragnehmer einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch darauf hat.

(10) Der Auftragnehmer hat ein Nachtragsangebot unter Verwendung des Vordrucks HVA F-StB Nachtragsvertrag einzureichen. Der Nachtragsvertrag kommt durch Übermittlung des Zuschlagsschreibens (Vordruck HVA F-StB Zuschlagsschreiben Nachtragsvertrag) zu Stande. Der Vordruck HVA F-StB Nachtragsvertrag ist vom AG nicht zu unterschreiben.

(11) In dem Nachtragsvertrag ist auch festzulegen, dass die Bedingungen des Hauptvertrages auch für den Nachtrag gelten.

(12) Die Umsatzsteuer ist gesondert zu berechnen, da alle Preise als Netto-Preise vereinbart sind.

(13) Der Vorgang eines Nachtrages ist zu dokumentieren. Darin sind sämtliche mit dem betreffenden Sachverhalt zusammenhängenden Regelungen niederzulegen, also neben dem Anlass für den Nachtrag insbesondere die betroffenen Leistungsteile und/oder preislichen Vereinbarungen sowie ggf. die Auswirkungen auf sonstige Vertragsbedingungen (Termine usw.).

3.7 Rechnungen und Zahlungen

Allgemeines

(1) Es sind zu unterscheiden:

- Abschlagsrechnungen und -zahlungen,
- Teilschlussrechnungen und -zahlungen
- Schlussrechnung und -zahlung.

(2) Es ist darauf zu achten, dass Rechnungen vom Auftragnehmer prüfbar aufgestellt und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen verwendet werden. Der Umfang von erbrachten Teilleistungen ist nachzuweisen. Zum Nachweis gehören alle Berechnungen und Feststellungen, die für die Ermittlung der Höhe des Vergütungsanspruches des Auftragnehmers erforderlich sind.

(3) Bei der Bearbeitung von Rechnungen und Zahlungen sind die jeweiligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Die Rechnungen sind mit den erforderlichen Feststellungsbescheinigungen zu versehen.

(4) Die Rechnungen sind zügig zu prüfen. Es ist darauf zu achten, dass der Auftraggeber gem. § 286 Abs. 3 BGB spätestens dann in Verzug kommt, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. Die Fälligkeit des Anspruchs auf Schlusszahlung ergibt sich aus § 650q Abs. 1 BGB i.V.m. § 650g Abs. 4 BGB i.V.m. § 10 Abs. 3 AVB F-StB. Hat der Auftragnehmer seine fälligen Leistungen selbst noch nicht erbracht, kann der Auftraggeber gegenüber dem fälligen Zahlungsanspruch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Behandeln der Rechnungen

(5) Ist die Rechnung formal nicht prüffähig, ist sie an den Auftragnehmer unter Fristsetzung mit der Bitte um Überarbeitung zurück zu senden. Ist die Rechnung inhaltlich nur teilweise prüffähig, ist dieser Teil abschließend zu prüfen und der sich ggf. daraus ergebende Betrag auszuführen. Bei Schlussrechnungen erfolgt die Auszahlung in Form einer Abschlagszahlung und der inhaltlich nicht prüfbare Teil ist dem Auftragnehmer mit Fristsetzung zur Überarbeitung zu übersenden.

(6) Bei der Prüfung der Rechnung sind alle Bestandteile des Vertrages und die Ergebnisse der Vertragsabwicklung zu berücksichtigen.

(7) Teilschlussrechnungen werden wie Schlussrechnungen behandelt.

(8) Rechnungen sind wie folgt zu behandeln:

- Eingangsstempel unverzüglich aufbringen,
- Mehrausfertigungen mittels Durchkreuzen oder Stempelaufdruck kennzeichnen,
- Durchsicht der Rechnungen auf Vollständigkeit und Prüffähigkeit.

(9) Rechnungen sind formal daraufhin durchzusehen, ob

- die Kennzeichnung als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnung vorhanden ist,
- Abschlags- bzw. Teilschlussrechnungen richtig nummeriert sind,
- vereinbarte Mehrausfertigungen und Anlagen beigefügt sind,
- Teilleistungen wie im Vertrag bezeichnet sind,
- alle bisherigen Abschlagszahlungen einzeln mit Ausweis der Umsatzsteuerbeträge aufgeführt sind,
- die erforderlichen Belege vorliegen.

(10) Hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Vertrag ist zu prüfen, ob

- die Rechnung nur Leistungen des Vertrages enthält (Vertragsänderungen/Nachträge müssen schriftlich erfolgt sein),
- die aufgeführten Teilleistungen einschließlich Nebenleistungen entsprechend den Inhalten des Vertrages vollständig erbracht sind,
- für bestimmte Teilleistungen neue Preise vereinbart werden müssen (z.B. bei Wechsel der Honorarzone gem. HOAI),
- für die aufgeführte Teilleistung oder Teile davon die Ersatzpflicht eines Dritten in Frage kommt,

- Ausführungsfristen überschritten sind.

(11) Bezüglich der Zahlenangaben ist zu prüfen bzw. nachzurechnen, ob

- die verlangten Preise mit den vertraglich vereinbarten übereinstimmen,
- die Gesamtbeträge und die Rechnungssumme richtig berechnet sind,
- gegebenenfalls vereinbarte Preisnachlässe und Skonti richtig berechnet sind,
- Bonus- oder Malusregelungen richtig berechnet sind,
- die Umsatzsteuer richtig berechnet ist,
- alle Abschlagszahlungen richtig aufgeführt und vom Rechnungsbetrag richtig abgesetzt sind.

(12) Es ist zu prüfen, ob Abzüge oder Einbehalte vorzunehmen sind, insbesondere

- Zurückbehaltung der Vergütung wegen ausstehender Nachweise erfolgen muss,
- Gegenforderungen des Auftraggebers zu berücksichtigen sind,
- Minderung, Vertragsstrafen und Schadensersatzbeträge oder
- Einbehalte wegen Mängelbeseitigungskosten in Abzug zu bringen sind.

Unterlagen für die Rechnungslegung

(13) Unterlagen für die Rechnungslegung sind alle Unterlagen, die für die Rechnungsprüfung als Nachweis für die ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung benötigt werden. Sie sind begründende Unterlagen im Sinne der jeweils geltenden Haushaltsordnungen und als solche zu behandeln sowie sicher und geordnet aufzubewahren.

3.8 Zahlungen an Dritte

Allgemeines

- (1) Zahlungen an Dritte, d. h. an einen anderen als den Auftragnehmer, dürfen nur geleistet werden, wenn
- eine wirksame Abtretung vorliegt (siehe Nrn. (4) und (5)),
 - eine wirksame Pfändung vorliegt (siehe Nrn. (6) bis (8)),
 - in Insolvenzfällen an den Insolvenzverwalter zu zahlen ist (siehe Nrn. (9)).
- (2) Dabei ist zu beachten, dass
- Abtretungen und Pfändungen grundsätzlich nur rechtlich wirksam sein können, wenn sie rechtzeitig vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Auftraggeber zugegangen sind,
 - bei Vorliegen mehrerer Abtretungen oder Pfändungen die gesetzliche Rangfolge i. S. d. § 408 BGB bzw. § 804 ZPO gilt.
- (3) Handelt es sich bei der Zahlung an Dritte um die Restforderung des Auftragnehmers, so ist der Auftragnehmer, im Insolvenzfall der Insolvenzverwalter schriftlich davon zu unterrichten, dass dies die Schlusszahlung ist.

Abtretungen

(4) Wird dem Auftraggeber die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers (bisheriger Gläubiger) angezeigt, darf er, soweit die Forderung abgetreten ist, Zahlungen nicht mehr an den bisherigen Gläubiger leisten (§ 407 BGB). Eine Zahlung an den neuen Gläubiger darf erst dann erfolgen, wenn entweder der bisherige Gläubiger dem Auftraggeber die Abtretung schriftlich angezeigt hat, oder der neue Gläubiger ihm eine vom bisherigen Gläubiger ausgestellte Urkunde über die Abtretung vorlegt (§§ 409, 410 BGB).

(5) Der Auftraggeber soll darauf hinwirken, dass für die Abtretungsanzeige möglichst der Vordruck HVA F-StB Abtretungsanzeige verwendet wird.
An den Auftragnehmer, den neuen Gläubiger und die zahlende Kasse ist jeweils eine Bestätigung der Abtretungsanzeige entsprechend dem Vordruck HVA F-StB Bestätigung der Abtretungsanzeige zu senden.

Pfändungen

- (6) Pfändungen sind,
- wenn sie wirksam sind, anzuerkennen,
 - wenn sie unwirksam sind, zurückzuweisen.
- (7) Als wirksam ist eine Pfändung zu behandeln, wenn die formalen Voraussetzungen (Pfändungstitel, Vollstreckungsklausel, Zustellung des Pfändungstitels) dafür gegeben sind und in dem gerichtlichen Pfändungsbeschluss bzw. in der behördlichen Pfändungsverfügung (z. B. AOK, Finanzamt, Berufsgenossenschaft)
- der Pfändungsgläubiger, der Schuldner (Auftragnehmer) und der Drittschuldner (Auftraggeber) eindeutig bezeichnet sind,
 - die zu pfändende Forderung bestimmbar beschrieben ist, und
 - die zu pfändende Forderung (noch) besteht.

In diesem Falle ist an den in dem Pfändungsbeschluss bzw. der Pfändungsverfügung genannten Pfändungsgläubiger auf dessen Verlangen fristgemäß eine Anerkennung der Pfändung entsprechend dem Vordruck HVA F-StB Anerkennung einer Pfändung mit Mehrausfertigungen an den Auftragnehmer und die zahlende Kasse zu senden.

- (8) Gegen alle nicht nach Nr. (7) als wirksam zu behandelnden Pfändungen ist
- bei einem gerichtlichen Pfändungsbeschluss unverzüglich gemäß § 766 ZPO Erinnerung bei dem Vollstreckungsgericht, das den Beschluss erlassen hat, einzulegen,
 - bei einer anderen behördlichen Pfändungsverfügung der in dieser benannte Rechtsbehelf fristgemäß einzulegen.

Insolvenzen

(9) In Insolvenzverfahren sind auf gerichtliche Verfügung hin Zahlungen nur noch auf das in der Verfügung angegebene Konto zu leisten. Vor Zahlung ist zu prüfen, ob wirksame Abtretungen oder Pfändungen von Gläubigern des Auftragnehmers vorliegen.

3.9 Abnahme

Allgemeines

- (1) Die Abnahme ist mit besonderer Sorgfalt vorzubereiten und durchzuführen, weil mit der Abnahme
- die Leistung als vertragsgemäß ausgeführt vom Auftraggeber gebilligt wird,
 - die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt,
 - die Gefahr für die Leistung auf den Auftraggeber übergeht,

und nach der Abnahme

- Ansprüche auf Beseitigung bereits bekannter und bei der Abnahme nicht ausdrücklich vorbehaltenen Mängel nicht mehr durchgesetzt werden können,
- der Auftraggeber zu beweisen hat, dass nach der Abnahme festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind,
- Vertragsstrafen, die bei der Abnahme nicht vorbehalten wurden, nicht mehr durchgesetzt werden können.

Setzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Frist zur Abnahme, ist diese bei Vorliegen von Mängeln innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Angabe dieser Mängel zu verweigern, um das Eintreten der Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB zu vermeiden.

- (2) Soweit im Vertrag Leistungen für Dritte (z. B. Gemeinde, DB AG) enthalten sind, ist vor der Abnahme sicherzustellen, dass einer Übernahme dieser Leistungen durch den Dritten nichts entgegensteht.

Durchführung der Abnahme

- (3) Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen (vgl. § 13 Abs. 2 AVB F-StB). Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten. Hierfür ist der Vordruck HVA F-StB Abnahmeniederschrift zu verwenden. Von der Abnahmeniederschrift sind zwei Ausfertigungen herzustellen bzw. auszudrucken und zu unterschreiben. Ein Exemplar behält der Auftraggeber, das zweite erhält der Auftragnehmer.

Bei einfachen Leistungen von geringem Umfang kann auf eine förmliche Abnahme verzichtet werden, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer in schriftlicher Form erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt (vgl. § 13 Abs. 3 AVB F-StB).

- (4) Je nach dem Ergebnis der Feststellungen bei der Abnahme ist
- entweder die Leistung abzunehmen
 - oder die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels zu verweigern.

- (5) Weist die Leistung keine Mängel auf, ist sie abzunehmen. Erkennbare Mängel, gegebenenfalls auch noch nicht ausgeführte Restarbeiten, sind festzustellen und Folgerungen daraus festzulegen. In diesem Fall sind die Mängelrechte in der Abnahmeniederschrift ausdrücklich vorzubehalten.

- (6) Der Auftragnehmer kann ab der Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer gemäß § 650s BGB eine Teilabnahme der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen.

Referenzbescheinigung

- (7) Auf Wunsch des Auftragnehmers ist diesem, frühestens nach erfolgter Abnahme, eine Referenzbescheinigung auszustellen. Hierzu ist der Vordruck HVA F-StB Referenzbescheinigung zu verwenden.

3.10 Mängelansprüche

Allgemeines

(1) Bei Verträgen mit freiberuflich Tätigen handelt es sich in der Regel um Werkverträge. Soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Haftung für Mängel damit nach Werkvertragsrecht gem. §§ 633 ff BGB.

Die Mängelansprüche gem. § 634 BGB gliedern sich in folgende Rechte auf:

- Recht auf Nacherfüllung
- Selbstvornahme oder Ersatzvornahme
- Rücktritt und Minderung
- Schadensersatzansprüche.

(2) Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn das Werk nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder - soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist - wenn es sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet. Ist die Verwendung nicht vereinbart, ist entscheidend, ob sich das Werk für die übliche Verwendung von gleichartigen Werken eignet. Mängel können damit nicht nur leicht nachvollziehbare Fehler (z. B. Rechenfehler, Messfehler) sein, sondern auch Verstöße gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (wie z.B. die Planung von unwirtschaftlichem Baumaterial oder Bauweise, unzureichender Entwässerungseinrichtungen, unzureichende Unterhaltungsmöglichkeiten, überhöhter Unterhaltungsaufwand, nicht standortgerechte Pflanzenwahl).

(3) Im Hinblick auf das Verhältnis der einzelnen Mängelansprüche zueinander ist darauf zu achten, dass dem Auftragnehmer vor der Geltendmachung weiterer Mängelansprüche zunächst durch Setzung einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Nacherfüllung zu gewähren ist. Der Auftraggeber kann die weiteren Mängelansprüche i.d.R. erst dann geltend machen, wenn die Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann der Auftraggeber aus den weiteren Mängelansprüchen (vgl. unten) das für ihn Geeignete auswählen. Alternativ kann er jedoch auch nach Ablauf der Frist weiterhin vom Auftragnehmer die Nacherfüllung verlangen. Gegebenenfalls können auch mehrere Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden.

(4) Zu den Voraussetzungen der Mängelansprüche im Einzelnen:

Recht auf Nacherfüllung

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer bei Vorliegen eines Mangels zunächst Nacherfüllung verlangen. Hierzu hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zu setzen. Die Frist muss dabei so bemessen sein, dass dem Auftragnehmer die Nacherfüllung rein tatsächlich möglich ist.

Selbstvornahme oder Ersatzvornahme

Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder einen Dritten mit der Beseitigung beauftragen. Er kann hierfür einen Kostenvorschuss in Höhe der Kosten verlangen, die insgesamt für die Mängelbeseitigung mutmaßlich erwartet werden können. Die Frist zur Nacherfüllung kann ausnahmsweise entbehrlich sein. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Auftraggeber unzumutbar ist.

Minderung

Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber den Werklohnanspruch mindern. Bei der Minderung ist die Vergütung des Auftragnehmers in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu ihrem Wert in mangelhaftem Zustand zur Zeit der Abnahme gestanden haben würde. Auch hier kann die Frist zur Nacherfüllung unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise entbehrlich sein. Die Minderung wird erst wirksam, wenn sie gegenüber dem Auftragnehmer erklärt wird.

Rücktritt

Nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber auch vom Vertrag zurücktreten. Auch hier kann die Frist zur Nacherfüllung unter bestimmten Voraussetzungen ausnahms-

weise entbehrlich sein. Der Rücktritt wird erst wirksam, wenn er gegenüber dem Auftragnehmer erklärt wird. Hierzu ist zu beachten, dass dieses gesetzliche Rücktrittsrecht durch die vertragliche Regelung in § 14 Abs. 1 AVB F–StB verdrängt wird. An die Stelle des gesetzlichen Rücktrittsrechtes treten gem. § 14 Abs. 1 AVB F–StB die Kündigungsregeln nach § 648a BGB i. V. m. § 12 AVB F–StB. Zum Kündigungsrecht des Auftraggebers vergleiche Abschnitt 3.11 „Kündigung durch den Auftraggeber“.

Schadensersatzansprüche

Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis und hat er dies zu vertreten, so ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Auftraggeber hat auch hier zunächst eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, wenn eine Abhilfe durch Nacherfüllung möglich ist.

Geltendmachung und Durchsetzung von Mängelansprüchen

(5) Bei festgestellten Mängeln ist der Auftragnehmer schriftlich unter Setzen einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung aufzufordern; dabei sind die Mängel nach Art, Umfang und örtlicher Lage möglichst genau zu bezeichnen („qualifizierte“ Mängelrüge).

Die gesetzte Frist ist nur dann angemessen, wenn dem Auftragnehmer die Beseitigung der Mängel in dieser Zeit tatsächlich möglich ist. Ist die vom Auftraggeber gesetzte Frist zu kurz bemessen, verlängert sie sich automatisch auf eine angemessene Zeitdauer.

Der Auftragnehmer sollte darauf hingewiesen werden, dass der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist berechtigt ist, die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen (§ 637 BGB). Der Nachweis über den Zugang dieses Aufforderungsschreibens ist sicherzustellen (z.B. durch Empfangsbestätigung, Einschreiben mit Rückschein).

(6) Es ist sicherzustellen, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die im Kapitel „Allgemeines“ genannten Rechte des Auftraggebers auf

- Nacherfüllung,
- Selbstvornahme oder Ersatzvornahme,
- Rücktritt bzw. Kündigung und Minderung,
- Schadensersatz

durchgesetzt werden. Es ist im Einzelfall zu klären, ob mehrere Ansprüche nebeneinander geltend gemacht werden können.

Anerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer

(7) Erkennt der Auftragnehmer seine in der Mängelrüge angezeigte Mängelbeseitigungsverpflichtung an, dann ist er aufzufordern, dem Auftraggeber so schnell wie möglich Mitteilung über die Art der Mängelbeseitigung zu machen.

(8) Dabei ist, wenn der vertragsgemäße Zustand durch die Mängelbeseitigung nicht voll zu erreichen ist, zu prüfen, ob darüber hinaus weitere Ansprüche geltend gemacht werden können.

(9) Die Beseitigung der Mängel durch den Auftragnehmer ist zu überwachen und nach Ausführung förmlich abzunehmen, sofern nicht wegen geringer Bedeutung der Mängel darauf verzichtet werden kann.

Nichtanerkennung der Mängelrüge durch den Auftragnehmer

(10) Erfüllt der Auftragnehmer seine in der Mängelrüge angezeigten Verpflichtungen aus der Mängelbeseitigungsverpflichtung nicht, indem er

- die Mängelrüge unbeachtet lässt oder
- seine Verpflichtung ganz oder teilweise ausdrücklich bestreitet oder
- erklärt, er könne seine Mängelbeseitigungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllen, oder
- eine Vereinbarung über die Art der Mängelbeseitigung und/oder den Zeitraum der Arbeiten verzögert oder
- die Vereinbarung nicht einhält,

ist nach den Nummern (11) bis (15) zu verfahren.

(11) Wird der Mangel innerhalb der mit der Mängelrüge festgesetzten Frist nicht beseitigt, ist vor Ergreifung weiterer Maßnahmen unverzüglich zu prüfen, ob

- die Beseitigung schriftlich verlangt worden und dies nachweisbar ist und
- hierfür eine angemessene Frist gesetzt worden und
- diese tatsächlich abgelaufen ist.

(12) Bei der Übertragung der Mängelbeseitigung an einen Dritten ist darauf zu achten, dass die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z. B. durch Einholung mehrerer Angebote.

(13) Es ist sicherzustellen, dass die Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer innerhalb der Verjährungsfrist der Mängelansprüche entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht werden. Die in der Abnahmeniederschrift eingetragenen Termine sollten daher zentral geführt und regelmäßig überwacht werden.

Verjährung

(14) § 14 Abs. 2 AVB F–StB sieht eine vertragliche Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Abnahme vor.

(15) Droht nach der Mängelrüge durch die Nichterfüllung von Verpflichtungen des Auftragnehmers für den Anspruch des Auftraggebers die Verjährung, so ist deren Eintritt – unabhängig von laufenden Verhandlungen – z. B.

- durch schriftliche Vereinbarung mit dem Auftragnehmer und ggf. dem Bürgen über das Ende der Verjährungsfrist nach § 202 Abs. 2 BGB,
- durch schriftliche Verzichtserklärung des Auftragnehmers und ggf. des Bürgen auf die Einrede der Verjährung über einen angemessenen Zeitraum,
- durch schriftliches Anerkenntnis (§ 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB) der Verpflichtungen durch den Auftragnehmer,
- durch gerichtliches Beweisverfahren (§§ 639, 477 BGB, §§ 485 ff. ZPO),
- durch Erhebung einer bezifferten Leistungsklage (§§ 253 ff. ZPO) bzw., nur wenn die Bezifferung nicht möglich ist, durch eine Feststellungsklage (§§ 256 ff. ZPO) zu verhindern.

Von Mahnschreiben mit erneuten Fristsetzungen ist abzusehen.

(16) Wurde versäumt, den Eintritt der Verjährung zu verhindern, so ist zu prüfen, ob der Anspruch dennoch durchgesetzt werden kann, z. B. durch Aufrechnung (§ 215 BGB).

3.11 Kündigung durch den Auftraggeber

(1) Eine Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber (§ 648a Abs. 1 BGB i.V.m. § 12 AVB F-StB) ist insbesondere dann in Betracht zu ziehen, wenn der Auftragnehmer

- die Ausführung der Leistung schuldhaft verzögert,
- die Mängelbeseitigung ohne Rechtfertigung verweigert,
- seine Zahlungen einstellt,
- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt und das Verfahren noch nicht eröffnet wurde bzw. der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,
- vertragswidrig Unterauftragnehmer bzw. andere Unternehmer einsetzt,
- ein vom Auftragnehmer vorgesehener Personalaustausch unzumutbar ist oder
- die sonstigen in § 12 AVB F-StB genannten Gründe vorliegen.

(2) Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung der Leistung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er der Verpflichtung nicht nach, auf Verlangen Abhilfe bei unzureichend eingesetztem Personal zu schaffen, so kann der Auftraggeber bei Aufrechterhaltung des Vertrages gemäß den §§ 280 ff. BGB Schadensersatz verlangen. Ist darüber hinaus eine Vertragsbeendigung beabsichtigt, ist dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung zu setzen und zu erklären, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Auftrag entzogen wird.

(3) Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertrag, ist nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist, zu entscheiden, ob der Vertrag gekündigt oder Ansprüche wegen Schlechterfüllung geltend gemacht werden.

(4) Stellt der Auftragnehmer die Zahlungen gegenüber seinen Gläubigern ein, dann ist die Kündigung im Allgemeinen erst dann auszusprechen, wenn er auch seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß ausführt. Im Falle eines Insolvenzverfahrens ist zu prüfen, ob die vertragsgemäße Ausführung noch gewährleistet ist. Grundsätzlich ist dazu zunächst vom Insolvenzverwalter („Verwalter“) eine Erklärung zu verlangen. Ist die vertragsgemäße Ausführung durch den Insolvenzverwalter nicht gewährleistet, dann ist die Kündigung auszusprechen

(5) Die Kündigung hat gemäß § 650q BGB i.V.m. § 650h BGB schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Dabei sind gegebenenfalls Schadensersatzansprüche vorzubehalten. Der Nachweis über den Zugang der Kündigung beim Auftragnehmer, im Insolvenzfall beim Insolvenzverwalter, ist sicherzustellen (z. B. durch Einschreiben mit Rückschein, Empfangsbestätigung).

(6) Sollen nach erfolgter Kündigung die noch nicht vollendeten Teile der Leistung durch einen Dritten ausgeführt werden, so ist bei der Vergabe dieser Leistungen auch die Schadensminderungspflicht des Auftraggebers (§ 254 BGB) zu beachten.

(7) Entstehen dem Auftraggeber Mehrkosten, so ist dafür Ersatz zu verlangen. Entsprechendes gilt für einen darüber hinausgehenden Schaden. Die Höhe der Mehrkosten ist durch die Differenz zwischen der tatsächlichen und der fiktiven Abrechnungssumme zu ermitteln.

Die ermittelten Forderungen sind gegenüber dem bisherigen Auftragnehmer geltend zu machen und nachvollziehbar zu begründen; gegebenenfalls sind sie zu schätzen. Im Insolvenzfall sind die Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Zur Erfüllung der Forderungen kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch genommen werden oder gegen Forderungen des Auftragnehmers, z.B. aus anderen Verträgen, aufgerechnet werden.

3.12 Kündigung durch den Auftragnehmer

Wenn der Auftragnehmer kündigt (§ 648a BGB i.V.m. § 12 AVB F-StB), ist zu prüfen, ob ein wichtiger Grund im Sinne von § 648a Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 AVB F-StB vorliegt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Kündigung unverzüglich unter Bezugnahme auf ein fehlendes Kündigungsrecht zu widersprechen und die Erfüllung des Vertrages zu fordern.

3.13 Insolvenzfälle

(1) Sobald der Auftraggeber von der Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers oder von dem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Verfahrenseröffnung oder dem Eröffnungsbeschluss Kenntnis erhält, hat er dies formlos, jedoch möglichst mit den Angaben nach Vordruck HVA F-StB Insolvenzmitteilung der dafür zuständigen Dienststelle unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Auftraggeber hat an Stellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers oder Forderungen gegen den Auftragnehmer haben könnten, eine Mitteilung nach Vordruck HVA F-StB Insolvenzmitteilung zu richten.

(3) An den Auftragnehmer und an Dritte sind aus Guthaben des Auftragnehmers zunächst keine Zahlungen mehr zu leisten (siehe auch Abschnitt 3.8 „Zahlungen an Dritte“).

Es ist zu prüfen, ob von dem Kündigungsrecht des Auftraggebers Gebrauch zu machen ist (siehe Abschnitt 3.11 „Kündigung durch den Auftraggeber“).

(4) Der Auftraggeber hat der zuständigen Dienststelle umgehend einen Bericht nach Vordruck HVA F-StB Insolvenzbericht zu erstellen.

Wesentliche Änderungen geschätzter Beträge und das Ergebnis der Abrechnung sind nach zu melden.

(5) Über das weitere Vorgehen, insbesondere über Aufrechnungen, Inanspruchnahme von Sicherheiten und über Zahlungen sowie über die Anmeldung von Forderungen gegenüber dem Insolvenzverwalter, entscheidet die dafür bestimmte Dienststelle.

3.14 Aufrechnungsfälle

(1) Die Aufrechnung ist die wechselseitige Tilgung zweier sich gegenüberstehender Forderungen durch eine einseitige Erklärung. Sie verfolgt den Zweck ein unwirtschaftliches Hin und Her zu vermeiden. Erfüllt der Auftragnehmer eine Forderung des Auftraggebers (sog. Gegenforderung) nicht, kann der Auftraggeber mit einer Forderung, die ihm gegenüber dem Auftragnehmer zusteht (sog. Hauptforderung), bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 387 ff BGB gegen diese Forderung aufrechnen.

(2) § 387 BGB setzt zunächst die Gegenseitigkeit der Forderungen voraus. Gegenseitigkeit bedeutet, dass der Auftragnehmer und der Auftraggeber sich die Forderungen gegenseitig schulden. Die Gegenseitigkeit setzt nicht voraus, dass die sich gegenüberstehenden Forderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammen. Es können auch Forderungen aus verschiedenen Vertragsverhältnissen gegeneinander aufgerechnet werden.

Die Aufrechnungsmöglichkeiten sind – soweit eine Aufrechnung bei Verträgen der eigenen Baudienststelle nicht möglich ist – durch eine Umfrage bei anderen Dienststellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers haben könnten, festzustellen.

Hat der Auftraggeber gegen eine Arbeitsgemeinschaft (Arge) Forderungen, so können diese gegen Guthaben jedes einzelnen Arge-Mitglieds aus anderen Verträgen mit dem Auftraggeber aufgerechnet werden.

Hat der Auftraggeber Forderungen gegen einen Auftragnehmer, der in anderen Verträgen Arge-Mitglied ist, dürfen die Forderungen nicht gegenüber Guthaben der Arge oder der anderen Arge-Mitglieder aufgerechnet werden.

(3) § 387 BGB setzt darüber hinaus voraus, dass es sich um gleichartige Leistungen handelt. Dies ist der Fall wenn der Gegenstand der Leistung gleichartig ist. Diese Voraussetzung ist z. B. bei zwei sich gegenüberstehenden Geldforderungen erfüllt.

(4) Die Forderung, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer entgegensetzt (Gegenforderung), muss fällig sein. Darüber hinaus dürfen der Forderung keine Einwendungen oder Einreden (z. B. Einrede der Verjährung) entgegenstehen.

(5) Die Aufrechnung ist gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Die Erklärung unterliegt keiner Formvorschrift. Sie muss dem Empfänger jedoch zugehen, d.h. er muss unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit haben von dem Inhalt der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Der Nachweis über den Zugang der Aufrechnungserklärung ist sicherzustellen (z. B. durch Empfangsbestätigung, Einschreiben mit Rückschein).

(6) Bei Vorliegen der soeben dargestellten Voraussetzungen bewirkt die Aufrechnungserklärung, dass die Forderungen, soweit sie sich decken, als in dem Zeitpunkt erloschen gelten, in welchem sie zur Aufrechnung geeignet einander gegenüber getreten sind.

(7) Bürgschaften sind in der Regel vor Ausschöpfen der Aufrechnungsmöglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen.

(8) Bei Insolvenzfällen ist Abschnitt 3.13 (5) zu beachten.